



**HESSE NEWMAN  
PRIVATE SHIPPING I**

Verkaufsprospekt

**HESSE NEWMAN**  
CAPITAL



**Hinweis:**

Bei diesem Beteiligungsangebot handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung, deren weitere Entwicklung nicht vorhersehbar ist. Die künftige Entwicklung kann von den Prognosen in diesem Verkaufsprospekt abweichen.

Dieses Beteiligungsangebot richtet sich an Anleger, die in Grundzügen rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Kenntnisse haben und mit der entsprechenden Terminologie vertraut sind. Interessenten, die Fragen im Zusammenhang mit diesem Beteiligungsangebot haben, wird empfohlen, sich vor Beitritt von einem fachkundigen Dritten beraten zu lassen.

Die in diesem Verkaufsprospekt abgebildeten Schiffe sind lediglich als grafischer Bestandteil des Beteiligungsangebotes zu verstehen.  
Foto Seite 44: Bildagentur Hamburg/Henning Kramer, Seite 51: blickwinkel/McPhoto

<b>Wichtige Hinweise</b>	<b>5</b>
<b>Vorwort</b>	<b>6</b>
<b>HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I</b>	
Beteiligungsangebot	<b>9</b>
Eckdaten der Investition	<b>10</b>
Beteiligungsangebot im Überblick	<b>12</b>
Strukturübersicht	<b>18</b>
Risiken der Beteiligung	<b>19</b>
<b>Entwicklung der Schifffahrtsmärkte</b>	<b>33</b>
<b>Anlagestrategie</b>	<b>41</b>
<b>Investitionsfokus</b>	<b>41</b>
<b>Beteiligungsangebot in Zahlen</b>	
Investitionsplanung (Prognose)	<b>43</b>
Beteiligungsverlauf	<b>46</b>
<b>Partner der Beteiligungsgesellschaft</b>	
Hesse Newman Capital AG	<b>49</b>
Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	<b>50</b>
Salomon Invest GmbH	<b>50</b>
OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH	<b>51</b>
<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>53</b>
<b>Steuerliche Grundlagen</b>	<b>71</b>
<b>Beteiligungshinweise</b>	<b>80</b>
<b>Wichtige Vertragspartner</b>	<b>82</b>
<b>Prognostizierte Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage</b>	<b>84</b>
<b>Vertragsteil</b>	
Gesellschaftsvertrag	<b>89</b>
Treuhand- und Verwaltungsvertrag	<b>101</b>
Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag	<b>105</b>
<b>Hinweise für Fernabsatzverträge</b>	<b>109</b>
<b>Anlage</b>	
Beitrittserklärung	

## Inhaltsverzeichnis

HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I

Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

## Wichtige Hinweise

HESSE NEWMAN CAPITAL

## Wichtige Hinweise

### Emittentin dieser Vermögensanlage ist:

Hesse Newman Private Shipping I GmbH & Co. KG,  
mit Sitz im Gorch-Fock-Wall 3, 20354 Hamburg,

in diesem Verkaufsprospekt auch Beteiligungsgesellschaft genannt.

### Anbieterinnen der Vermögensanlage sind:

Hesse Newman Capital AG,  
mit Sitz im Gorch-Fock-Wall 3, 20354 Hamburg,

in diesem Verkaufsprospekt auch HESSE NEWMAN genannt

sowie

Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG,  
mit Sitz im Zippelhaus 2, 20457 Hamburg,

in diesem Verkaufsprospekt auch MARITIM EQUITY genannt.

Dieser Verkaufsprospekt wird von der Beteiligungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit den Anbieterinnen herausgegeben.

### Erklärung

**Die Anbieterinnen, die Hesse Newman Capital AG sowie die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, übernehmen die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospektes und erklären jede für sich, dass ihres Wissens die Angaben im Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.**

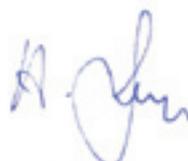
Datum der Prospektaufstellung: 9. Juni 2008



Dr. Werner Großekämper



Frank Moysich



Helge Schaare



Claus Tumbrägel

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH, diese handelnd als persönlich haftende Gesellschafterin der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Vorstände der Hesse Newman Capital AG



## Vorwort

HESSE NEWMAN CAPITAL

## **HESSE NEWMAN Private Shipping – Bevorrechtigt vom wachsenden Welthandel profitieren**

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

der Welthandel wächst seit Jahren dynamisch. Auch künftig sind nach Meinung von Experten Wachstumsraten von 5–8% pro Jahr möglich. Von dieser dynamischen Entwicklung profitiert besonders der Seetransport. Rund 95 % aller weltweit produzierten Waren und Rohstoffe gelangen auf dem Seeweg von ihrem Ursprungs- zu ihrem Bestimmungsort.

### **Profitieren durch eine breite Streuung**

HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I investiert in ein breit gestreutes Portfolio attraktiver und marktgängiger Schiffsprojekte. Ihr Vorteil: Deutlich höhere Sicherheit der Investition, da HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I aufgrund der geplanten Diversifikation von Marktentwicklungen in einzelnen Segmenten der Schifffahrt unabhängiger wird.

### **Profitieren durch Interessengleichheit mit der Reederei**

Anders als bei traditionellen Schiffsbeteiligungen investieren Sie bei HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I als Co-Investor gemeinsam mit renommierten Reedern, welche sich plangemäß mit rund 25 % des Eigenkapitals über ihr jeweiliges Investitionsobjekt im Rahmen des HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I einbringen.

Dabei gewährt der jeweilige Reeder den Investoren des HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I eine überwiegend bevorrechtigte Auszahlung vor dem eigenen Investment. Dies bietet zwei Vorteile: Die Sicherheit der Anleger erhöht sich nicht nur durch die Vorrangstellung, sondern führt insbesondere zu einem hohen Eigeninteresse der beteiligten Reeder und damit zu einer Gleichheit der Interessen mit dem Anleger.

## **Profitieren durch Erfahrung und „Vier-Augen-Prinzip“**

HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I vereint eine lange hanseatische Tradition der unabhängigen Privatbank mit der Innovationskraft eines erfahrenen Emissionshauses. Die Hesse Newman Privatbank von 1777 verfügt in Deutschland über eine der größten Finanzierungserfahrungen im Schiffsbeteiligungsmarkt und damit über die notwendige Erfahrung für die Beurteilung von Schiffsbeteiligungen.

Der Portfoliomanager für dieses Beteiligungsangebot kooperiert direkt mit den Reedereien und den schiffsfinanzierenden Banken. Die Gesellschafter dieses Unternehmens konzipieren seit über 30 Jahren attraktive Kapitalanlagen im Bereich Schifffahrt und sind in diesem Markt bestens vernetzt.

Im Bankwesen ist das „Vier-Augen-Prinzip“ obligatorisch. Dieses Prinzip haben wir auch beim HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I umgesetzt. Sowohl HESSE NEWMAN, vertreten durch den von ihr in die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin entsandten Herrn Helge Schaare, als auch der Portfoliomanager prüfen die angebotenen Investitionen und entscheiden unabhängig voneinander über eine Investition. Nur wenn beide zustimmen, wird in das entsprechende Schiff investiert.

Liebe Anleger, das Fondskonzept des HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I bietet Ihnen dank der breiten Streuung eine im Vergleich zu traditionellen Schiffsfonds höhere Sicherheit und erlaubt zudem die Vereinnahmung nahezu steuerfreier Gewinne.

## **Profitieren durch Vorzugskapital oder Klassik-Kapital**

Je nach Anlegerpräferenz werden zwei Varianten zur Beteiligung angeboten: Das Klassik-Kapital ermöglicht eine höhere Renditechance, während das Vorzugskapital eine bevorrechtigte Stellung im Auszahlungsverlauf bietet. Beide Varianten beinhalten überwiegend den Vorteil einer Vorrangstellung gegenüber dem jeweiligen Reeder.

Wir laden Sie recht herzlich ein: Steigen Sie mit namhaften Reedern und einer Privatbank mit über 230 Jahren Tradition gemeinsam ins Boot und profitieren Sie von den überzeugenden Vorteilen des HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I.



Helge Schaare  
Vorstand der Hesse Newman Capital AG



Claus Tumbrägel  
Vorstand der Hesse Newman Capital AG



# HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I

HESSE NEWMAN CAPITAL

## Beteiligungsangebot

Die Hesse Newman Private Shipping I GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I“) investiert gemeinsam mit leistungsfähigen Reedereien in unterschiedliche Segmente des Schifffahrtsmarktes. Ziel ist es, ein diversifiziertes Schiffsportfolio aufzubauen, das bei entsprechender Risikostreuung den Investoren die Möglichkeit eröffnet, an einer dynamischen Entwicklung der Schifffahrtsmärkte zu partizipieren.

Derzeit beträgt der Gegenwert des weltweiten Auftragsbestandes rund US\$ 300 Mrd. Üblicherweise erfolgt die Finanzierung von Schiffen/Schiffsprojekten zu 60–70 % durch Banken. Die verbleibenden 30–40 % werden bisher durch Eigenkapital von Reedereien/Fondsgesellschaften/Privatinvestoren erbracht. Dies bedeutet, dass die Reedereien alleine bis Ende 2011 ca. US\$ 90–120 Mrd. Eigenkapitalbedarf benötigen.

HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I beabsichtigt, leistungsfähigen Reedereien bei entsprechend attraktiven Schiffsprojekten durch Abschluss eines Beteiligungsvertrages Eigenmittel im Bereich von 25–75 % des benötigten Eigenkapitals der jeweiligen Schiffsinvestition zur Verfügung zu stellen. Hierdurch wird erreicht, dass Interessengleichheit zwischen dem Eigenkapital des Reeders und dem Anlegerkapital von HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I herrscht.

Das Anlegerkapital von HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I wird gegenüber dem Reedereikapital überwiegend so ausgestaltet, dass auf Ebene der jeweiligen Schiffsgesellschaft bevorrechtigt das Kapital von HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I bedient wird. Darüber hinaus können auch Investitionen getätigt werden, die auf der Grundlage einer klassischen Gleichstellung von Investoren- und Reedereikapital erfolgen.

Das Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft ist aufgeteilt in mindestens 67 % Klassik-Kapital und bis zu 33 % Vorzugskapital. Anleger haben die Möglichkeit, sich entweder als Klassik-Kommanditisten oder als Vorzugskommanditisten zu beteiligen.

Anleger, die als Vorzugskommanditisten beitreten, erhalten, soweit die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft dies zulässt, für die Jahre 2009 bis 2023 jeweils eine Auszahlung in Höhe von 6 % bezogen auf den Stand ihres Festkapitalkontos.

Darüber hinaus für ein Kalenderjahr erfolgende Auszahlungen stehen zunächst in Höhe von 8 % – ebenfalls bezogen auf die im Jahr 2009 insgesamt fällige und geleistete Einlage ohne Agio – den Klassik-Kommanditisten zu. Für das Jahr 2009 bemisst sich die Auszahlung jeweils zeitanteilig ab Eingang der Einlagenrate.

Nachdem die Kommanditisten weitere Auszahlungen in Höhe ihrer Einlage erhalten haben, werden darüber hinausgehende Beträge nach einem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Verteilungsschlüssel unter den Anlegern verteilt.

Neben diesen attraktiven Auszahlungen zeichnet sich HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I durch eine gegenüber traditionellen Schiffsfonds hohe Investitionsquote bedingt durch eine günstige Kostenstruktur aus.

## Eckdaten der Investition

- 30-jährige Markterfahrung der Partner
- Durchschnittlich rund 8 % Auszahlungen p.a. nach Steuern für Anleger in Klassik-Kapital geplant (Prognose)
- Bevorrechtigte Auszahlungen in Höhe von 6 % p.a. für Anleger in Vorzugskapital (Prognose)
- Geringe steuerliche Belastung durch die Tonnagesteuer
- Aufbau eines diversifizierten Portfolios im Wachstumsmarkt Schifffahrt
- Investitionsentscheidungen werden gemeinsam mit Hesse Newman getroffen
- Maßgebliche Beteiligung des Reeders in Höhe von rund 25 % des benötigten Eigenkapitals wird angestrebt
- Hohe Investitionsquote durch günstige Kostenstruktur
- 12–15 Jahre Laufzeit geplant
- Beteiligung als Klassik-Kommanditist mit höheren Gewinnchancen oder als Vorzugskommanditist mit bevorrechtigten Auszahlungen
- Grundsätzliche Veräußerungsmöglichkeiten über die sich etablierenden Zweitmärkte (zu möglichen Ausnahmen siehe Risikokapitel, Seite 22 „Fungibilität und Handelbarkeit“)
- Anlegerorientiertes Vertragswerk, grundsätzlich keine vertragliche Handelsbeschränkungen der Anteile

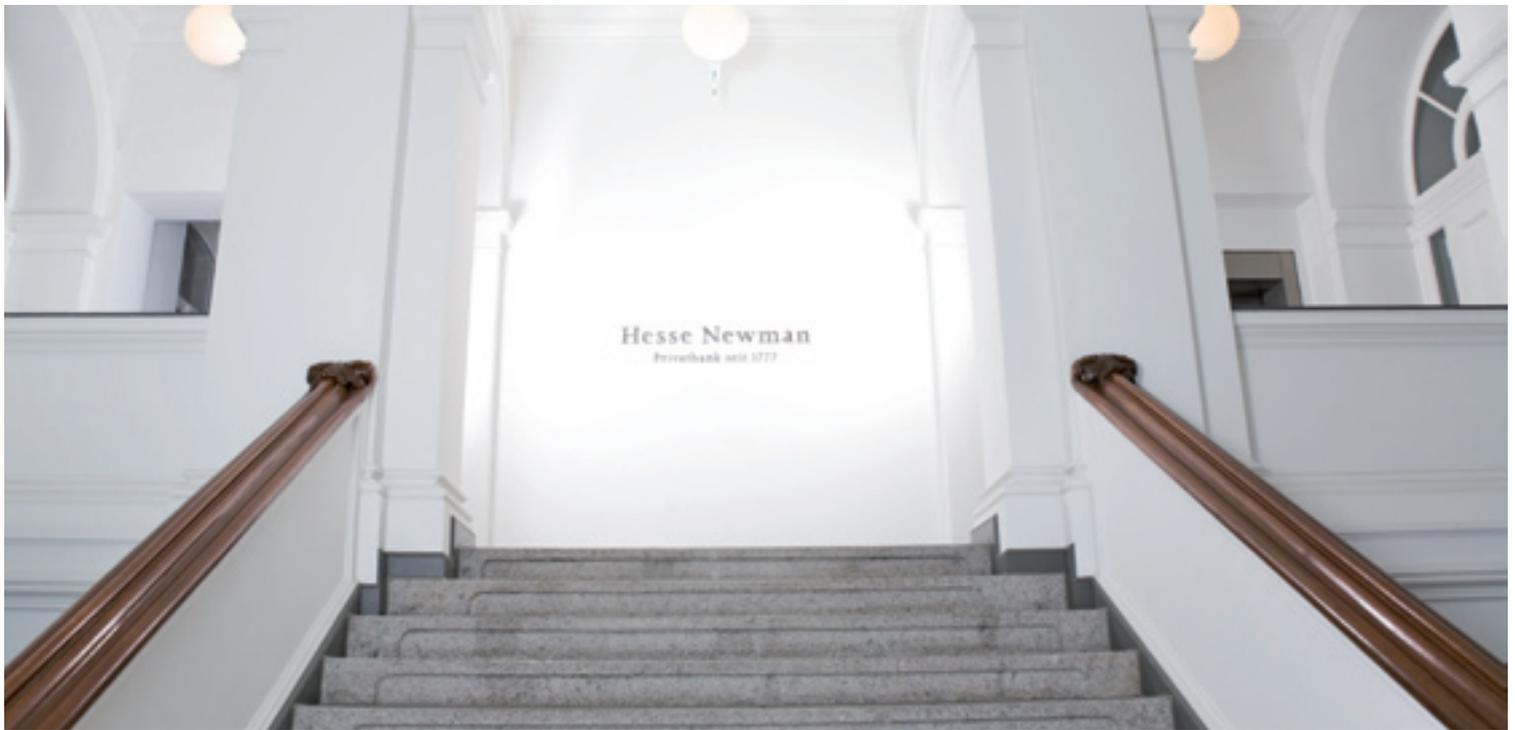
Für die beteiligten Reeder bietet das Kapital von HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I folgende Vorteile:

Einerseits bleibt der Reeder wesentlicher Eigentümer des Schiffes und ist daher an der wirtschaftlichen Entwicklung der Schiffsgesellschaft, wie z.B. dem Aufbau möglicher stiller Reserven, voll beteiligt. Andererseits erhält er hierdurch eine größere Unabhängigkeit gegenüber finanzierenden Banken. Aufgrund dieser Faktoren wird der Reeder über die Laufzeit dieses Beteiligungsangebotes ein hohes Interesse am Zustand und am Erfolg des jeweiligen Investitionsobjektes behalten. Dies kommt un-

mittelbar dem Anleger von HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I zugute.

Darüber hinaus besteht für HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I auch die Möglichkeit, sich an Private Placements zu beteiligen. Durch die Beteiligung an einer Reihe von Schiffsgesellschaften (mit unterschiedlichen Schiffsgößen, Schiffstypen und Charterverträgen etc.) wird eine entsprechende Diversifikation des Portfolios angestrebt.

Es werden über HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I Beteiligungen an Schiffsgesellschaften eingegangen, die zur Tonnagesteuer optiert



haben oder optieren werden. Bedingt durch die Tonnagesteuer kann die aus dem wirtschaftlichen Ergebnis resultierende Vermögensmehrung annähernd steuerfrei realisiert werden.

Die Investitionsentscheidungen werden gemeinsam mit Hesse Newman, vertreten durch den von ihr in die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin entsandten Herrn Helge Schaare, getroffen. Hierbei ist geplant, dass der jeweilige Reederpartner maßgeblich beteiligt ist. Angestrebt wird eine Beteiligung des jeweiligen Reederpartners in Höhe von rund 25 % des benötigten Eigenkapitals. Es ist beabsichtigt, das Kapital, das in die Zielgesellschaften investiert wird, nicht unter 8,5 % p.a. zu investieren. Der jeweilige Veräußerungserlös bleibt hierbei unberücksichtigt.

Es ist vorgesehen, dass die Beteiligungsgesellschaft mit bis zu rund 75 % in mittlere bis große Containerschiffe sowie bis zu rund 25 % in Bulk- und Tankschiffe investieren wird. Bei der Auswahl dieser Investitionen spielt neben der positiven Einschätzung der Märkte vor allem auch die Qualität der Schiffstonnage und der Reeder eine wesentliche Rolle. Es ist geplant, zur Erhöhung der Diversifikation nicht mehr als 50 % der

Schiffsinvestitionen gemeinsam mit einem einzelnen Reeder zu tätigen.

Die Investitionsobjekte werden vom Portfolio-Manager sorgfältig analysiert, ausgewählt und nach Übernahme im Rahmen einer laufenden Portfolioverwaltung begleitet.

# Beteiligungsangebot im Überblick

## HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING

HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING kommt dem gestiegenen Sicherheitsbedürfnis der Anleger durch eine Investition in attraktive Schiffsprojekte sowie eine überwiegend bevorrechtigte Auszahlung auf ihr Kapital vor anderen Eigenkapitalgebern nach. Die langjährige Erfahrung der beteiligten Partner unterstützt die Auswahl leistungsstarker Tonnage für die HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING-Fonds. HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I bietet Investitionen in unterschiedliche Marktsegmente und damit Beteiligungsmöglichkeiten mit entsprechender Risikostreuung.

### Beteiligungsgesellschaft

Die Anleger beteiligen sich als treugeberische Kommanditisten an der Hesse Newman Private Shipping I GmbH & Co. KG. Die Beteiligungsgesellschaft ist beim Amtsgericht Hamburg unter HRA 108377 eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft Hesse Newman Private Shipping I mbH mit Sitz in Hamburg.

### Mindestbeteiligung

Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 10.000,-. Zusätzlich ist ein Agio in Höhe von 5 % der Zeichnungssumme zu zahlen. Höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein.

### Einzahlung

Das Zeichnungskapital ist wie folgt einzuzahlen:

50 %*	14 Tage nach Annahme und Aufforderung durch die Treuhänderin
50 %	zum 30. Januar 2009

\* zzgl. 5 % Agio

### Auszahlungen/Profit-Sharing

Die Beteiligungsgesellschaft wird sich an Schiffsgesellschaften mit der Zielvorgabe beteiligen,

das das Anlegerkapital überwiegend bevorrechtigt vor dem Reederkapital bedient wird.

Das Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft ist aufgeteilt in mindestens 67 % Klassik-Kapital und bis zu 33 % Vorzugskapital. Anleger haben die Möglichkeit, sich entweder als Klassik-Kommanditisten oder als Vorzugskommanditisten zu beteiligen.

Anleger, die als Vorzugskommanditisten beitreten, erhalten, soweit die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft dies zulässt, für die Jahre 2009 bis 2023 jeweils eine Auszahlung in Höhe von 6 % bezogen auf die im Jahr 2009 insgesamt fällige und geleistete Einlage ohne Agio.

Darüber hinaus für ein Kalenderjahr erfolgende Auszahlungen stehen zunächst in Höhe von 8 %, ebenfalls bezogen auf die im Jahr 2009 insgesamt fällige und geleistete Einlage ohne Agio, den Klassik-Kommanditisten zu. Für das Jahr 2009 bemisst sich die Auszahlung jeweils zeitanteilig ab Eingang der Einlagenrate.

Ein darüber hinaus vorhandener Ausschüttungsbetrag fließt jeweils den Vorzugskommanditisten und danach den Klassik-Kommanditisten in der Höhe zu, wie sie in den vorherigen Jahren lediglich eine geringere als die dargestellte Auszahlung erhalten haben.

Danach verbleibende Ausschüttungsbeträge werden den Vorzugskommanditisten und sodann den Klassik-Kommanditisten jeweils bis zur Höhe der von ihnen geleisteten Einlage ausgezahlt.

Darüber hinausgehende Beträge werden im Verhältnis 95 % (Vorzugs- und Klassik-Kommanditisten) zu 5 % (Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und Hesse Newman Fondsmanagement GmbH) verteilt. Der nach dieser Regelung auf die Vorzugs- und Klassik-

Kommanditisten entfallende Gewinnanteil wird im Verhältnis der Festkapitalkonten zueinander aufgeteilt. Dabei wird jedoch der Stand der Festkapitalkonten der Vorzugskommanditisten lediglich in Höhe von 33 % berücksichtigt.

### **Kapitalarten/Ergebnisverteilung**

Aufteilung des Kommanditkapitals in zwei verschiedene Kapitalarten im Verhältnis von mindestens 67 % (Klassik-Kapital) zu bis zu 33 % (Vorzugskapital).

#### **Klassik-Kapital:**

Auszahlungen an die Anleger in Höhe von durchschnittlich rund 8 % p.a. geplant (Prognose).

#### **Vorzugskapital:**

Bevorrechtigte Auszahlungen an die Anleger in Höhe von durchschnittlich rund 6 % p.a. geplant (Prognose).

### **Laufzeit**

Die Beteiligungsgesellschaft Hesse Newman Private Shipping I GmbH & Co. KG wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Laufzeit von HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I ist mit 12 bis 15 Jahren ab Vollinvestition geplant. Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung durch den Anleger ist erstmalig zum 31. Dezember 2023 möglich. Durch die sich etablierenden Zweitmärkte können Beteiligungen ggf. jedoch auch zu einem früheren Zeitpunkt veräußert werden (auf die Risiken zur Fungibilität und Handelbarkeit auf Seite 22 wird verwiesen).

### **Investitionsgegenstand**

Vorrangig soll in Schiffsgesellschaften investiert werden, die mittlere und große Containerschiffe betreiben. Darüber hinaus können Beteiligungen an Schiffahrtsgesellschaften in den Bereichen Massengut, Tankfahrt etc. eingegangen werden. Die Auswahl der Investments sowie die Festlegung der wirtschaftlichen Rahmenbedin-

gungen zwischen HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I und der jeweiligen Schiffahrtsgesellschaft erfolgen durch die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft. Einzelinvestitionen oberhalb € 2.000.000,- finden in Abstimmung mit dem Beirat statt.

### **Sicherheitskomponenten**

Beteiligungen an Schiffsfonds und damit auch Beteiligungen an HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I sind langfristige unternehmerische Beteiligungen, deren tatsächliche Entwicklung grundsätzlich nicht vorhersehbar ist. Dieses Beteiligungsangebot richtet sich somit an Anleger, die unternehmerisch investieren, dies jedoch mit einer Risikostreuung verbinden möchten.

Eine Beteiligung an HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I weist gegenüber klassischen Einschiffsgesellschaften folgende Vorteile auf:

- überwiegende Investition als bevorrechtigtes Eigenkapital,
- Beteiligung an einer Vielzahl von Schiffsgesellschaften,
- weitgehender Eigenkapitalfonds,
- hohe Investitionsquote.

### **Anlegerkreis**

Das Angebot der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Angebot im Ausland ist nicht vorgesehen.

### **Marktentwicklung**

Die Schiffahrtsmärkte unterliegen starken Schwankungen. Hierbei treffen Charterrententiefs Einzelschiffe nach Ablauf der Festcharter in vollem Umfang. HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I bietet durch ein diversifiziertes Port-

folio hier einen Vorteil, da beabsichtigt ist, in Schiffe zu investieren, die unterschiedliche Charterlaufzeiten aufweisen und in verschiedenen Schifffahrtsmärkten eingesetzt werden.

### Treuhänderin

Die treuhänderische Verwaltung der Beteiligungen der Anleger sowie deren laufende Information erfolgen durch die OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg.

### Portfoliomanagement

Die aktive Verwaltung und das Management des Beteiligungsportfolios obliegen der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG. Im Rahmen dieser Tätigkeit wird jede getätigte Investition betreut und überwacht.

### Fondsvolumen

Auf Basis des Gesellschaftsvertrages kann das Kommanditkapital von derzeit € 15.000,- auf insgesamt zunächst bis zu € 20.000.000,- erhöht werden. Somit steht ein Zeichnungsvolumen von bis zu € 19.985.000,- zur Verfügung. Bei einer Mindestzeichnungssumme von € 10.000,- ergäbe sich daraus eine Anzahl angebotener Kommandit- /Treuhandbeteiligungen von 1.999. Die Treuhänderin wird das Kapital auf Wunsch der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages bei Vorliegen entsprechender Zeichnungsangebote um bis zu weitere € 10.000.000,- erhöhen. In diesem Fall erhöht sich die Anzahl der angebotenen Kommandit-/Treuhandbeteiligungen um 1.000 auf die maximale Anzahl von 2.999. Ein **Mindestbetrag** ist nicht vorgesehen. Die **Mindestanzahl** beträgt eins. Die exakte Höhe wird erst nach endgültiger Schließung ermittelt. Die Schließung des Beteiligungsangebotes erfolgt gegebenenfalls vorzeitig nach Mitteilung der persönlich haftenden Gesellschafterin an die Treuhänderin, im Übrigen mit Erreichung eines Kommanditkapitals in Höhe

von € 20.000.000,- gegebenenfalls zzgl. des vorgesehenen Erhöhungskapitals, jedoch spätestens am 31. März 2009. Die Möglichkeit zur Kürzung von Zeichnungen, Anteilen oder Beteiligungen ist nur im Wege der teilweisen Kündigung gegenüber Anlegern, die mit einem Teil ihrer Einlage säumig sind, vorgesehen, im Übrigen nicht.

### Platzierungsgarantie

Die Hesse Newman Capital AG stellt ein Mindestkommanditkapital in Höhe von € 5.000.000,- sicher und hat sich insoweit zur Übernahme und Einzahlung eines Kommanditanteils in Höhe von € 5.000.000,- bis zum 31. Dezember 2008 bzw. bei Ausübung der Verlängerungsoption bis zum 31. März 2009 abzüglich des bis zu diesem Zeitpunkt bereits platzierten Eigenkapitals verpflichtet.

### Beteiligungsverlauf

Die Beteiligungsgesellschaft wird ein Portfolio von Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften zusammenstellen, das nach Abzug der Fondskosten Auszahlungen an Anleger des Klassik-Kapitals in Höhe von durchschnittlich rund 8% p.a. und bevorrechtigte Auszahlungen an Anleger des Vorzugskapitals in Höhe von durchschnittlich rund 6% p.a. erwarten lässt. Diesen Auszahlungen stehen auf Basis der Tonnagebesteuerung nur geringe steuerliche Belastungen gegenüber. Der wirtschaftliche Erfolg der Beteiligung an HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I und damit die erzielbaren Ergebnisse werden im Wesentlichen durch die nachfolgenden Faktoren bestimmt:

- Globale Wirtschaftsentwicklung und damit die Entwicklung der Beschäftigungsmöglichkeiten der Schiffe,
- Höhe der Chartereinnahmen,

- Höhe der Schiffsbetriebskosten,
- Höhe der Zinsaufwendungen,
- Höhe und Art der mit den jeweiligen Schiffsgesellschaften vereinbarten Auszahlungen,
- Höhe und Zeitpunkt der späteren Veräußerungserlöse der Schiffe/Beteiligungen,
- Relation der Wechselkurse des US-Dollar, des japanischen Yen und des Schweizer Franken zueinander und/oder zum Euro.

## Investitionsplanung (Prognose)

Mittelverwendung <sup>1)</sup>	T€	in % <sup>5)</sup>	in% <sup>6)</sup>
1) Übernahme von Anteilen an Schiffahrtsgesellschaften (inkl. Nebenkosten)	18.801	85,46	94,00
2) Gründungs- und Beratungskosten, Emissionsunterlagen, Mittelverwendungskontrolle, Gutachten, Handelsregister etc.	219 <sup>2)</sup>	1,00	1,10
3) Projektierung des Beteiligungsangebotes durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	190 <sup>2)</sup>	0,86	0,95
4) Aufbau des Portfolios durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	190 <sup>2)</sup>	0,86	0,95
5) Einrichtung der Portfolioverwaltung durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	120 <sup>2)</sup>	0,55	0,60
6) Einrichtung der Treuhandverwaltung durch die OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH	80 <sup>2)</sup>	0,36	0,40
7) Eigenkapitalvermittlung, Werbung und Marketing durch die Hesse Newman Capital AG	1.400	6,36	7,00
8) Agio	1.000 <sup>3)</sup>	4,55	5,00
<b>Summe</b>	<b>22.000</b>	<b>100,00</b>	<b>110,00</b>
Mittelherkunft <sup>1)</sup>			
9) Kommanditkapital	20.000 <sup>4)</sup>	90,90	100,00
10) Agio	1.000	4,55	5,00
<b>Summe</b>	<b>21.000</b>	<b>95,45</b>	<b>105,00</b>
11) Kontokorrent	1.000	4,55	5,00
<b>Summe</b>	<b>22.000</b>	<b>100,00</b>	<b>110,00</b>

<sup>1)</sup> Sollte ein verringertes oder erhöhtes Kommanditkapital eingeworben werden, verändern sich die Positionen 1–11. Sollte der Kontokorrentkredit nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden, verändern sich die Positionen 1 und 11.

<sup>2)</sup> Inklusiv ggf. anfallender Umsatzsteuer.

<sup>3)</sup> Das Agio in Höhe von 5 % (€ 1,0 Mio.) wird für weitere Vertriebsaufwendungen verwendet.

<sup>4)</sup> Das Kommanditkapital ist aufgeteilt in mindestens € 13,4 Mio. Klassik-Kapital und bis zu € 6,6 Mio. Vorzugskapital.

<sup>5)</sup> In % der Gesamtmittelverwendung.

<sup>6)</sup> In % des Kommanditkapitals (ohne Agio).

## Übertragung und Verkauf

HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I zeichnet sich im Vergleich zu vielen anderen geschlossenen Beteiligungsangeboten durch eine weitgehend freie Übertragbarkeit der Anteile nach den zugrunde liegenden Verträgen (Gesellschaftsvertrag sowie Treuhand- und Verwaltungsvertrag) aus. Ein Verkauf bzw. eine Übertragung der Anteile ist grundsätzlich an jedermann möglich. Beteiligungsveräußerungen sollten mit einem Steuerberater abgeklärt werden.

## Rechte aus der Beteiligung/ Ergebnisverteilung

Das Gesamtkapital der Beteiligungsgesellschaft ist aufgeteilt in mindestens 67 % Klassik-Kapital und in bis zu 33 % Vorzugskapital. Anleger haben die Möglichkeit, sich entweder als Klassik-Kommanditisten oder als Vorzugskommanditisten zu beteiligen.

Anleger, die als Vorzugskommanditisten beitreten, erhalten, soweit die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft dies zulässt, für die Jahre 2009 bis 2023 jeweils eine Auszahlung in Höhe von 6 % bezogen auf den Stand ihres Festkapitalkontos.

Darüber hinaus für ein Kalenderjahr erfolgende Auszahlungen stehen zunächst in Höhe von 8 % – ebenfalls bezogen auf die im Jahr 2009 insgesamt fällige und geleistete Einlage ohne Agio – den Klassik-Kommanditisten zu. Für das Jahr 2009 bemisst sich die Auszahlung jeweils zeitanteilig ab Eingang der Einlagenrate.

Ein darüber hinaus vorhandener Ausschüttungsbetrag fließt jeweils den Vorzugskommanditisten und danach den Klassik-Kommanditisten in der Höhe zu, wie sie in den vorherigen Jahren lediglich eine geringere als die dargestellte Auszahlung erhalten haben.

Danach verbleibende Ausschüttungsbeträge werden den Vorzugskommanditisten und sodann den Klassik-Kommanditisten jeweils bis zur Höhe der von ihnen geleisteten Einlage ausbezahlt.

Darüber hinausgehende Beträge werden im Verhältnis 95 % (Vorzugs- und Klassik-Kommanditisten) zu 5 % (Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und Hesse Newman Fondsmanagement GmbH) verteilt. Der nach dieser Regelung auf die Vorzugs- und Klassik-Kommanditisten entfallende Gewinnanteil wird im Verhältnis der Festkapitalkonten zueinander aufgeteilt. Dabei wird jedoch der Stand der Festkapitalkonten der Vorzugskommanditisten lediglich in Höhe von 33 % berücksichtigt.

Die Anleger haben Stimm- und Kontrollrechte nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages sowie des Treuhand- und Verwaltungsvertrages (vgl. „Rechtliche Grundlagen“, Seite 53 ff.).

## Steuerliche Ergebnisse

Die Anleger von HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die steuerlichen Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft ergeben sich im Wesentlichen unmittelbar aus den steuerlichen Ergebnissen der einzelnen Schiffsgesellschaften. Es ist vorgesehen, Beteiligungen an Schiffsgesellschaften zu erwerben, die bereits zur Tonnagesteuer optiert haben bzw. optieren werden. Unter der Voraussetzung des Fortbestandes der Tonnagesteuer kann daher über die gesamte Laufzeit der Beteiligung von niedrigen steuerlichen Ergebnissen ausgegangen werden. Darüber hinaus fällt nach derzeitiger Rechtslage bei der Veräußerung von Beteiligungen keine Besteuerung an. Die Anbieterinnen dieses Beteiligungsangebotes übernehmen nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger. Eine ausführliche Darstel-



lung der steuerlichen Grundlagen befindet sich auf Seite 71 ff. dieses Verkaufsprospektes.

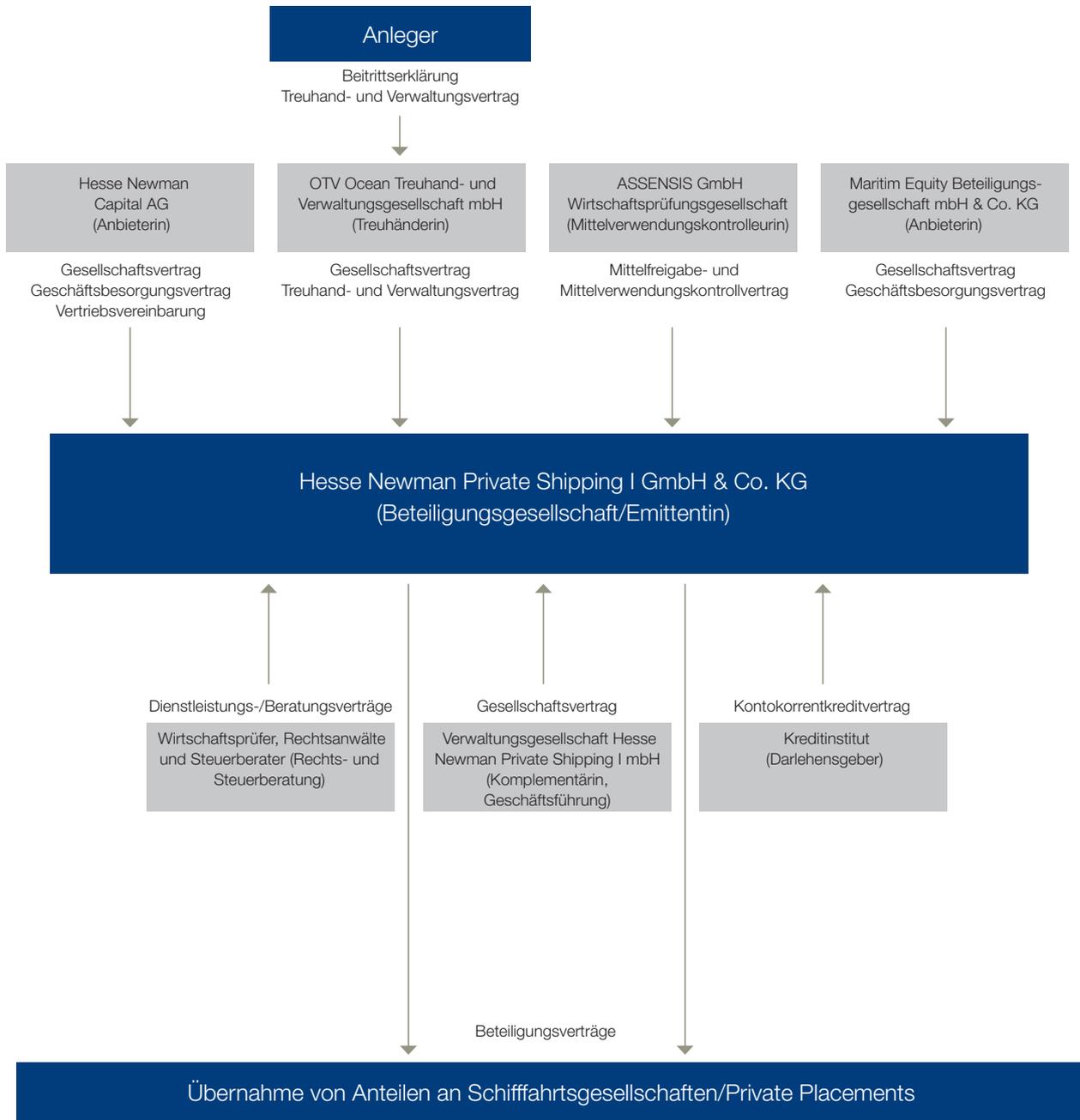
### **Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle**

Die formale Kontrolle der Mittelfreigabe und Mittelverwendung obliegt der ASSENSIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg. Auf Basis formaler Kriterien wird kontrolliert, dass die Verwendung des Emissionskapitals während der Investitionsphase prospektgemäß erfolgt.

### **Beirat**

Ein Gründungsbeirat kann von der Komplementärin bestimmt werden. Nach Schließung der Beteiligungsgesellschaft wird ein aus drei Personen bestehender Beirat gewählt. Zwei Mitglieder werden von den Gesellschaftern direkt gewählt, ein Mitglied des Beirats wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft ernannt.

# Strukturübersicht



## Risiken der Beteiligung

**Eine Beteiligung an der Hesse Newman Private Shipping I GmbH & Co. KG, Hamburg, ist eine langfristige, unternehmerisch geprägte Kapitalanlage, deren wirtschaftlicher Erfolg nicht vorhersehbar ist. Wenn die künftigen wirtschaftlichen, rechtlichen und/oder steuerlichen Rahmenbedingungen von den diesem Verkaufsprospekt zugrunde liegenden Annahmen abweichen, kann dies die Ertrags-, Liquiditäts- und Wertentwicklung der Beteiligung erheblich beeinträchtigen. Einzelne oder mehrere negative Abweichungen können insgesamt zu einem Misserfolg der Beteiligung führen. Dieses Beteiligungsangebot ist deshalb nur für Anleger geeignet, die bei negativer Entwicklung einen entstehenden Verlust hinnehmen können.**

Nachfolgend werden die wesentlichen Risiken einer Beteiligung an der Hesse Newman Private Shipping I GmbH & Co. KG dargestellt. Für die Beurteilung der Wesentlichkeit sind als Kriterien Risikopotenzial und Eintrittswahrscheinlichkeit herangezogen worden. Risiken, die in der individuellen Situation des Anlegers begründet sind, sind bei der Risikodarstellung dieses Kapitels nicht erfasst.

Ein Anlageinteressent sollte vor dem Erwerb einer Beteiligung den vorliegenden Verkaufsprospekt insgesamt sorgfältig lesen, sich ausreichend mit den dargestellten Risiken sowie etwaigen zusätzlichen Risiken aus seiner individuellen Situation befassen und, soweit er nicht über das erforderliche wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Wissen verfügt, fachkundige Beratung einholen.

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine Dachfondskonstruktion, bei der die Ertragsentwicklung auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft im Wesentlichen von den Rückflüssen

aus den gezeichneten Beteiligungen an Schiffsgesellschaften abhängt. Sämtliche Risiken, die auf Ebene der Schiffsgesellschaften bestehen (dargestellt auf Seite 25 bis 27), führen, wenn sie eintreten, zu geringeren als kalkulierten Rückflüssen aus den von den eingetretenen Risiken betroffenen Schiffsgesellschaften an die Beteiligungsgesellschaft und dementsprechend zu geringeren als kalkulierten Rückflüssen an die Anleger. Bei einem kumulierten Auftreten der Risiken kann es auch zu einem Totalverlust der Einlagen der Anleger kommen.

### Risiken auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft

#### Wertentwicklung der Beteiligungsgesellschaft

Es handelt sich bei der Beteiligung an HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I um das erste Beteiligungsangebot der Hesse Newman Private Shipping I GmbH & Co. KG. Es können daher keine Aussagen zur Wertentwicklung auf Basis von Erfahrungswerten getroffen werden. Zu der Wertentwicklung einer Beteiligung an HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I trägt eine Vielzahl von Faktoren bei, namentlich die auf Seite 25 ff. („Risiken auf Ebene der Schiffsgesellschaften“) näher dargestellten Faktoren, die eine negative Wertentwicklung der einzelnen Schiffsgesellschaft zur Folge haben können.

#### Blind Pool

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat eine Investition in einzelne Schiffsgesellschaften durch die Beteiligungsgesellschaft noch nicht stattgefunden und es steht auch noch nicht fest, welche Anteile an Schiffsgesellschaften übernommen werden. Auch sind zum Zeitpunkt des Beitritts des Anlegers noch keine Anteile an Schiffsgesellschaften erworben worden. Insoweit kann sich der Anleger vor seinem Beitritt kein Bild über das



tatsächliche Portfolio von HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I machen.

Es ist nicht vorhersehbar, ob ausreichende Investitionsmöglichkeiten für die Beteiligungsgesellschaft zur Verfügung stehen. Es besteht das Risiko, dass die beabsichtigte Risikostreuung von HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I und die geplante Vermögensvermehrung des Anlegers nicht erreicht werden, wenn nicht ausreichend Investitionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die bei mangelnden Investitionsmöglichkeiten verbleibende freie Liquidität kann nicht die kalkulierten Erträge erwirtschaften.

### **Investitionsplanung**

Die in der Investitionsplanung (siehe Seite 43 f.) genannten Aufwandspositionen zu Ziffer 2 bis 8 können sich verändern. Sofern die kalkulierten Kosten der Investitionsphase (z.B. Beratungskosten) überschritten werden, reduziert dies die für den Ankauf von Beteiligungen an Schiffsgesellschaften geplante Position. Es besteht das Risiko, dass sich die beabsichtigte Risikostreuung von HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I und die geplante Vermögensvermehrung des Anlegers aufgrund höherer als kalkulierter Kosten verschlechtern.

### **Eigenkapitalplatzierungen**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Einwerbung des Emissionskapitals nicht vollständig – wie vorgesehen – gelingt. In diesem Fall würden sich einige Aufwandspositionen, welche nicht von der Höhe des platzierten Kommanditkapitals abhängen (z.B. steuerliche und sonstige Beratungskosten), verhältnismäßig stärker auswirken, als dies bei plangemäßer Eigenkapitaleinwerbung der Fall gewesen wäre. Dies hätte eine Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit der Beteiligungsgesellschaft und somit eine Verminderung der Anlagerentabilität zur Folge. Zudem kann sich in einem solchen Fall die Diversifikation mit entsprechend negativen Folgen für die Risikostruktur und die Anlagestrategie von HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I vermindern. Sollten die Einzahlungen des Emissionskapitals nicht wie geplant erfolgen, können die Investitionen in Schiffsgesellschaften nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Dies kann die mögliche Vermögensmehrung des Anlegers negativ beeinflussen.

In Bezug auf das von der Hesse Newman Capital AG aufzubringende Eigenkapital in Höhe von € 5.000.000,- trägt die Fondsgesellschaft das Ausfallrisiko; eine entsprechende

Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorausgesetzt, würde es beim Ausfall der Platzierungsgarantin zu einer Liquidation der Fondsgesellschaft kommen können. Die Beteiligungsbeträge der Anleger könnten dann nicht oder nicht vollständig zurückgezahlt werden. Sollten die Einzahlungen des Emissionskapitals außerdem nicht zum geplanten Zeitpunkt oder in dem geplanten Umfang erfolgen, können die Anteile an Schiffahrtsgesellschaften nicht in dem geplanten Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt angekauft werden. Dies kann die geplante Vermögensmehrung des Anlegers entfallen lassen oder zumindest negativ beeinflussen.

### **Kontokorrentkredit**

In der Konzeption des Beteiligungsangebotes ist ein Kontokorrentkredit in Höhe von € 1.000.000,- vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde noch keine entsprechende Kreditvereinbarung geschlossen und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese nicht zustande kommt. Dies kann dazu führen, dass Beteiligungen an Schiffsgesellschaften nicht oder nicht in der geplanten Geschwindigkeit erworben werden können oder Zwangsverkäufe durchgeführt werden müssen, um die erforderliche Liquidität zu erhalten. Ferner kann es hinsichtlich der Höhe zu Abweichungen von in diesem Verkaufsprospekt zugrunde liegenden Annahmen kommen, die die Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft und dementsprechend die kalkulierten Rückflüsse an die Anleger negativ beeinflussen können.

### **Auszahlungen**

Sofern sich die wirtschaftliche Situation oder die Liquiditätslage der Beteiligungsgesellschaft negativ entwickelt, können die Auszahlungen an die Anleger ggf. ganz oder teilweise entfallen. Damit kann die angestrebte Vermögensmehrung des Anlegers ausbleiben.

Die Ergebnisse aus der Betriebs- und Veräußerungsphase der Beteiligungsgesellschaft können nicht genau vorhergesagt werden. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass keine verlässliche Aussage z.B. darüber getroffen werden kann, welche Ergebnisse die einzelnen Schiffsgesellschaften erwirtschaften, bis zu welchem Zeitpunkt die Beteiligungen an den Schiffsgesellschaften im Bestand gehalten werden und welches Ergebnis bei Veräußerung erzielt wird.

Daraus folgt, dass sowohl die laufenden Ergebnisse als auch die Ergebnisse bei Veräußerung geringer als geplant ausfallen können.

Für Anleger, die das Vorzugskapital zur Verfügung stellen (Vorzugskommanditisten), sind nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages neben dem Rückfluss des eingesetzten Kapitals (exkl. Agio) jährliche Auszahlungen in Höhe von 6% ihrer jeweiligen Beteiligungssumme exkl. Agio vorgesehen, maximal werden diese jedoch bis zum Jahr 2023 gezahlt. In Jahren, in denen die Liquiditätslage der Beteiligungsgesellschaft eine Auszahlung nicht zulässt, wird der nicht ausgezahlte Anspruch nicht auf das nächste Jahr übertragen, sondern eventuell erst viel später, wenn es die Liquiditätslage der Gesellschaft zulässt, nachgeholt. Die Anleger können somit nicht mit regelmäßigen Auszahlungen aus der Beteiligungsgesellschaft rechnen.

Auszahlungen an Anleger, die das Klassik-Kapital zur Verfügung stellen (Klassik-Kommanditisten), erfolgen nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages in den Jahren 2009 bis 2023 jeweils erst dann, wenn die Vorzugskommanditisten in dem jeweiligen Jahr eine Auszahlung in Höhe von 6% auf ihre jeweilige Beteiligungssumme (exkl. Agio) erhalten haben. Auch die Rückzahlung der Einlage der Vorzugskommanditisten erfolgt vorrangig vor der Rückzahlung an

Klassik-Kommanditisten. Ein negativer Geschäftsverlauf kann daher dazu führen, dass die Vorzugskommanditisten ihre erwarteten Ergebnisse erhalten, während die Klassikkommanditisten einen Verlust hinnehmen müssen.

### **Laufzeit der Beteiligung**

Die Laufzeit von HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I ist mit 12 bis 15 Jahren ab Vollinvestition geplant. Unter Umständen kann jedoch eine Veräußerung der einzelnen Beteiligungen in diesem Zeitraum nicht erfolgen. Sollten die einzelnen Beteiligungen länger als kalkuliert gehalten werden, würde sich die Laufzeit von HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I entsprechend verlängern. Darüber hinaus kann sich die Liquidation der Beteiligungsgesellschaft über einen länger als geplanten Zeitraum hinziehen. Die vorgesehene Rückführung des Kapitals der Anleger kann sich daher über das geplante Laufzeitende verzögern.

### **Kündigung**

Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung ist frühestens zum 31. Dezember 2023 möglich. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht vorgesehen. Sollte es einem Anleger nicht möglich sein, die Beteiligung vorzeitig zu veräußern, so wäre dieser entsprechend länger an die Beteiligung gebunden.

### **Fungibilität und Handelbarkeit**

Grundsätzlich ist eine Beteiligung an HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I eine langfristige Investition. Unabhängig davon ist eine Übertragung oder eine Veräußerung einer Beteiligung an HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I jederzeit mit Wirkung zum Ende eines Monats nach näherer Maßgabe von § 14 des Gesellschaftsvertrages sowie § 7 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich. Davon abweichende Übertragungen bedürfen für direkt gehaltene Beteiligungen der Zustimmung der

persönlich haftenden Gesellschafterin und für treugeberisch gehaltene Beteiligungen der Zustimmung der Treuhänderin. Führt die Veräußerung einer Beteiligung zu gewerbsteuerlichen Nachteilen bei der Beteiligungsgesellschaft, sind Erwerber und Veräußerer als Gesamtschuldner verpflichtet, diese auszugleichen. Ferner hat der Erwerber einer direkt gehaltenen Beteiligung die mit dem Erwerb auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft entstehenden Kosten zu erstatten. Darüber hinaus schuldet der Erwerber einer direkt gehaltenen Beteiligung wie auch einer treugeberisch gehaltenen Beteiligung der Treuhänderin einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 1 % des Nominalbetrages des übertragenen Kommanditeils bzw. der der übertragenen Treugeberposition entsprechenden Kommanditeinlage, maximal aber einen Betrag in Höhe von € 500,- zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer. Es ist darauf hinzuweisen, dass für den Verkauf von Anteilen an HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I kein gesetzlich geregelter Markt besteht, so dass eine Beteiligungsveräußerung schwer zu verwirklichen sein könnte. Es besteht das Risiko, dass bei einem Veräußerungswunsch kein eintrittsbereiter Erwerber für die Anteile gefunden wird oder eine Veräußerung nur mit einem deutlichen Wertabschlag erfolgen kann.

### **Schlüsselpersonenrisiko**

Der Erfolg der Beteiligungsgesellschaft hängt zum wesentlichen Teil von den Fähigkeiten sowie den Entscheidungen der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft ab. Es besteht zum einen das Risiko, dass Entscheidungen getroffen werden, die sich später als falsch herausstellen, wodurch die Ergebnisse negativ beeinflusst werden können. Ferner besteht das Risiko, dass für die Beteiligungsgesellschaft maßgebliche Schlüsselpersonen ausfallen und sich dies negativ auf die Entwicklung von HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I aus-

wirkt. Entsprechend besteht das Risiko, dass die kalkulierten Rückflüsse an die Anleger negativ beeinflusst werden.

### **Erfüllung von Vertragspflichten durch Vertragspartner**

Der unternehmerische Erfolg der Beteiligungsgesellschaft hängt davon ab, dass die Vertragspartner ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen. Die Beteiligungsgesellschaft trägt das Risiko von Insolvenz, Betrug oder sonstiger negativer Auswirkungen, hervorgerufen durch beteiligte Parteien. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es während der Fondslaufzeit zu Auseinandersetzungen, Vertragsbrüchen bzw. -verletzungen und/oder Ausfällen von wichtigen Vertragspartnern kommt. Sollte es durch den Ausfall von Vertragspartnern notwendig sein, neue Dienstleister zu beauftragen, können dadurch eventuell höhere Aufwendungen entstehen, die Einfluss auf den Mittelrückfluss der Beteiligungsgesellschaft an die Anleger haben.

### **Beschlussfassung der Beteiligungsgesellschaft**

Der einzelne Anleger befindet sich bei Beschlussfassungen der Beteiligungsgesellschaft bei üblichen Zeichnungssummen in der Minderheit und kann ggf. seine Interessen als Gesellschafter nicht durchsetzen, da Gesellschafterbeschlüsse überwiegend mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzählen. Es kann darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Zeichnung eines großen Gesellschaftsanteils durch einen Einzelanleger oder die Bildung einer bei der Stimmausübung abgestimmten Anlegergruppe dieser bzw. diese die Stimmenmehrheit in der Beteiligungsgesellschaft erhalten und damit einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

### **Haftung des Anlegers**

Die Haftung des als Kommanditist beteiligten Anlegers ist grundsätzlich auf die Höhe seiner Einlage zzgl. Agio begrenzt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Werden die Kommanditeinlagen durch Entnahmen (Auszahlungen) allerdings unter die Hafteinlage gemindert, so lebt die Haftung den Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft gegenüber bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auf (§ 172 Abs. 4 i.V.m. § 171 Abs. 1 HGB). Auch nach einem Ausscheiden oder der Auflösung der Beteiligungsgesellschaft haften Anleger fünf Jahre in Höhe der Hafteinlage für die im Zeitpunkt ihres Ausscheidens begründeten Verbindlichkeiten. Eine noch weitgehendere Haftung in entsprechender Anwendung von §§ 30 ff. GmbHG bis maximal zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt in Betracht, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Finanzanlage der Beteiligungsgesellschaft dies nicht zulässt. Es ist zudem nicht ausgeschlossen, dass ein ausländisches Gericht die Beschränkung der Kommanditistenhaftung nach deutschem Recht nicht anerkennt und dies zu einer weiter reichenden Haftung der Anleger führt. Die dargestellten Haftungsrisiken gelten für treugeberisch beteiligte Anleger entsprechend.

### **Fremdfinanzierung der Beteiligung**

Eine Fremdfinanzierung der Beteiligung an HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I ist nach dem Konzept dieses Beteiligungsangebotes nicht vorgesehen und wird von der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG sowie der Hesse Newman Capital AG nicht angeboten. Anleger, die individuell eine Fremdfinanzierung der Beteiligung eingehen, müssen die Verbindlichkeiten aus der Fremdfinanzierung auch dann zurückführen, wenn die prognostizierten wirtschaftlichen Ergebnisse der Beteiligung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten. Die Fremdfinanzierung einer Beteiligung erhöht durch ihre Kosten grundsätz-

lich das Risiko, dass bei nicht planmäßigem Verlauf der Beteiligung für den Anleger unter Einbeziehung der Fremdfinanzierung und einer eventuellen Vorfälligkeitsentschädigung ein Verlust entsteht oder erhöht wird. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die mögliche Vermögensmehrung des Anlegers durch den anfallenden Zinsaufwand reduziert wird.

### **Rechtliche und personelle Verflechtungen**

Alleingeschäftspartnerin der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft ist die Hesse Newman Fondsmanagement GmbH. Die Salomon Invest GmbH und Dr. Werner Großekämper sind Gesellschafter der Anbieterin Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG. Dr. Werner Großekämper ist weiterhin sowohl Geschäftsführer der Komplementärin als auch der Anbieterin Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG. Weiterer Geschäftsführer der Komplementärin ist Dr. Albrecht Gundermann, der gleichzeitig Generalbevollmächtigter der Anbieterin Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ist. Helge Schaare ist Vorstand der Anbieterin Hesse Newman Capital AG sowie Geschäftsführer der Komplementärin.

Der Minderheitsgesellschafter der Salomon Invest GmbH, Herr Matthias J. Brinckman, ist Geschäftsführer der OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH. Die Treuhänderin verwaltet Beteiligungen von Anlegern für unterschiedliche Fonds.

Alleingeschäftspartnerin der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft ist die Hesse Newman Fondsmanagement GmbH. Gesellschafter der Hesse Newman Fondsmanagement GmbH ist zu 49 % die FHR Finanzhaus AG und zu 51 % die SBW AG in der Schweiz. Die Hesse Newman Gruppe befindet sich derzeit (Stand 9. Juni 2008) in einem Umstrukturierungsprozess. Es

ist geplant die Anbieterin und mit dem Vertrieb beauftragte Hesse Newman Capital AG auf die börsennotierte FHR Finanzhaus AG zu verschmelzen. Des Weiteren soll vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung die FHR Finanzhaus AG in Hesse Newman Capital AG umfirmiert werden. Anteilseigner der Hesse Newman Capital AG sind dann zu rund 75 % die SBW AG (Zürich), die Albis Leasing AG zu rund 6 %, Rest Streubesitz. Alleiniger Gesellschafter der SBW AG ist Herr Klaus Mutschler. Gesamtvertretungsberechtigte Vorstände der Anbieterin Hesse Newman Capital AG sind Helge Schaare und Claus Tumbrägel. Claus Tumbrägel ist zugleich Geschäftsführer der Hesse Newman Fondsmanagement GmbH, der alleinigen Gesellschafterin der Komplementärin Verwaltungsgesellschaft Hesse Newman Private Shipping I GmbH.

Aufgrund der dargestellten Verflechtungen ergibt sich jeweils das Risiko eines Interessenkonfliktes mit der Folge für den Anleger, dass die verflochtenen Personen ihre Interessen vor die Interessen der Anleger stellen.

### **Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag**

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der ASSENSIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, einen Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung des Emissionskapitals geschlossen. Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beschränkt sich dabei darauf, ob bestimmte Voraussetzungen formal vorliegen. Eine Kontrolle hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption des in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Beteiligungsangebotes, der Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern, der Werthaltigkeit von Garantien, der von Dritten gegenüber der Beteiligungsgesellschaft erbrachten Leistungen oder der Ertragsfähigkeit der ein-

gegangenen Beteiligungen an den einzelnen Schiffsgesellschaften findet hingegen nicht statt. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken einer Beteiligung an HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I werden durch diesen Vertrag damit für den Anleger nicht begrenzt.

## **Risiken auf Ebene der Schiffsgesellschaften**

### **Chartermarkt**

Von der Höhe der Chartereinnahmen der einzelnen Schiffsgesellschaften hängt im Wesentlichen die Höhe der zu erwartenden Auszahlungen von HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I ab. Es besteht das Risiko, dass sich die Bonität oder die Leistungsbereitschaft eines oder mehrerer Charterer der Schiffsgesellschaften verschlechtert oder ganz ausfällt. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung oder auch nach vertragsgemäßem Ablauf der Charterverträge eine weitere Vercharterung nicht, nicht sofort oder nur zu einer niedrigeren Charrate erfolgen kann. Insbesondere ist zu beachten, dass die Charraten marktbedingt Schwankungen unterworfen sind. Dies kann die Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft maßgeblich negativ beeinflussen.

### **Technischer Zustand**

Der allgemeine und technische Zustand der im Eigentum der Schiffsgesellschaften stehenden Schiffe wird bei Übernahme von Anteilen einer Schiffsgesellschaft durch die Beteiligungsgesellschaft nicht untersucht. Es ist möglich, dass höhere Instandhaltungskosten, längere Off-Hire-Zeiten oder höhere Kosten durch anfallende Dockungs- und Klassearbeiten entstehen als angenommen, die das Ergebnis der einzelnen Schiffsgesellschaften und schließlich auch die Auszahlungen an die Anleger von HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I belasten.

### **Schiffsbetriebskosten**

Die Performance einer Schiffsinvestition steht in engem Zusammenhang mit den Schiffsbetriebskosten. Letztere können insbesondere infolge von Preissteigerungen (z.B. für Schmieröl- und Personalkosten sowie für Trockendock- und Klassearbeiten an den Schiffen) höher als geplant ausfallen. Eine Überschreitung der in den Schiffsgesellschaften geplanten Werte geht zu Lasten der Liquidität und kann damit zu geringeren Auszahlungen an die Beteiligungsgesellschaft führen.

### **Veräußerungserlöse der Schiffsgesellschaften**

Der gesamte Mittelrückfluss aus der Übernahme von Anteilen an Schiffsgesellschaften wird auch von etwaigen Erlösen aus dem Verkauf der Schiffe bestimmt. Es besteht das Risiko, dass der Erlös aus dem Verkauf eines Schiffes – etwa wegen dessen Zustand oder der Marktsituation – geringer ausfällt als kalkuliert. Dies kann die Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinflussen. Sollten Schiffsgesellschaften ihre Schiffe länger als kalkuliert nutzen, können die Erlöse aus einer Verwertung des Schiffes auch später als geplant anfallen, wodurch sich der Mittelrückfluss an die Beteiligungsgesellschaft verzögern würde.

### **Fremdfinanzierung auf Ebene der Schiffsgesellschaften**

Die Schiffsgesellschaften, an denen HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I Beteiligungen übernimmt, sind in der Regel neben dem Eigenkapital auch mit Fremdkapital finanziert. Sollte eine Schiffsgesellschaft nicht in der Lage sein, die im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung zu leistenden Zinsen und Tilgungen vertragsgemäß zu erbringen, könnte die finanzierende Bank oder sonstige Darlehensgeber von den ihnen üblicherweise zustehenden Verwertungsrechten Gebrauch machen und die



Zwangsversteigerung des Schiffes betreiben, was ebenfalls zu Lasten der Beteiligungsgesellschaft ginge.

### **Zinsänderungsrisiko**

Die Kapitalmärkte sind Schwankungen unterworfen. Zinsbindungsperioden werden unter Einschätzung der jeweiligen Marktsituation von den Geschäftsführungen der Schiffsgesellschaften vereinbart. Zinssteigerungen können die Ergebnisse der Schiffsgesellschaften und damit auch das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinflussen.

### **Währungsrisiken**

Die Einnahmen der einzelnen Schiffsgesellschaften sowohl aus dem laufenden Betrieb als auch aus dem Verkauf fallen in der Regel in US-Dollar an. Im Rahmen der Finanzierung spielen neben dem US-Dollar aber auch der japanische Yen sowie der Schweizer Franken häufig eine zentrale Rolle. Darüber hinaus sind ein Teil der Schiffsbetriebskosten sowie die Auszahlungen der Beteiligungsgesellschaft an die Anleger in Euro zu zahlen. Kommt es zu starken Veränderungen der Wechselkurse des US-Dollar, des japanischen Yen oder des Schweizer Franken zueinander und/oder zum Euro, können die Ergebnisse der Schiffsgesellschaften und damit

auch der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinflusst werden.

### **Versicherungen**

Schiffe werden gegen Risiken normalerweise in marktüblichem Umfang versichert. Selbstbehalte bei Schäden würden zu Lasten der Schiffsgesellschaften und damit letztlich auch zu Lasten der Beteiligungsgesellschaft gehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schadensfälle von Schiffen der Schiffsgesellschaften nicht versichert sind bzw. werden können und/oder die verursachten Fremdschäden (z.B. Umweltschäden) nicht von der jeweiligen Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Des Weiteren könnten Einnahmeausfälle auf Seiten der Schiffsgesellschaften nach Schadensfällen, welche im Rahmen der jeweiligen Loss-of-Hire-Versicherung unter den Selbstbehalt fallen und/oder die Leistungsfrist übersteigen, das Ergebnis der Schiffsgesellschaften und somit unter Umständen auch Auszahlungen an die Beteiligungsgesellschaft belasten. Eine detaillierte Überprüfung des Versicherungsschutzes der Schiffsgesellschaften vor Übernahme der Beteiligungen erfolgt nicht.

### **Vertragserfüllungsrisiko**

Wie bei jeder unternehmerischen Beteiligung ist der Erfolg der einzelnen Schiffsgesellschaft we-

sentlich auch davon abhängig, dass deren Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Verträgen einhalten. Es besteht insoweit das Risiko, dass die Vertragspartner, insbesondere der Vertragsreeder – sei es aufgrund eingeschränkter Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft –, ihre übernommenen Verpflichtungen nicht, nur teilweise oder fehlerhaft erfüllen. Bei Ausfall von Vertragspartnern oder dem Neuverhandeln von Verträgen besteht das Risiko, Vertragspartner nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können, was die Aufwendungen der einzelnen Schiffsgesellschaft erhöhen kann. Vertragsverletzungen der Schiffsgesellschaft selbst können zur Kündigung von Verträgen führen und ggf. Schadensersatzverpflichtungen hervorrufen, die das Ergebnis der Schiffsgesellschaft belasten würden.

### **Behördliche Genehmigungen**

Für einen ordnungsgemäßen Betrieb eines Schiffes sind zahlreiche in- bzw. ausländische behördliche Genehmigungen erforderlich (z.B. Flaggenführung, Klasse, Registrierung). Es besteht das Risiko, dass bei einem Nicht- oder nicht rechtzeitigen Vorliegen der behördlichen Genehmigungen der Betrieb eines Schiffes untersagt oder eingeschränkt werden kann. Bei nicht vorhandenen Genehmigungen kann es zu Off-Hire-Zeiten kommen, die zu Einnahmeausfällen führen können und damit zu geringeren Ergebnissen der Beteiligungsgesellschaft.

### **Wertverlust der eingegangenen Beteiligungen an Schiffsgesellschaften**

Es ist nicht auszuschließen, dass eine, mehrere oder sämtliche der von der Beteiligungsgesellschaft eingegangenen Beteiligungen teilweise oder vollständig an Wert verlieren. Dadurch kann auch die Beteiligung des Anlegers erheblich oder vollständig an Wert verlieren.

### **Haftung der Beteiligungsgesellschaft**

Für die Haftung der Beteiligungsgesellschaft bei Investitionen in Kommanditanteile an Schiffsgesellschaften in der Form der KG oder GmbH & Co. KG gilt das Gleiche wie für die vorstehend auf Seite 23 beschriebene Haftung eines (Kommandit-) Anlegers in die Beteiligungsgesellschaft.

### **Veränderungen von steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen auf Ebene der Schiffsgesellschaften und der Beteiligungsgesellschaft**

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen während der Laufzeit der Beteiligung verändern. Dies könnte zu Abweichungen von den in diesem Verkaufsprospekt unterstellten Annahmen und zu entsprechend negativen Folgen für die Beteiligungsgesellschaft und den Anleger führen.

### **Einkommensteuerliche Risiken**

Das steuerliche Konzept des Beteiligungsangebotes wurde auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage entwickelt. Künftige Änderungen der Gesetze, der Verwaltungsanweisungen oder der Rechtsprechung können zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung der Beteiligung führen. Abweichungen können auf das individuelle Ergebnis der Beteiligung bei dem jeweiligen Anleger negative Auswirkungen haben. Eine verbindliche Auskunft über die steuerrechtliche Behandlung der Beteiligungsgesellschaft beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt wurde nicht beantragt.

Die Konzeption dieses Beteiligungsangebotes geht davon aus, dass die handelsrechtlichen Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft in der Phase der Kapitaleinwerbung steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben darstellen, die hieraus resultierenden negativen Einkünfte je-

doch nach § 15b EStG nicht mit anderen positiven Einkünften eines Anlegers ausgeglichen werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung das Beteiligungsangebot – vergleichbar einer Beteiligung im Private Equity-Bereich – nicht als Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG ansieht, so dass die Beteiligung zu anfänglichen steuerlichen, ausgleichsfähigen Verlusten führt. Auch könnte die Finanzverwaltung der Ansicht der Beteiligungsgesellschaft nicht folgen und die handelsrechtlichen Aufwendungen in der Phase der Kapitaleinwerbung steuerlich als Anschaffungskosten bzw. Sonderbetriebsausgaben bei den Schiffsgesellschaften behandeln. Dies würde bei den Anlegern zu höheren zu versteuernden Ergebnissen aus ihrer Beteiligung führen.

Wird die Beteiligung als Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG angesehen, vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass Verluste im Sinne des § 15b EStG nicht mit pauschal nach § 5a EStG ermittelten Gewinnen verrechnet werden können. Allerdings lässt sich die Auffassung der Finanzverwaltung nicht aus dem Gesetz ableiten. Die Beteiligungsgesellschaft behält sich vor, etwaige nach § 15b EStG verrechenbare Verluste abweichend von der Auffassung der Finanzverwaltung mit den künftigen, nach § 5a EStG ermittelten Gewinnen zu verrechnen, sofern verrechenbare Verluste nach § 15b EStG festgestellt werden.

Nach der Konzeption des Beteiligungsangebotes ist vorgesehen, dass die Beteiligungsgesellschaft nach Einwerbung des Eigenkapitals Beteiligungen an Schiffsgesellschaften erwirbt, die bereits zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG optiert haben oder optieren werden. Sollte die Beteiligungsgesellschaft Beteiligungen an Schiffsgesellschaften erwerben, die nicht zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG optiert haben oder entgegen ihrer er-

klärten Absicht nicht im Jahr des Beteiligungserwerbs zur pauschalen Gewinnermittlung nach der Tonnage optieren, ergeben sich für den Anleger zusätzliche steuerliche Belastungen. Insbesondere ergibt sich im Fall einer späteren Option der Schiffsgesellschaft zur pauschalen Gewinnermittlung ein so genannter Unterschiedsbetrag, in dem alle in der Beteiligungsgesellschaft liegenden stillen Reserven zusammengefasst werden. Dieser Unterschiedsbetrag ist bei der Veräußerung des Schiffes oder der Beteiligung vom Anleger zu versteuern und unterliegt auf Ebene der Schiffsgesellschaft der Gewerbesteuer. Im vorliegenden Konzept werden Beteiligungen an Schiffsgesellschaften erworben, die bereits ab Indienststellung zur Tonnagesteuer optiert haben bzw. optieren werden. Unterschiedsbeträge sind daher nach bisheriger Rechtsauffassung nicht zu bilden. Sofern sich die bisher herrschende Rechtsauffassung ändert oder der Gesetzgeber die Regelungen zur Tonnagebesteuerung ändert und es zur Feststellung von Unterschiedsbeträgen auf Ebene der Schiffsgesellschaften kommt, führt dies zu einer erhöhten Steuerbelastung und damit verminderten Mittelrückflüssen für die Anleger. Die Konzeption der Beteiligung geht davon aus, dass die Schiffsgesellschaften während der gesamten Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft an der Tonnagesteuer festhalten und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Schiffsgesellschaften diese Voraussetzungen in der Zukunft ggf. nicht erfüllen oder nach Ablauf der Bindungsfrist von zehn Jahren von der Tonnagesteuer keinen Gebrauch mehr machen werden. Sofern einzelne Schiffsgesellschaften in Zukunft zu der regulären Gewinnermittlung nach § 5 EStG zurückkehren, kann dies zu einer deutlich höheren steuerlichen Belastung der Beteiligungsgesellschaft und der Anleger und damit zu einem geringeren Mittelrückfluss an die Anleger als geplant führen. Sofern eine oder

mehrere Schiffsgesellschaften von der Besteuerung nach der Tonnage zur Normalbesteuerung zurückkehren, können sich hieraus höhere positive steuerliche Ergebnisse ergeben, welche die Mittelrückflüsse für die Anleger vermindern.

Nach dem Erwerb einer Beteiligung an einer Schiffsgesellschaft wird das steuerliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft durch den Gewinnanteil aus der Mitunternehmerschaft an der jeweiligen Schiffsgesellschaft bestimmt. Aufgrund der pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG ergeben sich niedrige positive steuerliche Ergebnisse, die auch dann entstehen, wenn die Schiffsgesellschaft tatsächlich keine positiven Ergebnisse erwirtschaftet. Neben den in einer Verlustsituation verminderten Mittelrückflüssen mindern sich diese für den Anleger weiter um die gleichwohl anfallenden Steuerzahlungen.

Sollten die Regelungen zur Tonnagesteuer in der Zukunft geändert oder aufgehoben werden oder die Inanspruchnahme der Tonnagesteuer bei den Schiffsgesellschaften aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht mehr sinnvoll sein und daher eine Rückkehr zur herkömmlichen Gewinnermittlung erfolgen, würde dies voraussichtlich zu einer deutlich höheren steuerlichen Belastung der Anleger als geplant führen.

### **Gewerbsteuerliche Risiken**

Der Konzeption liegt die Annahme zugrunde, dass die handelsrechtlichen Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft in der Phase der Kapitaleinwerbung steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben darstellen und folglich zu Gewerbeverlusten im Sinne des § 10a GewStG führen, die den Gewerbeertrag der späteren Erhebungszeiträume mindern. Sollte die Finanzverwaltung der Ansicht der Beteiligungsgesellschaft nicht folgen und die vorbenannten Aufwen-

dungen in der Phase der Kapitaleinwerbung steuerlich als Anschaffungskosten bzw. Sonderbetriebsausgaben bei den Schiffsgesellschaften behandeln, würde dies die Gewerbesteuerbelastung der Beteiligungsgesellschaft entsprechend erhöhen.

Die Konzeption des Beteiligungsangebotes geht davon aus, dass die Schiffsgesellschaften ihren Gewinn durchgehend nach § 5a EStG ermitteln. Wechselt eine Schiffsgesellschaft von der pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG zur herkömmlichen Gewinnermittlung nach § 5 EStG, unterliegen anschließend die bei dieser Schiffsgesellschaft entstehenden Gewinne, einschließlich etwaiger Gewinne aus der Veräußerung des Anteils der Beteiligungsgesellschaft an der betreffenden Schiffsgesellschaft, der Gewerbesteuer. Auch ein etwaiger Gewinn aus der Betriebsaufgabe bzw. Veräußerung des Schiffes unterliegt dann der Gewerbesteuer, soweit er auf die Beteiligungsgesellschaft entfällt. Erwirbt die Beteiligungsgesellschaft einen Anteil an einer Schiffsgesellschaft mit gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen, gehen diese anteilig in Höhe des erworbenen nominellen Beteiligungsbetrages zum Gesamtkapital der Schiffsgesellschaft verloren. Sofern im Gesellschaftsvertrag der Schiffsgesellschaft eine Vorschrift enthalten ist, die zu einem Ausgleich eines bei der Schiffsgesellschaft eingetretenen Nachteils verpflichtet, führt dies bei der Beteiligungsgesellschaft zu liquiden Abflüssen in entsprechender Höhe. Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft für Leistungen ihrer Gesellschafter stellen steuerlich so genannte Sondervergütungen dar. Sie werden – nach Abzug der damit zusammenhängenden Aufwendungen – dem Gewinn der Beteiligungsgesellschaft hinzugerechnet und unterliegen insoweit der Gewerbesteuer. Die Höhe der mit den Vergütungen zusammenhängenden Aufwendungen wurde im Rahmen der Konzeption geschätzt. Soweit die hinzuzurechnenden Son-

dervergütungen tatsächlich höher bzw. die damit zusammenhängenden Aufwendungen niedriger ausfallen, wird sich der Gewerbesteueraufwand der Beteiligungsgesellschaft entsprechend erhöhen.

### **Umsatzsteuerliche Risiken**

Die Beteiligungsgesellschaft ist nicht unternehmerisch tätig und daher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Werden gegenüber der Beteiligungsgesellschaft umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbracht, die im Rahmen der Kalkulation bzw. Investitionsplanung als umsatzsteuerfreie Leistungen behandelt wurden, würde dies zu höheren Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft führen und deren Liquidität entsprechend belasten. Sofern Leistungsentgelte zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart wurden, führt dies bei Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer zu höheren Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft.

### **Erbschaft- und schenkungsteuerliche Risiken**

Das Bundesverfassungsgericht hat das geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis spätestens zum 31. Dezember 2008 eine Neuregelung zu schaffen. Das derzeitige Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz ist bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber weiter anzuwenden. Am 11. Dezember 2007 hat die Bundesregierung den Entwurf des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts beschlossen, welcher den vom Bundesverfassungsgericht genannten Anforderungen genügen soll. Ob der Gesetzesentwurf in der nun vorliegenden Form in Kraft treten wird, ist derzeit nicht absehbar. Es ist daher ebenfalls nicht absehbar, welche Steuerbelastung durch die Übertragung von Anteilen an geschlossenen Fonds wie dem vorliegenden Beteiligungsangebot zukünftig im Rahmen von

Erbfällen oder Schenkungen ausgelöst wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Übertragung von Schiffsbeteiligungen im Rahmen von Schenkungen oder Erbfällen im Vergleich zur heutigen Steuerbelastung bzw. zur Steuerbelastung, welche sich nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung ergeben würde, zu einer deutlich höheren Steuerbelastung des Anlegers kommt.

Eine unmittelbar gehaltene, im Handelsregister eingetragene Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft stellt nach dem noch geltenden Recht steuerliches Betriebsvermögen dar. In diesem Fall bildet der anteilige Wert des Betriebsvermögens der Beteiligungsgesellschaft, abgeleitet aus den Steuerbilanzen der Schiffsgesellschaften, die Grundlage für etwaige Erbschaft- und schenkungsteuerliche Feststellungen. Der anteilige positive Wert des Betriebsvermögens der Beteiligungsgesellschaft unterliegt nach der derzeitigen Rechtslage gemäß §§ 13a und 19a ErbStG verschiedenen steuerlichen Vergünstigungen in Form eines Freibetrages, eines Bewertungsabschlages sowie einer Tariffbegrenzung. Die Qualifizierung einer Beteiligung als Betriebsvermögen für Zwecke der Erbschaft- oder Schenkungsteuer soll nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht für Beteiligungen gelten, die über einen Treuhänder gehalten werden. Sollte der Erbfall eintreten, solange der Anleger als Treugeber an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt ist, kann sich hieraus eine erhöhte steuerliche Belastung ergeben. Dies gilt entsprechend bei Schenkungen.

### **Sonstige steuerliche Risiken**

Soweit von den Schiffsgesellschaften betriebene Schiffe ausländische Häfen anlaufen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in diesem Fall nach dem Recht ausländischer Staaten für die Schiffsgesellschaft und deren Gesellschafter steuerliche Verpflichtungen entstehen. Diese

können z.B. eine Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen oder auch eine unmittelbare Steuerpflicht begründen. Hiervon können die Beteiligungsgesellschaft und deren Gesellschafter mittelbar betroffen sein. Die Kosten zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen sowie etwaige Steuerzahlungen würden den Mittelrückfluss aus der Beteiligung entsprechend verringern.

### **Steuerlicher Vorbehalt**

Die in dem Verkaufsprospekt enthaltenen steuerlichen Aspekte setzen neben der planmäßigen Realisierung der Investition auch den Planungen entsprechende Schiffsbetriebe der Schiffsgesellschaften voraus. Die abschließende Würdigung der steuerlich relevanten Sachverhalte wird erst im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung) erfolgen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Rechtslage, Rechtsprechung und Praxis der Finanzverwaltung zukünftig in unveränderter Form bestehen bleiben. Sollten sie sich nachteilig verändern, könnte dies auf Ebene der Schiffsgesellschaften und der Beteiligungsgesellschaft zu höheren umsatz- und gewerbesteuerlichen Belastungen sowie auf der Ebene der Anleger zu höheren einkommensteuerlichen Belastungen führen.

### **Zusammenfassung**

Die Planungen dieses Verkaufsprospektes basieren auf Erfahrungen und Erwartungen von MARITIM EQUITY und HESSE NEWMAN. Es kann zu zahlreichen Abweichungen kommen, die das Ergebnis dieser Investition negativ beeinflussen können. Die in diesem Kapitel dargestellten Risiken sind grundsätzlich prognosegefährdend, d.h., es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Verwirklichung eines Risikos die betreffenden Annahmen nicht eintreten. Kumulieren sich mehrere Risiken oder treten einzelne dieser Risiken in besonders starker Ausprägung auf, kann darüber

hinaus auch die wirtschaftliche Substanz der Beteiligung angegriffen werden (anlagegefährdende Risiken). Zu den potenziell anlagegefährdenden Risiken zählen, auch wenn sie nicht kumuliert auftreten, insbesondere die Chartereinnahmen und die Schiffsbetriebskosten der Schiffsgesellschaften, Währungsrisiken, der Ausfall wesentlicher Vertragspartner, nicht versicherte Schadensfälle der Schiffsgesellschaften, eine etwaige Fremdfinanzierung der Beteiligung sowie das Fungibilitätsrisiko. Der Eintritt von anlagegefährdenden Risiken kann zu einem Totalverlust des eingezahlten Kapitals (inkl. Agio) führen.

Eine Gefährdung des Privatvermögens des Anlegers über den Totalverlust seiner Einlage hinaus bis zur Privatinsolvenz (so genanntes anlegergefährdendes Risiko) – und damit das maximale Risiko – kann sich aus einer Haftung für empfangene Auszahlungen, über eine Inanspruchnahme aus der Nichtanerkennung der beschränkten Kommanditistenhaftung im Ausland, aus einer etwaigen Fremdfinanzierung der Beteiligung oder unter steuerlichen Gesichtspunkten ergeben.

Nach Kenntnis der Anbieterinnen sind alle wesentlichen Risiken aufgeführt.



## Entwicklung der Schifffahrtsmärkte

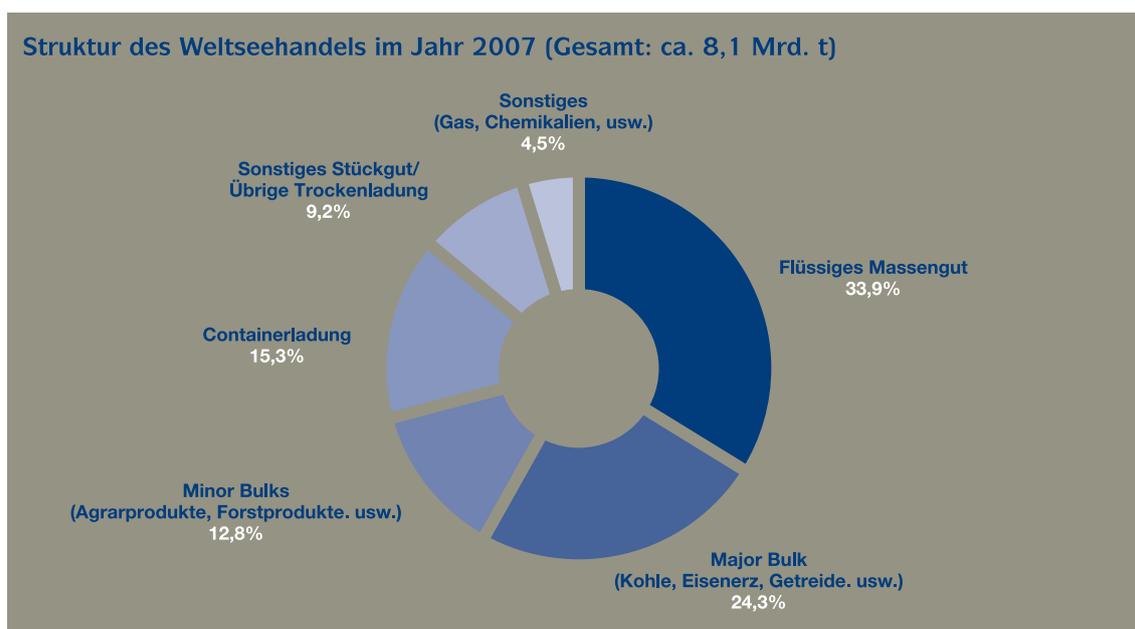
HESSE NEWMAN CAPITAL

## Die Entwicklung der Schifffahrtsmärkte 2007/2008 und ein Ausblick

Nachdem bereits die Vorjahre im Zuge der guten Weltkonjunktur sehr starke Jahre für die globale Schifffahrt waren, hat sich dieses Wachstum nach ersten vorliegenden Schätzungen auch im Jahr 2007 fortgesetzt. Bis ins Jahr 2007 befand sich die globale Wirtschaft in einer ungewöhnlich langen und starken Boomphase. Im Jahr 2007 wurde nach neuesten Berechnungen des Internationalen Währungsfonds ein Zuwachs des Sozialprodukts von 4,9% verzeichnet. In der aktuellsten Veröffentlichung des Internationalen Währungsfonds (IWF) vom April 2008 werden aufgrund der Finanzkrise in den USA, des hohen Ölpreises und anderer Faktoren sowie der Auswirkungen auf viele Industrieländer allerdings die Aussichten für das laufende und das kommende Jahr abgesenkt, so dass von Wachstumsraten in einer Größenordnung von 3,7% ausgegangen wird. Mittelfristig bis 2013 rechnet der IWF mit Zuwächsen von durchschnittlich wieder 5,1% p.a. – weit über den langjährigen Durchschnitt von etwa 3,5% p.a.

Der Welthandel konnte in den letzten Jahren regelmäßig Zuwachsraten von 5% bis über 10% realisieren. Im Jahr 2007 betrug das Welthandelwachstum laut IWF 6,4%; für 2008 wird ein weiter leicht abnehmendes Wachstum von 6,7% erwartet. Mittel- und langfristig ist von einem überproportionalen Handelswachstum im Vergleich zur Wirtschaft auszugehen. So prognostiziert der IWF bereits ab 2010 wieder Zuwächse von durchschnittlich 7,4% p.a. zumindest bis 2013.

Davon profitierten und profitieren auch die Seeverkehrsmärkte. In den vergangenen Jahren waren prinzipiell alle großen Schifffahrtsmärkte durch überdurchschnittliche Wachstumsraten gekennzeichnet. Sowohl die Massengut- als auch die Stückgut- und damit Containermärkte der Schifffahrt hatten Zuwächse deutlich über den Durchschnitt der vergangenen 20 Jahre aufzuweisen. Eine wichtige treibende Kraft in allen Bereichen war der Außenhandel Asiens und vor allem Chinas, der sich sowohl bei den



Quelle: ISL 2008 auf Basis von Branchendaten

Rohstoffimporten als auch bei den Exporten von Fertigwaren im Container niederschlug. Die Wirtschafts- und Handelsprognosen für 2008 lassen ein weiteres deutliches Wachstum des Seeverkehrs erwarten.

Auch mittel- und langfristig ist von einem überproportionalen Handelswachstum im Vergleich zur Wirtschaft auszugehen.

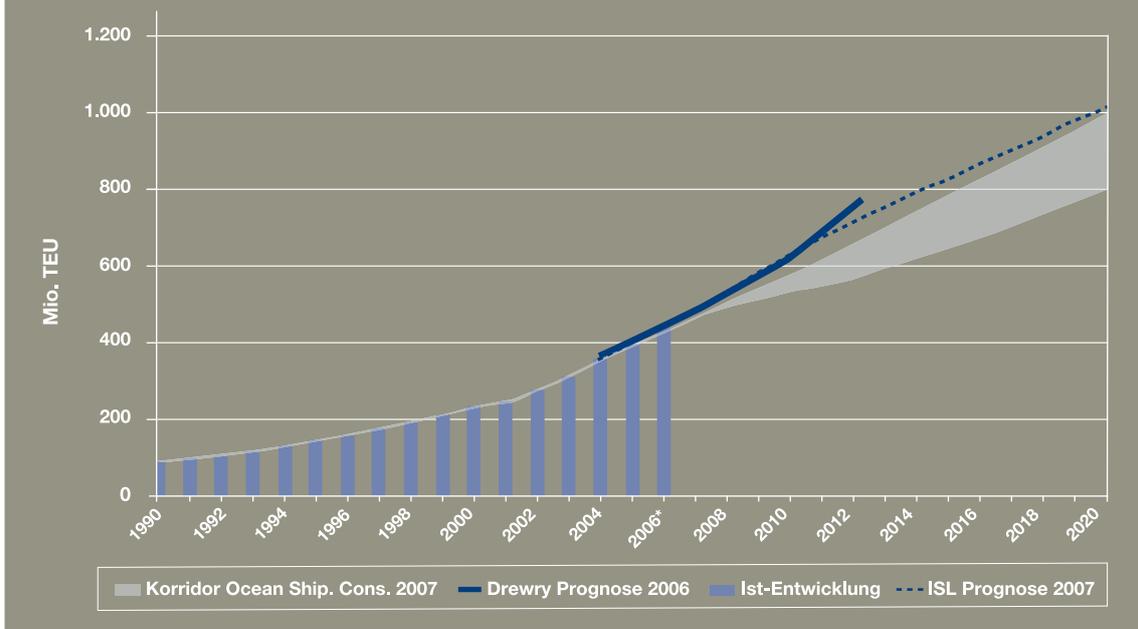
### Der Markt für Containerschifffahrt

Der als Indikator für den Containerverkehr genutzte Containerumschlag der Häfen war im Jahr 2007 mit rund 484 Mio. TEU um etwa 11 % höher als im Vorjahr. Dabei gewannen zwar die asiatischen und hier wiederum die chinesischen Häfen überdurchschnittlich, aber auch die europäischen Häfen konnten erheblich gewinnen. Inzwischen finden sich unter den Top-20-Containerhäfen der Welt 7 chinesische, die alleine im vergangenen Jahr um durchschnittlich 17 % höhere Umschlagszahlen registrierten.

Für das laufende Jahr 2008 wird wegen das leicht reduzierten Wirtschafts- und Welthandelswachstums mit einem Marktwachstum von um 10 % gerechnet und die eher vorsichtigen Prognosen bis 2020 gehen von einem durchschnittlichen jährlichen Verkehrszuwachs von rund 6,3% p.a. aus. Dabei werden eine Verminderung des Sondereinflusses durch China und der Abschluss der Containerisierung, d.h. der Verlagerung von konventionellen Ladungsströmen in den Container, in einer Reihe von Fahrtgebieten unterstellt.

Auf der Angebotsseite, sprich der Flotte der Vollcontainerschiffe, war erwartungsgemäß ebenfalls ein deutlicher Zuwachs der Schiffe und der Stellplatzkapazitäten zu verzeichnen. Dabei setzte sich, begründet durch ein hohes Wachstum der Langstreckenverkehre, der Trend eines überproportionalen Wachstums der oberen Größenklassen, also über 4.000 TEU, fort.

Zusammenschau verschiedener Prognosen zum weltweiten Containerumschlag (Prognose)



\* 2007 vorläufige Schätzung  
Quelle: ISL 2008

In der Schiffsgröße zwischen 1.500 und 3.000 TEU wurden im Jahr 2007 nach LR/Fairplay 98 Schiffe abgeliefert. Gleichzeitig wurden im vergangenen Jahr kaum Schiffe dieser Größe verschrottet, so dass zum Jahresende 2007 knapp 1.200 Einheiten in Fahrt waren; bis zum April kamen weitere 30 hinzu.

Das Orderbuch in diesem Größensegment umfasste im April 2008 gut 270 Schiffe, von denen allein 188 bis Ende 2009 zur Ablieferung kommen sollen. Insgesamt ergibt sich aus diesem Auftragsbestand bis einschließlich 2010 ein durchschnittliches jährliches Wachstum der Flotte in dieser Klasse von 5,8%. Zu berücksichtigen ist aber, dass es in dieser Größenklasse bereits seit langer Zeit Schiffe gibt und dass entsprechend auch überdurchschnittlich große Anteile der Flotte in einem Alter sind, das mit über 25 Jahren eine kurzfristige Verschrottung wahrscheinlich werden lässt. Etwa 100 Schiffe sind 25 Jahre und älter, so dass von einem entsprechenden Verschrottungspotenzial in diesem Größensegment in den nächsten Jahren ausgegangen werden kann. Dadurch würde sich der tatsächliche Flottenzuwachs nochmals reduzieren und weiter hinter dem Wachstum der Gesamtnachfrage zurückbleiben.

In der Schiffsgröße zwischen 3.000 und 4.000 TEU wurden im Jahr 2007 nach LR/Fairplay 34 Schiffe abgeliefert. Gleichzeitig wurden im vergangenen Jahr keine Schiffe dieser Größe verschrottet, so dass zum April 2008 gut 330 Einheiten in Fahrt waren. Weitere 81 Schiffe in dieser Klasse sind bestellt und bewirken bis einschließlich 2011 ein durchschnittliches jährliches Wachstum der Flotte in dieser Klasse von 6,4%. Die Reduktion der Flotte durch Aussonderung älterer Tonnage hat in diesem Segment gerade erst begonnen und wird in den nächsten Jahren zunächst kaum Bedeutung haben, da nur wenige Schiffe das Alter von um 25 Jahren erreicht haben.

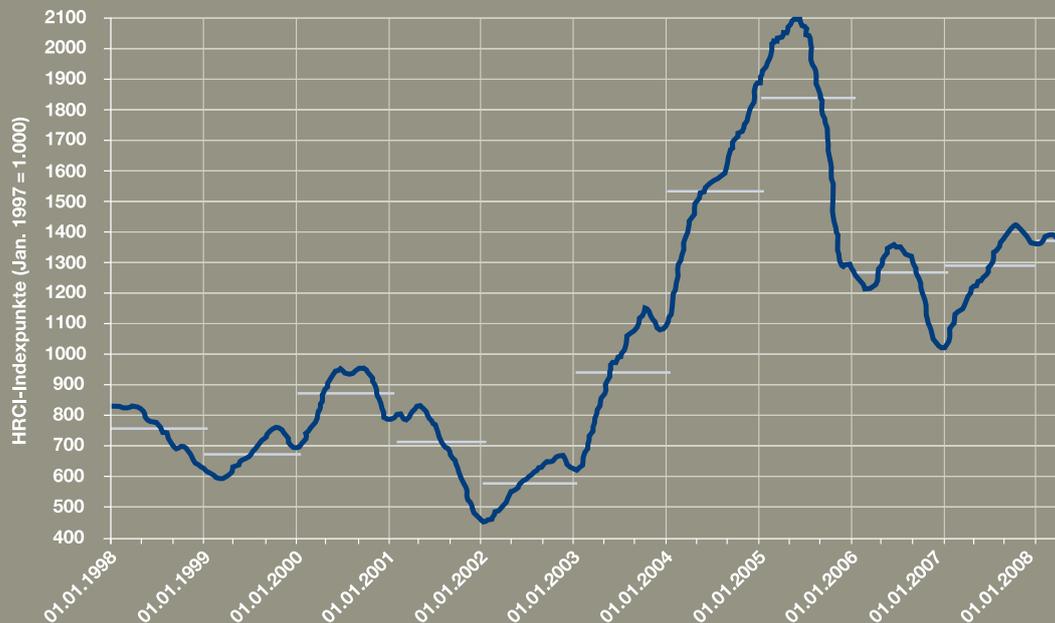
Der Chartermarkt im Containerverkehr hat sich im Verlaufe des Jahres 2007 insgesamt sehr positiv entwickelt. In den ersten 9 Monaten stiegen die Raten im Durchschnitt um mehr als 33%, teilweise sogar um über 50%. Seit dem Herbst schwanken die Raten für die meisten Typen auf hohem Niveau leicht.

Insgesamt ist die Marktsituation im Segment der Containerschiffe weiterhin als positiv einzustufen. Die Nachfrage wächst unerwartet stark und im Bereich der Flotte gibt es einige entlastende Faktoren, die das tatsächliche Angebot langsamer wachsen lassen, als es zunächst auf Basis nominaler Stellplatzkapazitäten scheinen mag. Zwar ist zu erwarten, dass es im Laufe des Jahres noch zu einem Druck auf die Raten kommen wird, aber die Gefahr eines drastischen Rateneinbruches, wie er von einigen Analysten angesichts des Flottenzuwachses verkündet wird, ist nicht zu sehen. In diesem Kontext ist das Größensegment der Schiffe mit 1.500 TEU bis 3.000 TEU – einer typischen Schiffsgröße für größere Feederdienste und Nord-Süd-Verkehre – überdurchschnittlich einzuschätzen. Der Ausbau der Flotte der großen Schiffe auf den langen Strecken wird den Bedarf an Kapazitäten im Feederbereich erhöhen und die Nord-Süd-Strecken haben Nachholpotenzial. Gleichzeitig sind die Bestellungen in diesen Größenklassen vergleichsweise gering und das Verschrottungspotenzial ist hoch, so dass eine gute Beschäftigungssituation erwartet wird.

### **Der Markt für Bulkschifffahrt**

Im Bulkermarkt wurden im vergangenen Jahr 2007 in allen Größenklassen wiederum historische Höchststände bei den Raten erzielt. Insbesondere im Panamax- und Capesize-Bereich kam es mit Zeitcharter-Tagesraten von US\$ 80.000,- bzw. US\$ 150.000,- zu nie da gewesenen Höhen. Teilweise wurden sogar deutlich höhere Raten erzielt und im Spotmarkt

### Charterraten-Index für Containerschiffe (von Howe-Robinson)



Quelle: Howe-Robinson, ISL 2008

gab es Abschlüsse mit über US\$ 200.000,- pro Tag für einen Capesizebulker. Ursache dafür war einerseits die weiter deutlich gestiegene Nachfrage vor allem nach Kohle und Erz als Rohstoffen für die Stahlproduktion, andererseits aber auch strukturelle Effekte in der Bulkschifffahrt, die sich aus der Überlastung der Häfen wesentlicher Export- und Importländer der wichtigsten Bulkladungen ergeben. Dadurch kam es entweder zu teilweise erheblichen Wartezeiten oder als Ausweichreaktion zu längeren Transportwegen, durch die überproportional Kapazitäten gebunden wurden, ohne dass die Transportmenge in gleichem Maßstab wuchs.

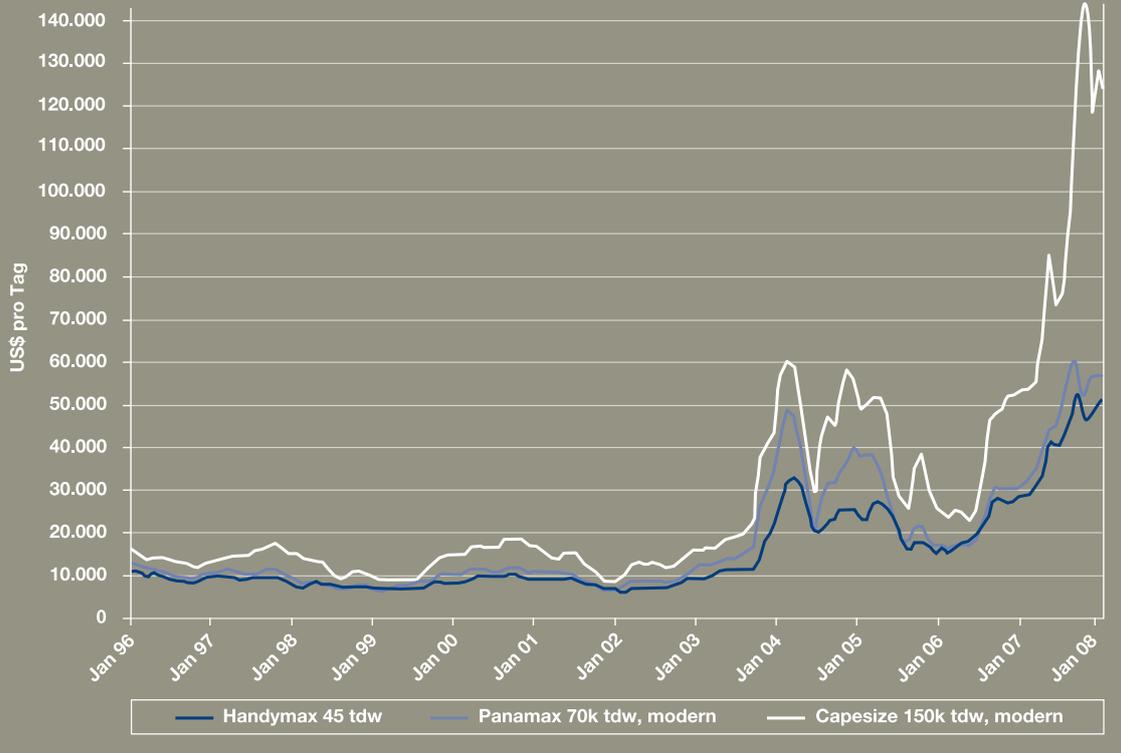
Die meisten neu abgelieferten Schiffe finden sich in der Größenklasse Handy bis Handymax bzw. Supramax. Bezogen auf die Tragfähigkeit dominieren dann aber die großen Einheiten des Panamax- und des Capesize-Segments. Das Flottenwachstum des vergangenen Jahres be-

trug 6,9% und lag damit leicht über dem geschätzten nominellen Nachfragewachstum an zu transportierenden Mengen. Dadurch, dass aber beispielsweise in einigen australischen und chinesischen Häfen Bulker bis zu drei Wochen auf Be- bzw. Entladung warten mussten, stieg die gebundene Kapazität schneller.

Dadurch kam es zu erheblichen Ratenanstiegen in den verschiedenen Bulkergrößenklassen, die Ende 2007 ein vorläufiges historisches Hoch erreichten. Inzwischen sind die Raten etwas gefallen, befinden sich aber nach wie vor auf einem sehr hohen Niveau. Hier dürfte sich spätestens im kommenden Jahr, wahrscheinlich bereits im laufenden Jahr 2008 eine Änderung ergeben.

Das Bulkerorderbuch ist in der zweiten Jahreshälfte 2007 geradezu explodiert. Allein zwischen Juli und Dezember 2007 wurden mehr als 1.000 zusätzliche Bulker bestellt, so dass sich Ende

### Entwicklung der Zeitcharterrate für Bulker (12 Monate in US\$/Tag)



Quelle: Fearnleys Consultants 2008

des Jahres rund 2.780 Bulker im Orderbuch fanden. Seither hat sich die Orderaktivität etwas verlangsamt, aber auch in den ersten Monaten des laufenden Jahres 2008 wuchs das Orderbuch trotz Ablieferungen um mehr als 120 Einheiten an. Unter der Annahme der Verschrottung der Hälfte aller Schiffe, die heute 25 Jahre und älter sind, in den kommenden 3 Jahren reduziert sich das Kapazitätswachstum der Bulkerflotte auf 11,8% p.a. und liegt damit deutlich über dem erwarteten Nachfragewachstum, selbst wenn die Sondereffekte durch Hafenüberlastung anhalten. Dadurch ist in den nächsten Jahren mit sinkenden Raten im Bulkerbereich zu rechnen. Da das Gros der Schiffe in den Jahren 2009 und 2010 zur Ablieferung kommt, ist insbesondere ab dem kommenden Jahr von deutlich niedrigeren Raten auszugehen. Für 2008 ist ein gewisser Druck ebenfalls wahrscheinlich, insgesamt dürfte das Niveau aber durchschnittlich noch relativ hoch bleiben.

### Der Markt für Tankschifffahrt

Der Bereich der Tankschifffahrt entwickelte sich im vergangenen Jahr ebenfalls positiv. Auch wenn der Verbrauch an Öl- und Ölprodukten insgesamt mit rund 1,3% nur moderat wuchs, nahmen die Transporte dieser Güter über See mit schätzungsweise 2,3% deutlich stärker zu. Ursache dafür dürfte die zunehmende Erschließung entfernterer Förderstätten bzw. die Nutzung von Raffineriestandorten sein, die nicht mittels Pipeline an die Verbrauchsregionen angeschlossen werden können. Entsprechend steigt der Anteil des Seeverkehrs in der Versorgung mit Öl- und Ölprodukten. Dabei wächst der Anteil der Ölproduktentransporte im Vergleich zum Rohöl. Darin zeigt sich einerseits das Bestreben vieler Förderländer, auch an der Wertschöpfung durch die Verarbeitung von Öl teilzuhaben, entsprechend eigene Raffinerien zu bauen und die Produkte zu exportieren. Andererseits wird dieses Bestreben unterstützt durch die Tat-

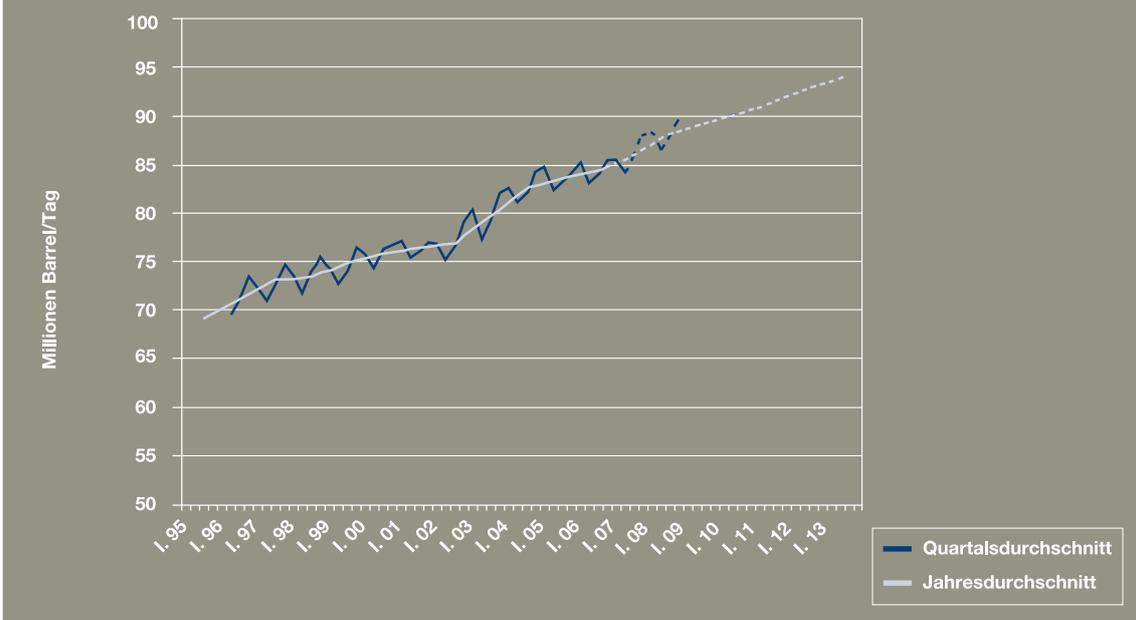
sache, dass es in vielen Industrienationen schwierig geworden ist, neue Raffinerien zu bauen. Langfristig gehen die Prognosen von einem Wachstum des Produktenverkehrs über See in einer Größenordnung von um 7 % p.a. aus.

Auf der Angebotsseite, sprich der Flotte der Öl-, Ölprodukten- und Öl-Chemikalien-tanker, ist zwar seit Jahren eine expansive Entwicklung zu verzeichnen, aber das Flottenwachstum des ergangenen Jahres entsprach in etwa dem Zuwachs der Nachfrage insbesondere im Produktenbereich, so dass es bei relativ stabilen Raten blieb. Ende 2007 umfasste die Flotte der öl- und ölproduktfahrenden Tanker rund 8.650 Einheiten mit etwa 400 Mio. Tonnen an Tragfähigkeit. Das bedeutet, dass trotz Verschrottungen die Zahl der Schiffe in 2007 um 6,2%, die Tragfähigkeit um 6,9% gewachsen ist. Ursache für dieses im langfristigen Vergleich hohe Flottenwachstum ist neben der hohen Nachfrage der letzten Jahre infolge des Chinaeffekts auch die

Tatsache, dass die IMO vor einigen Jahren die Aussonderung aller Einhüllentanker beschlossen hat und diese nun durch Doppelhülleneinheiten ersetzt werden müssen. Entsprechend ergeben sich auch aus dem Orderbuch erhebliche Zuwächse für die kommenden Jahre. Ende 2007 umfasste das Orderbuch knapp 2.270 ölfahrende Tanker mit fast 158 Mio. dwt. Daraus ergibt sich ohne Verschrottung ein durchschnittliches jährliches Flottenwachstum von 10,5% über die kommenden 3 Jahre. Die Aussonderung der älteren Einhüllentonnage könnte dies auf 5,3% reduzieren, wenn im Jahr 2010 keine Sondergenehmigungen für den Weiterbetrieb einiger Einhüllentanker beantragt werden.

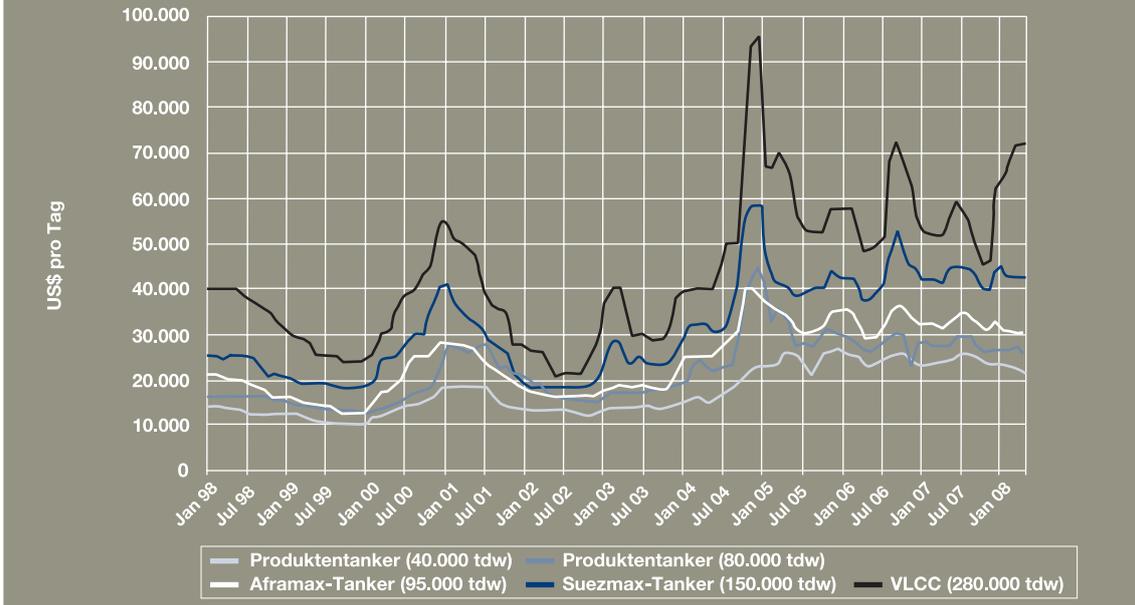
Der Chartermarkt für Produktentanker insgesamt entwickelte sich im vergangenen Jahr auf einem vergleichsweise hohen Niveau relativ stabil. Seit dem Jahresanfang geben die Raten im Produktenbereich leicht nach. Auch im Spotmarktbereich waren die durchschnittlichen Ver-

Entwicklung des Welt-Ölverbrauchs (Prognose ab 2008)



Quelle: IEA April 08, ISL 2008

### Geschätzte 1-Jahres-Zeitcharterraten für Tanker



Quelle: ISL auf Basis Fearnresearch 2008

dienste beim Transport von „sauberen Produkten“ im langfristigen Vergleich relativ hoch.

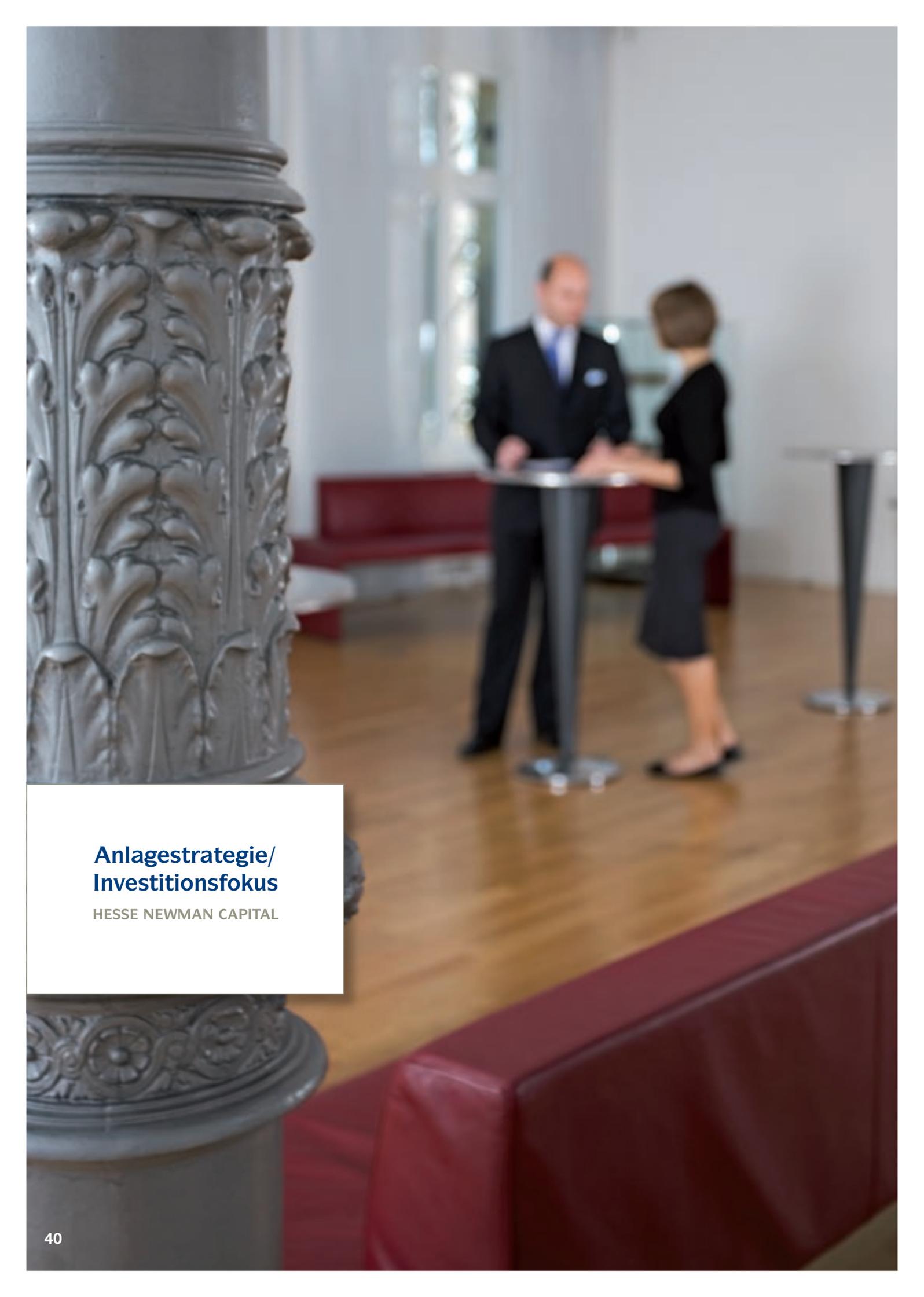
Auch im Bereich der Rohöltonnage war die Ratenentwicklung durch deutliche Schwankungen gekennzeichnet. Zum Jahresende 2007 lag das Niveau aber auf oder über dem Stand vom Jahresbeginn und insbesondere die Großtanker erlebten seit November 2007 einen deutlichen Ratenanstieg. Zwar sind die Zeitchartererträge seit dem Hoch 2004/05 deutlich zurückgekommen, sind aber weiterhin sehr auskömmlich

### Resümee

**Insgesamt sind die Aussichten für die Schifffahrtsmärkte in 2008 und auch darüber hinaus positiv. Die weiter gehende Verflechtung der Weltwirtschaft mit entsprechenden Zuwächsen von Produktion und internationalem Handel lässt auch bei reduzierten Wirtschaftsprognosen die Nachfrage nach Transportraum in der Schifffahrt stetig weiter wachsen. Die überaus posi-**

**tive wirtschaftliche Entwicklung des vergangenen sowie auch des laufenden Jahres hat zusammen mit Sondereffekten vor allem in der Bulkschifffahrt nicht nur dafür gesorgt, dass neue Tonnage problemlos absorbiert werden konnte, sondern dass es zwischenzeitlich – anders als zunächst erwartet – zu Kapazitätsengpässen mit der Folge hoher Raten kam. Anfang 2008 zeigen alle Schifffahrtsmärkte hinsichtlich der Nachfrage eine positive Tendenz und auch bei den erzielbaren Raten ist der Trend noch stabil. Für den weiteren Verlauf des Jahres wird diese stabile Entwicklung für die Containerschifffahrt ebenfalls erwartet, evtl. mit einer leicht negativen Tendenz. Für Tanker und Bulker werden nachgebende Raten erwartet. Die Erlösniveaus sind auch im langfristigen Vergleich aktuell so hoch, dass selbst leichte Ratenrückgänge infolge hoher Ablieferungen neuer Tonnage unproblematisch wären.**

Quelle: ISL, Bremen



**Anlagestrategie/  
Investitionsfokus**

HESSE NEWMAN CAPITAL

# Anlagestrategie/Investitionsfokus

## Anlagestrategie von HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I

Der gegenwärtige Auftragsbestand in Höhe von ca. US\$ 300 Mrd. bei den Werften weltweit bedeutet einen immensen Eigenkapitalbedarf für Reedereien.

Üblicherweise erfolgt die Finanzierung von Schiffen/Schiffsprojekten zu 60–70 % durch Banken. Die verbleibenden 30–40 % werden bisher durch Eigenkapital von Reedereien/Fondsgesellschaften/Privatinvestoren erbracht. Durch das erheblich gestiegene Bestellvolumen der vergangenen Jahre hat sich der Eigenkapitalbedarf der Reedereien entsprechend erhöht. Angesichts des aktuellen Auftragsbestandes von rund US\$ 300 Mrd. werden bis Ende 2011 ca. US\$ 90–120 Mrd. benötigt.

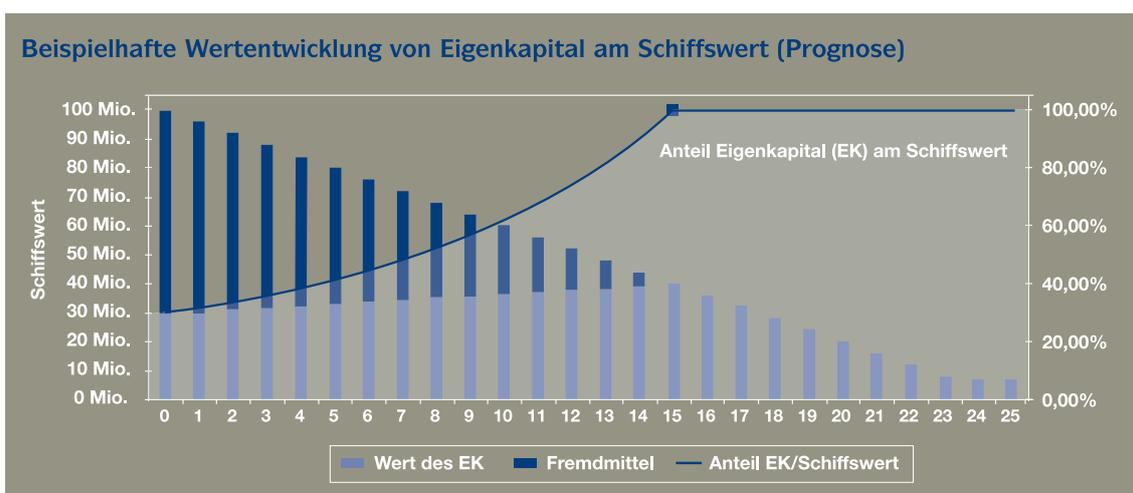
## Investitionsfokus

HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I stellt leistungsfähigen Reedereien bei entsprechend attraktiven Schiffsprojekten einen Teil des jeweils benötigten Eigenkapitals zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt in jedem Einzelfall durch

Abschluss eines Beteiligungsvertrages in der Weise, dass eine Beteiligung von rund 25–75 % des benötigten Eigenkapitals einer Schiffsinvestition eingegangen wird. Hierdurch wird erreicht, dass Interessengleichheit zwischen dem Eigenkapital des Reeders und dem Anlegerkapital von HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I herrscht.

Dabei wird das Anlegerkapital von HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I gegenüber dem Reedereikapital überwiegend so ausgestaltet, dass auf Ebene der jeweiligen Schiffsgesellschaft bevorrechtigt das Kapital von HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I bedient wird.

Neben der Bevorrechtigung des Kapitals können auch Investitionen getätigt werden, die auf der Grundlage einer klassischen Gleichstellung von Investoren- und Reedereikapital erfolgen. Neben attraktiven Auszahlungen zeichnet sich HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I durch eine hohe Investitionsquote bedingt durch eine günstige Kostenstruktur aus.



Beispielhafte Wertentwicklung des Eigenkapitals

Die obige Darstellung verdeutlicht, dass unter Berücksichtigung einer Abschreibung in Höhe von 4 % p.a. und einer linearen Tilgung des Fremdkapitals über 15 Jahre der Anteil des Eigenkapitals am Schiffswert kontinuierlich zunimmt.

Für die beteiligten Reeder bietet die Zurverfügungstellung des Kapitals von HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I folgende Vorteile:

Einerseits bleibt der Reeder wesentlicher Mit-eigentümer des Schiffes und daher an der wirtschaftlichen Entwicklung der Schiffsgesellschaft, wie z.B. dem Aufbau möglicher stiller Reserven, voll beteiligt. Zum anderen erhält der Reeder hierdurch eine größere Unabhängigkeit gegenüber finanzierenden Banken.

Aufgrund dieser Faktoren wird der Reeder über die Laufzeit dieses Beteiligungsangebotes ein hohes Interesse am Zustand und am Erfolg des jeweiligen Investitionsobjektes behalten. Dies kommt unmittelbar dem Anleger von HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I zugute.

Durch die Beteiligung an einer Reihe von Schiffsgesellschaften (mit unterschiedlichen Schiffsgößen, Schiffstypen und Charterverträgen etc.) wird eine Diversifikation des Portfolios angestrebt.

Die Investitionsentscheidungen werden gemeinsam mit Hesse Newman, vertreten durch den von ihr in die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin entsandten Herrn Helge Schaare, getroffen. Hierbei ist geplant, dass der jeweilige Reederpartner maßgeblich beteiligt ist. Angestrebt wird eine Beteiligung des jeweiligen Reederpartners in Höhe von rund 25 % des benötigten Eigenkapitals. Es ist beabsichtigt, das Kapital, das in die Zielgesellschaften investiert wird, nicht unter 8,5 % p.a. zu investieren. Der jeweilige Veräußerungserlös bleibt hierbei unberücksichtigt.

Es ist vorgesehen, dass die Beteiligungsgesellschaft mit bis zu rund 75 % in mittlere bis große Containerschiffe sowie bis zu rund 25 % in Bulk- und Tankschiffe investieren wird. Bei der Auswahl dieser Investitionen spielt neben der positiven Einschätzung der Märkte vor allem auch

die Qualität der Schiffstonnage und der Reeder eine wesentliche Rolle. Hierbei ist geplant, zur Erhöhung der Diversifikation nicht mehr als 50 % der Schiffsinvestitionen gemeinsam mit einem einzelnen Reeder zu tätigen.

Die Investition der Anlegergelder soll vorzugsweise in Schiffsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG getätigt werden.

Die Auswahl der Investments sowie die Festlegung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zwischen HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I und der jeweiligen Schifffahrtsgesellschaft erfolgt durch die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft. Einzelinvestitionen oberhalb € 2.000.000,- finden in Abstimmung mit dem Beirat statt.

### **Investitionsziele**

Die Beteiligungsgesellschaft wird Anteile an Schiffsgesellschaften mit der Zielvorgabe übernehmen, dass nach Abzug der Fondskosten Auszahlungen an Anleger des Klassik-Kapitals in Höhe von durchschnittlich rund 8 % p.a. und bevorrechtigte Auszahlungen an Anleger des Vorzugskapitals in Höhe von durchschnittlich rund 6 % p.a. erwarten lässt.

Es ist vorgesehen, Beteiligungen an Schiffsgesellschaften zu erwerben, die bereits zur Tonnagesteuer optiert haben, bzw. optieren werden.

Eine Beteiligung an HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I weist gegenüber klassischen Ein-schiffsgesellschaften folgende Vorteile auf:

- überwiegende Investition als bevorrechtigtes Eigenkapital,
- Beteiligung an einer Vielzahl von Schiffsgesellschaften,
- weitgehender Eigenkapitalfonds,
- hohe Investitionsquote.

## Investitionsplanung (Prognose)

Mittelverwendung <sup>1)</sup>	T€	in % <sup>5)</sup>	in % <sup>6)</sup>
1) Übernahme von Anteilen an Schiffahrtsgesellschaften (inkl. Nebenkosten)	18.801	85,46	94,00
2) Gründungs- und Beratungskosten, Emissionsunterlagen, Mittelverwendungskontrolle, Gutachten, Handelsregister etc.	219 <sup>2)</sup>	1,00	1,10
3) Projektierung des Beteiligungsangebotes durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	190 <sup>2)</sup>	0,86	0,95
4) Aufbau des Portfolios durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	190 <sup>2)</sup>	0,86	0,95
5) Einrichtung der Portfolioverwaltung durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	120 <sup>2)</sup>	0,55	0,60
6) Einrichtung der Treuhandverwaltung durch die OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH	80 <sup>2)</sup>	0,36	0,40
7) Eigenkapitalvermittlung, Werbung und Marketing durch die Hesse Newman Capital AG	1.400	6,36	7,00
8) Agio	1.000 <sup>3)</sup>	4,55	5,00
<b>Summe</b>	<b>22.000</b>	<b>100,00</b>	<b>110,00</b>
Mittelherkunft <sup>1)</sup>			
9) Kommanditkapital	20.000 <sup>4)</sup>	90,90	100,00
10) Agio	1.000	4,55	5,00
<b>Summe</b>	<b>21.000</b>	<b>95,45</b>	<b>105,00</b>
11) Kontokorrent	1.000	4,55	5,00
<b>Summe</b>	<b>22.000</b>	<b>100,00</b>	<b>110,00</b>

<sup>1)</sup> Sollte ein verringertes oder erhöhtes Kommanditkapital eingeworben werden, verändern sich die Positionen 1–11. Sollte der Kontokorrentkredit nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden, verändern sich die Positionen 1 und 11.

<sup>2)</sup> Inklusive ggf. anfallender Umsatzsteuer.

<sup>3)</sup> Das Agio in Höhe von 5 % (€ 1,0 Mio.) wird für weitere Vertriebsaufwendungen verwendet.

<sup>4)</sup> Das Kommanditkapital ist aufgeteilt in mindestens € 13,4 Mio. Klassik-Kapital und bis zu € 6,6 Mio. Vorzugskapital.

<sup>5)</sup> In % der Gesamtmittelverwendung.

<sup>6)</sup> In % des Kommanditkapitals (ohne Agio).

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf ein Kommanditkapital in Höhe von € 20.000.000,-.

### Zu 1)

Aus dem Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft werden nach Begleichung der fondsab-

hängigen Kosten (Positionen 2 bis 8) Anteile an Schiffsgesellschaften übernommen. Weitere Anteile können zusätzlich aus dem geplanten Kontokorrentkredit finanziert werden. Insgesamt können somit bei voller Ausschöpfung der Kontokorrentkreditlinie bis zu € 18.801.000,- in Schiffsgesellschaften investiert werden. Makler-



honorare sowie die steuerlichen und rechtlichen Beratungskosten bei dem Erwerb von Anteilen an Schiffsgesellschaften werden hieraus beglichen. Erwartet werden Nebenkosten in Höhe von ca. 1–2 %.

#### **Zu 2)**

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um vertraglich vereinbarte Vergütungen. Ein Teil dieser Kosten wurde kalkuliert. Erfasst sind in dieser Position die Kosten der mit der rechtlichen und steuerlichen Beratung in der Konzeptionsphase betrauten Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer. Die dadurch entstandenen Kosten sowie die Handelsregisterkosten, Kosten für Gutachten, Kosten für die Erstellung der Emissionsunterlagen und die Kosten für die Gestattung der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sind ebenfalls in dieser Position enthalten. Die Mittelverwendungskontrolle wird im Rahmen eines gesonderten Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages durchgeführt. Diese Kosten sind ebenfalls in dieser Position enthalten.

#### **Zu 3)**

Die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, erhält für die Projektierung

des Beteiligungsangebotes einen Betrag in Höhe von € 190.000,- (inkl. Umsatzsteuer).

#### **Zu 4)**

Die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, erhält für den Aufbau des Portfolios einen Betrag in Höhe von € 190.000,- (inkl. Umsatzsteuer).

#### **Zu 5)**

Für die Einrichtung der Portfolioverwaltung erhält die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG einen Betrag in Höhe von € 120.000,- (inkl. Umsatzsteuer).

#### **Zu 6)**

Die OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, erhält für die Einrichtung der Treuhandverwaltung einen Betrag in Höhe von € 80.000,- (inkl. Umsatzsteuer).

#### **Zu 7)**

In dieser Position ist die Vergütung der Hesse Newman Capital AG, Hamburg, für die Kosten der Vermittlung des Eigenkapitals sowie für Werbung und Marketing für das Beteiligungsangebot erfasst. Es wird davon ausgegangen, dass die Vergütung für die Vermittlung des

Eigenkapitals nach § 4 Nr. 8 f) UStG von der Umsatzsteuer befreit ist.

### **Zu 8) und 10)**

Diese Positionen umfassen das zu zahlende Agio in Höhe von 5% des Kommanditkapitals, das für weitere Vertriebsaufwendungen verwendet wird.

### **Zu 9)**

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt das Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft € 15.000,-. Es ist vorgesehen, zunächst weiteres Kommanditkapital in Höhe von € 19.985.000,- einzuwerben.

Zusätzlich kann das Kommanditkapital um bis zu weitere € 10.000.000,- erhöht werden.

Aus dieser Überplatzierung würde nach Zahlung der anteiligen Emissionskosten eine angemessene Liquiditätsreserve gebildet. Darüber hinaus können weitere Investitionen in Schiffsgesellschaften getätigt werden. Die Liquiditätsreserve kann auch zur Begleichung eventuell anfallender und nicht geplanter Aufwendungen sowie für die laufenden Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft bis zur Vollinvestition des Beteiligungsangebotes dienen. Darüber hinaus kann sie zur Glättung von Auszahlungen verwendet werden.

### **Zu 11)**

Die Geschäftsführung ist berechtigt, jederzeit einen Kontokorrentkredit von bis zu € 1.000.000,- aufzunehmen. Der Kontokorrentkredit kann für weitere Investitionen sowie zur Glättung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden. Durch die laufenden Auszahlungen aus den Schiffsgesellschaften ergibt sich jeweils nur eine teilweise Inanspruchnahme des Kontokorrentkredites. Demzufolge entsteht nur eine anteilige

Zinsbelastung. Sollte der Kontokorrentkredit nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden, so reduziert sich das Investitionsvolumen von HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I entsprechend (Mittelverwendung Position 1/ Mittelherkunft Position 11). Die Besicherung der Kreditlinie erfolgt im banküblichen Rahmen. Eine Finanzierung wurde bisher nicht beantragt.

Eine sonstige Aufnahme von Fremdkapital oder von Zwischenfinanzierungsmitteln ist nicht vorgesehen.

### **Komprimierte Darstellung**

Die Position 1 (€ 18,80 Mio.) beträgt bezogen auf das Kommanditkapital (inkl. Agio) 89,53%, bezogen auf die Summe der Mittelverwendung 85,46%. Die Vergütungen und somit die Positionen 3–7 (€ 2,98 Mio.) betragen, bezogen auf das Kommanditkapital (inkl. Agio), 14,19% und auf die Summe der Mittelverwendung 13,55%. Die Nebenkosten der Vermögensanlage und somit die Position 2 (€ 0,22 Mio.) betragen, bezogen auf das Kommanditkapital (inkl. Agio), 1,04% und, bezogen auf die Summe der Mittelverwendung, 1,00%.

### **Hinweis**

Da es sich bei diesem Beteiligungsangebot um einen Blind Pool handelt, bei dem die genauen Investitionsobjekte also nicht feststehen, ist eine exakte Angabe der Kosten und der geplanten Finanzierung in den Positionen 1–11 des Investitionsplanes nicht möglich. Überschreitungen der angegebenen Gesamtkosten würden das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft beeinflussen. Zu den Risiken einer Blind-Pool-Anlage beachten Sie bitte die Hinweise auf Seite 19 f.

# Beteiligungsverlauf

## Beispielhafte Ergebnisentwicklung <sup>1)</sup>

**Hinweise:** Die folgende Ergebnisentwicklung stellt beispielhaft die Entwicklung einer Beteiligung in Höhe von € 105.000,- (inkl. 5% Agio) dar.

Berücksichtigt wird eine Platzierung des Klassik-Kapitals mit 67% und des Vorzugskapitals mit 33%. Für den Fall, dass es zu Änderungen in den Verhältnissen der Kapitalarten kommt, ändert sich die Berechnungsgrundlage und es kann zu Abweichungen in der beispielhaften Ergebnisentwicklung kommen.

Die Entwicklung der Investition hängt primär von den künftigen Auszahlungen, dem Zeitpunkt und der Höhe der Veräußerungserlöse der Schiffgesellschaften ab. Die beispielhafte Ergebnisentwicklung basiert auf Erfahrungen und Erwartungen. Es kann daher zu Abweichungen kommen, die das Ergebnis beeinflussen können.

In der dargestellten Ergebnisentwicklung ergibt sich unter Berücksichtigung eines Spitzensteuersatzes in Höhe von 45% zzgl. Solidaritätszuschlag eine Steuerlast von ca. € 200,- p.a.

Klassik (Prognose)							
Klassik-Kapital (min. 67%)		2008	2009	2010	2011	2012	2013
Einzahlung des Kommanditkapitals	€	- 55.000	- 50.000	-	-	-	-
Auszahlungen <sup>2)</sup>	in %		8%	8%	8%	8%	8%
- davon Betriebsphase	€	-	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
- davon Veräußerungsphase	€	-	-	-	-	-	-

Vorzug (Prognose)							
Vorzugskapital (max. 33%)		2008	2009	2010	2011	2012	2013
Einzahlung des Kommanditkapitals	€	- 55.000	- 50.000	-	-	-	-
Auszahlungen <sup>2)</sup>	in %	-	6%	6%	6%	6%	6%
- davon Betriebsphase	€	-	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
- davon Veräußerungsphase	€	-	-	-	-	-	-

**Die Erfahrungen am Markt der Schiffsbeteiligungen zeigen, dass verlässliche Ergebnisplanungen aus dem langjährigen Betrieb und der späteren Veräußerung von Schiffen nicht möglich sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schiffsinvestitionen unternehmerische Beteiligungen sind und deren Ergebnisse erfahrungsgemäß starken Schwankungen unterliegen (siehe hierzu die ausführlichen Risikohinweise auf Seite 19 ff.).**

Um hier dem Anlegerbedürfnis nach einer besseren Planbarkeit nachzukommen, ist beabsichtigt, die Investitionsmittel den Schiffahrtsgesellschaften überwiegend als so genanntes bevorrechtetes Eigenkapital zur Verfügung zu stellen. Neben der Bevorrechtung des Kapitals werden auch Investitionen getätigt, die auf der Grundlage einer klassischen Gleichstellung von Investoren- und Reedereikapital erfolgen.

Aufgrund der langjährigen Tätigkeit der beteiligten Gesellschaften und Partner im Schiffahrtsbereich kann – bei der Zuführung geeigneter Objekte – auf ein umfangreiches Know-how und Kontaktnetzwerk zugegriffen werden.

Das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft setzt sich aus den jährlichen Auszahlungen und den anteiligen Veräußerungserlösen der in den Schiffgesellschaften befindlichen Schiffe zusammen. Die damit erzielbaren Ergebnisse werden im Wesentlichen durch folgende Faktoren bestimmt:

- Globale Wirtschaftsentwicklung und damit die Entwicklung der Beschäftigungsmöglichkeiten der Schiffe,
- Höhe der Chartereinnahmen,
- Höhe der Schiffsbetriebskosten,
- Höhe der Zinsaufwendungen,
- Höhe und Art der mit den jeweiligen Schiffgesellschaften vereinbarten Auszahlungen,

## Erläuterungen

1) Die Darstellung bezieht sich jeweils auf volle Kalenderjahre.

2) Konzeptionsbedingt ist eine Aufteilung der jährlichen Auszahlungen in Gewinnausschüttungen und Kapitalrückzahlungen nicht möglich.

3) In den Gesamtsummen der einzelnen Positionen kumulieren sich die Unsicherheiten der Jahreswerte.

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022-2024	Summe <sup>3)</sup>
-	-	-	-	-	-	-	-	-	- 105.000
8%	8%	8%	8%	8%	8%	8%	8%	100%	204%
8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	-	104.000
-	-	-	-	-	-	-	-	100.000	100.000
<b>Geplante Auszahlungen vor Steuern</b>									<b>204%</b>

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022-2024	Summe <sup>3)</sup>
-	-	-	-	-	-	-	-	-	- 105.000
6%	6%	6%	6%	6%	6%	6%	6%	100%	178%
6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	-	78.000
-	-	-	-	-	-	-	-	100.000	100.000
<b>Geplante Auszahlungen vor Steuern</b>									<b>178%</b>

- Höhe und Zeitpunkt der späteren Veräußerungserlöse der Schiffe/Beteiligungen,
- Relation der Wechselkurse des US-Dollar, des japanischen Yen und des Schweizer Franken zueinander und/oder zum Euro.

Der Beteiligungsverlauf von HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I ist in drei Phasen gegliedert, die wie folgt zu beschreiben sind:

### Investitionsphase

Aus dem Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft wird nach Zahlung der Emissionskosten das Portfolio sukzessive durch die Übernahme von Beteiligungen an Schiffsgesellschaften aufgebaut.

### Betriebsphase

Die Betriebsphase beginnt nach Investition des Kapitals und ist im Wesentlichen durch nahezu steuerfreie Erträge sowie nicht steuerbare Auszahlungen der Schiffsgesellschaften geprägt.

### Veräußerung

Es wird angestrebt, nach 12–15 Jahren einen Rückfluss in Höhe von 80–120% des investierten Eigenkapitals aus der Veräußerung zu erzielen.

### Resümee

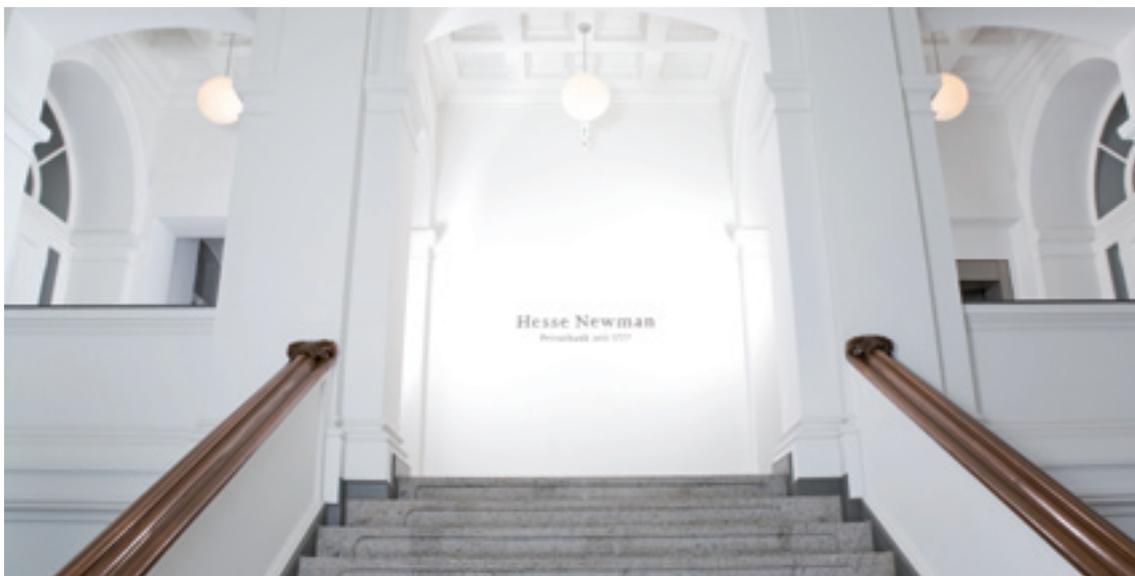
**Die Beteiligungsgesellschaft wird die ihr zur Verfügung stehenden Investitionsmittel dergestalt investieren, dass nach Abzug der Fondskosten Auszahlungen an Anleger des Klassik-Kapitals in Höhe von durchschnittlich rund 8% p.a. und bevorrechtigte Auszahlungen an Anleger des Vorzugskapitals in Höhe von durchschnittlich rund 6% p.a. erwarten lässt. Die erste Auszahlung ist für das Jahr 2009 vorgesehen.**



**Partner der  
Beteiligungsgesellschaft**

HESSÉ NEWMAN CAPITAL

## Partner der Beteiligungsgesellschaft



### **Hesse Newman Capital AG**

HESSE NEWMAN vereint die lange Tradition der unabhängigen Privatbank mit der Innovationskraft eines agilen Emissionshauses. Das Emissionshaus HESSE NEWMAN Capital agiert gemeinsam mit der HESSE NEWMAN Privatbank von 1777 als unabhängiger Hersteller von soliden und innovativen Kapitalanlage- und Bankprodukten. Aus der langen kaufmännischen Erfahrung und dem Ansatz des nachhaltigen Denkens und Handelns wachsen zuverlässige Partnerschaften, deren Grundpfeiler Qualität, Solidität und gegenseitiges Vertrauen sind.

Von der unmittelbaren Nähe zum Expertenwissen profitieren die Kunden auf vielfältige Weise – nicht zuletzt durch solide und innovative Kapitalanlage- und Bankprodukte. Den Kunden werden heute Türen zu modernen Produktideen geöffnet, die bislang institutionellen Investoren vorbehalten waren. Grundlage ist die langjährige Expertise bei der Auswahl weltweiter Investitionschancen in unterschiedlichen Vermögensanlageformen.

Dabei stellt HESSE NEWMAN den Kunden selbstverständlich den passenden Service zur Verfügung, denn die Kundenzufriedenheit steht als Oberziel über allem. Bei HESSE NEWMAN erleben die Kunden eine Unternehmenskultur, die für Leistung, Erfahrung und Partnerschaft steht.

[www.hesse-newman.de](http://www.hesse-newman.de)

# Salomon Invest GmbH

## Erfolgsbilanz des Portfoliomanagers

- 1975 Die Norddeutsche Vermögen, u. a. gegründet durch unseren Gesellschafter Horst Rahe, gehört heute zu den traditionsreichsten Schifffahrts- und Immobiliengesellschaften.
- 1990 Jürgen Draabe und Klaus D. Salomon gründen die SALOMON & PARTNER Unternehmensberatung GmbH. Diese übernimmt anfänglich Beratungsaufträge für namhafte Banken und Sparkassen im Bereich der Konzeption und Entwicklung von Schiffs- und Immobilienfonds. Aufgrund langjähriger Erfahrungen im Markt für Schiffsbeteiligungen entwickelt SALOMON & PARTNER 2002 die Idee eines liquiden Zweitmarktes. Im Jahr 2007 erfolgte die Umfirmierung in Salomon Invest GmbH.
- 1992 Das Emissionshaus Nordcapital wird von Jürgen Draabe, Klaus D. Salomon sowie den Brüdern Bertram und Erck Rickmers gegründet und in den folgenden Jahren gemeinsam zum Erfolg geführt. Heute gehören die Brüder Rickmers zu den erfolgreichsten Container-Reedern weltweit.
- 1995 Das Emissionshaus Hamburgische Seehandlung wird durch unseren Gesellschafter Horst Rahe über die Deutsche Seereederei, Rostock, gemeinsam mit dem Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA gegründet und ist heute fest im Markt für Schiffsbeteiligungen etabliert.
- 1996 SALOMON INVEST beteiligt sich an dem jungen Emissionshaus Lloyd Fonds und übernimmt umfangreiche Beratungs- und Aufbauleistungen. Lloyd Fonds ist seit 2005 börsennotiert und gehört seit Jahren zu den führenden Emissionshäusern.
- 2003 SALOMON INVEST initiiert unter der Marke „MARITIM INVEST“ Zweitmarktfonds für Schiffsbeteiligungen. Grundlage der Geschäftstätigkeit von MARITIM INVEST ist u. a. das erste umfassende Bewertungssystem im Markt der Schiffsbeteiligungen.
- 2005 SALOMON INVEST gründet die Deutsche Zweitmarkt AG als Makler- und Handelshaus für Anteile an geschlossenen Fonds. Das Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA und weitere Aktionäre ergänzen die Aktionärsstruktur in 2006.
- 2005 SALOMON INVEST gründet gemeinsam mit der Reederei Hermann Wulff und weiteren Aktionären das Emissionshaus SHIP INVEST, das Schiffsbeteiligungen konzipiert und emittiert.
- 2006 SALOMON INVEST gründet gemeinsam mit der HIH Hamburgische Immobilienhandlung das Emissionshaus Real Invest für Immobilien-Zweitmarktfonds.
- 2006 SALOMON INVEST gründet die Deutsche Fondsresearch. Diese übernimmt auf Basis des von Maritim Invest entwickelten Bewertungssystems die Analyse und Bewertung von geschlossenen Fonds.
- 2007 SALOMON INVEST gründet das Emissionshaus MARITIM EQUITY, um innovative Anlage- und Finanzierungsalternativen im Bereich der Schifffahrt zu offerieren.

Unter dem Motto „Bindeglied zwischen gewerblicher Investition und privatem Kapital“ konzipieren die Gesellschafter von Salomon Invest seit über 30 Jahren attraktive Kapitalanlagen in den Kernbereichen Schifffahrt und Immobilien. Mehrere Milliarden Euro wurden in diesem Zeitraum über Eigeninvestitionen und öffentliche Beteiligungsfonds finanziert.

### Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG konzipiert und vertreibt geschlossene Fonds im Bereich der Schiffsbeteiligungen. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, innovative Anlage- und Finanzierungsalternativen im Bereich der Schifffahrt zu offerieren.

MARITIM EQUITY kooperiert als Partner sowohl mit schiffsfinanzierenden Banken als auch mit den Reedereien direkt und erhält so Zugang



zu interessanten Finanzierungsprojekten. Ziel ist es, durch die Übernahme von Anteilen an mehreren Schiffsgesellschaften mit unterschiedlichen Schiffstypen und -größen ein diversifiziertes Schiffsportfolio aufzubauen. Dabei bleibt jeder Reeder wirtschaftlicher Miteigentümer seiner Tonnage. So sind Anleger und Reeder dauerhaft und unmittelbar am Erfolg der finanzierten Schiffe beteiligt.

Gegründet wurde MARITIM EQUITY von der Unternehmensgruppe Salomon Invest, deren Gesellschafter in den vergangenen 30 Jahren bereits 5 der heute führenden Emissionshäuser für Schiffsbeteiligungen mit initiiert und zum Erfolg geführt haben. Das junge Emissionshaus profitiert nicht allein von der umfassenden Erfahrung in der Konzeption und Finanzierung von Schiffsfonds mit einem Investitionsvolumen von mehreren Milliarden Euro, sondern auch von der exzellenten Vernetzung der Partner im Schifffahrtsmarkt.

### **OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH**

Die OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft ist die Kommunikationsschnittstelle für die Anleger der HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING-Fonds. Über die gesamte Laufzeit der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft vertritt sie die Interessen der Anleger von HESSE

NEWMAN PRIVATE SHIPPING I. In ihren Verantwortungsbereich fallen die treuhänderische Abwicklung neu konzipierter Beteiligungsangebote und die Führung der jeweiligen Treuhandkonten.

Darüber hinaus ist die Treuhänderin Ansprechpartnerin der Anleger in allen fondsbezogenen wirtschaftlichen und steuerlichen Fragen. Sie überprüft die Ergebnisse der einzelnen Beteiligungsgesellschaften und gibt diese ihren Treugebern bekannt. Zu den Aufgaben der Treuhänderin gehört ebenfalls die Organisation der Gesellschafter- und Treugeberversammlungen. Sie führt auch die Beschlussfassungen der einzelnen Beteiligungsgesellschaften durch.

Kernkompetenz der Treuhänderin ist die regelmäßige, zeitnahe und fundierte Information der Anleger über den Stand der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft. Dazu erstellt sie Dokumentationen, die aus dem Jahresabschluss, dem Bericht der Geschäftsführung und des Beirats bestehen. Die kompetente und schnelle Beantwortung aller Fragen der Anleger zählt zum Qualitätsanspruch und Qualitätsbewusstsein der Treuhänderin.



## Rechtliche Grundlagen

HESSE NEWMAN CAPITAL

## Rechtliche Grundlagen

**HINWEIS:** Die nachfolgenden Ausführungen stellen nur eine Zusammenfassung der wesentlichen Eckdaten der rechtlichen Grundlagen für eine Beteiligung an der Vermögensanlage dar. Rechtlich maßgeblich sind allein die jeweiligen Beitrittsunterlagen, die Verträge sowie die einschlägigen Gesetze und die Rechtsprechung.

### Die Emittentin und ihre Gesellschafter

Die Hesse Newman Private Shipping I GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Beteiligungsgesellschaft“) ist eine der deutschen Rechtsordnung unterliegende Kommanditgesellschaft mit Sitz in Hamburg.

Die Beteiligungsgesellschaft wurde am 2. Mai 2008 unter der Firma Hesse Newman Private Shipping I GmbH & Co. KG von der Verwaltungsgesellschaft Hesse Newman Private Shipping I mbH als persönlich haftende Gesellschafterin sowie der OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH (im Folgenden auch „Treuhanderin“), der Hesse Newman Fondsmanagement GmbH und der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG als Kommanditisten gegründet (persönlich haftende Gesellschafterin und Kommanditisten im Folgenden auch „Gründungsgesellschafter“). Sie ist am 23. Mai 2008 beim Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 108377 eingetragen worden.

Der Unternehmensgegenstand der Beteiligungsgesellschaft ist die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung (Erwerb, Verwaltung und Veräußerung) an Gesellschaften, die Schiffe erwerben, im Eigentum halten und/oder betreiben. Die Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Unternehmensgegenstand zu fördern, und mit ihm im Zusammenhang stehen. Im Rahmen des vorstehend definierten Unternehmensgegenstandes sind

die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin die Folgenden: Investition des von den Anlegern eingesammelten Eigenkapitals zusammen mit von Reedern gestelltem Eigenkapital in Schiffsbeteiligungen gemäß der im Prospekt (Seite 41–42) dargestellten Anlagestrategie, Auswahl und Management der vorgenannten Investments.

Das Geschäftsjahr der Beteiligungsgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Die Beteiligungsgesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft Hesse Newman Private Shipping I mbH mit Sitz in Hamburg. Sie wurde am 2. Mai 2008 gegründet und leistet keine Kapitaleinlage. Sie vertritt die Beteiligungsgesellschaft und ist mit der Geschäftsführung betraut. Dabei sind sie und ihre Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin sind die Herren Helge Schaare, Dr. Albrecht Gundermann und Dr. Werner Großekämper, jeweils geschäftsansässig Zippelhaus 2, 20457 Hamburg. Eine Aufteilung in Funktionsbereiche erfolgt innerhalb der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat sich bei der Führung der Geschäfte der Beteiligungsgesellschaft insbesondere nach der Investitionsplanung in Anlage I zum Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft (im Folgenden „Gesellschaftsvertrag“) zu richten. Dabei ist sie berechtigt, Investitionen in Schiffsbeteiligungen bis zu einem Beteiligungswert von € 2.000.000,– im Einzelfall ohne Zustimmung des Beirats oder der Gesellschafterversammlung vorzunehmen. Der Gesellschaftsvertrag nebst Anlage I ist in diesem Verkaufsprospekt auf den Seiten 89–100 vollständig abgedruckt. Bei Verfügungen über das Mittelverwendungskontrollkonto hat sie die Bestimmungen des ebenfalls in diesem Ver-

kaufprospekt auf den Seiten 105–108 abgedruckten Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages zu beachten. Zur Führung der Geschäfte darf sich die persönlich haftende Gesellschafterin der Hilfe Dritter bedienen. Hiervon hat sie mit dem auf Seite 60 beschriebenen Geschäftsbesorgungsvertrag zur Portfolioverwaltung Gebrauch gemacht. Das Stammkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin in Höhe von € 25.000,- ist in bar voll eingezahlt. Abweichend von der gesetzlichen Regelung kann die persönlich haftende Gesellschafterin auch durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten werden und unterliegen die Geschäftsführer grundsätzlich keinem Wettbewerbsverbot. Im Übrigen enthält die Satzung der Verwaltungsgesellschaft Hesse Newman Private Shipping I mbH in Bezug auf die Organ- und Haftungsstruktur der persönlich haftenden Gesellschafterin keine von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen, insbesondere keine Regelungen, die der Übernahme der Funktion einer persönlich haftenden Gesellschafterin in der Beteiligungsgesellschaft entgegenstünden.

Das von den Gründungsgesellschaftern gezeichnete und voll eingezahlte Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft beträgt insgesamt € 15.000,-. Die Gründungskomplementärin hat keine Einlage geleistet. Die Gründungsgesellschafter sind mit den derzeitigen Gesellschaftern identisch. Damit beträgt auch das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichnete und voll eingezahlte Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft € 15.000,-. Ausstehende Einlagen bestehen nicht. Die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage der Gründungskommanditisten beträgt ebenfalls jeweils € 5.000,-. Die Hauptmerkmale der Kommanditanteile der vorgenannten Gründungskommanditisten und damit die der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ausschließlich vorhandenen Kommanditisten

(i.e. Hesse Newman Fondsmanagement GmbH, OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG) entsprechen denen der angebotenen Beteiligungen in Form des Klassik-Kapitals. In Abgrenzung zum Vorzugskapital wird das Klassik-Kapital bei der Gewinnzuweisung und Erlösverteilung im Rahmen der Liquidation der Beteiligungsgesellschaft nach dem Vorzugskapital bedient. Bei den Hauptmerkmalen handelt es sich um die folgenden Kommanditistenrechte: Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, Stimmrecht, Kontroll- und Informationsrechte, Teilnahme am Ergebnis und Vermögen der Beteiligungsgesellschaft. Die Einzelheiten hierzu sind den Darstellungen zu den „Mitwirkungs- und weitere Rechte der Gesellschafter“ auf Seite 57 f., der „Haftung der Kommanditisten bzw. der Anleger“ auf Seite 58 f. und der „Übertragung der Beteiligung/Kündigung/Ausscheiden aus der Beteiligungsgesellschaft“ auf Seite 59 f. zu entnehmen. Lediglich folgende Unterschiede bestehen bzgl. der Hauptmerkmale der Kommanditistenrechte: Mehrergebniszuteilung an die Anbieterinnen, Sonderrechte der Treuhänderin aufgrund ihres Treuhänderstatus (Aufnahme von Anlegern mit Wirkung für die Gesellschaft, Recht zur Wahrnehmung von Rechten der Anleger), kein Weisungsrecht gegenüber der Treuhänderin, keine Begrenzung der Hafteinlage auf 10 % ihrer Einlage, keine Möglichkeit der Zeichnung von Vorzugskapital. Nicht angeboten werden Beteiligungen als persönlich haftender Gesellschafter. Die abweichenden Hauptmerkmale der Beteiligung der derzeitigen bzw. Gründungskomplementärin sind im folgenden Absatz (Sätze 5 bis 9) aufgeführt. Die Beteiligungsgesellschaft hat bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8 f Abs. 1 VerkProspG ausgegeben.

Die Beteiligungsgesellschaft ist keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf

Aktien, so dass die diesbezüglichen Angaben gemäß § 6 Satz 2 und 3 VermVerkProspV entfallen. Die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft weicht – wie bei so genannten PublikumsKommanditgesellschaften üblich – von den gesetzlichen Regelungen ab. Dies betrifft die nachstehend genannten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages: Eintragung von Kommanditisten ins Handelsregister mit einer Hafteinlage von 10 % ihrer Einlage (§ 3 Gesellschafter, Einlagen), den Ausschluss eines Wettbewerbsverbotes für die persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Treuhänderin und ihre Organe (§ 19 Wettbewerbsverbot), die Kontensystematik (§ 4 Gesellschafterkonten) für die Fragen der Gewinnbeteiligung (§ 5 Vergütungen und Ergebnisverteilung), der Entnahmerechtigung (§ 6 Entnahmen/Auszahlungen), der Verteilung der Stimmrechte (§ 10 Gesellschafterbeschlüsse), der Verteilung des Gesellschaftsvermögens in der Liquidation (§ 20 Auflösung und Liquidation) sowie hinsichtlich der übrigen Mitwirkungsrechte der Gesellschafter (§ 7 Geschäftsführung, § 8 Gesellschafterversammlung, § 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung, § 11 Beirat), Übertragungsbedingungen (§ 14 Übertragung von Kommanditbeteiligungen), Vertreterregelung bei Gesamtrechtsnachfolge (§ 15 Tod eines Gesellschafters). Hinsichtlich der persönlich haftenden Gesellschafterin weicht der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft wie nachfolgend aufgeführt ab: Allerdings haften persönlich haftende Gesellschafter nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich unbeschränkt, während die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist. Diese haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Einlage, ist am Vermögen und an Auszahlungen nicht beteiligt und hat kein Stimmrecht. Im Fall der

Liquidation ist sie zur Liquidatorin berufen (siehe § 3 Gesellschafter, Einlagen, § 4 Gesellschafterkonten, § 5 Vergütungen und Ergebnisverteilung, § 6 Entnahmen/Auszahlungen, § 10 Gesellschafterbeschlüsse, § 20 Auflösung und Liquidation). Sonstige von den gesetzlichen Regelungen abweichende Regelungen bezüglich der persönlich haftenden Gesellschafterin enthält der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft nicht.

Das Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft kann insgesamt zunächst auf bis zu € 20.000.000,- erhöht werden. Es ist gemäß § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages zu unterteilen in mindestens € 13.400.000,- Klassik-Kapital und bis zu € 6.600.000,- Vorzugskapital. Die Treuhänderin ist nach § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB hierzu berechtigt, ihre Einlage unter Berücksichtigung der dargestellten Kapitalaufteilung zunächst um insgesamt bis zu € 19.985.000,- zu erhöhen. Die Erhöhung erfolgt, indem sie Beitrittserklärungen von der Beteiligungsgesellschaft treugeberisch beitretenden Kommanditisten (im Folgenden „Anleger“) annimmt und mit diesen und der Beteiligungsgesellschaft den in diesem Verkaufsprospekt auf den Seiten 101–104 vollständig abgedruckten Treuhand- und Verwaltungsvertrag vom 2. Mai 2008 schließt. Einer ausdrücklichen Zustimmung der übrigen Gesellschafter bedarf es zur Wirksamkeit der Annahme nicht. Darüber hinaus ist die Treuhänderin gemäß § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages verpflichtet, auf Wunsch der persönlich haftenden Gesellschafterin ihre Einlage um bis zu weitere € 10.000.000,- zu erhöhen, soweit ihr entsprechende Angebote von Anlegern auf treugeberischen Beitritt vorliegen. Die Aufteilung in mindestens 67 % Klassik-Kapital und bis zu 33 % Vorzugskapital gilt auch für diesen Erhöhungsbetrag.

Die Treuhänderin ist zur Zahlung der erhöhten Einlage erst dann verpflichtet, wenn der Treugeber seinerseits die Einlage leistet. Erbringt ein Kommanditist oder ein über die Treuhänderin beteiligter Anleger seine Einlage ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, den Kommanditisten bzw. die Treuhänderin insoweit anteilig mit dem auf den treugeberisch beteiligten Anleger entfallenden Kommanditanteil aus der Beteiligungsgesellschaft auszuschließen. Außerdem ist die Beteiligungsgesellschaft im Fall der nicht rechtzeitigen Erbringung der Einlage zur Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat auf den ausstehenden Betrag berechtigt. Die Geltendmachung eines aus der verzögerten Einzahlung entstandenen Schadens bleibt davon unberührt.

Die Schließung des ausschließlich zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen Beteiligungsangebotes erfolgt, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin dies der Treuhänderin mitteilt. Die Schließung erfolgt spätestens am 31. Dezember 2008. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, die Schließung bis zum 31. März 2009 zu verschieben.

### **Treuhänderin**

Aufgabe der Treuhänderin OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Sitz: Hamburg, ist es, nach der Annahme der Beitrittsangebote der Anleger ihre Kommanditbeteiligung an der Beteiligungsgesellschaft in Höhe des für den jeweiligen Anleger gemäß Beitrittsklärung erworbenen Teils im Außenverhältnis im eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers zu halten und zu verwalten. Die Treuhänderin ist verpflichtet, den Anleger (Treugeber) so zu stellen, als sei er unmittelbar beteiligter Kommanditist. Seinen Weisungen hat sie grundsätzlich Folge zu leisten. Über alle Mitteilungen der

Beteiligungsgesellschaft hat sie ihn zu unterrichten. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Treuhänderin ist, neben den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, der Treuhand- und Verwaltungsvertrag vom 2. Mai 2008 in Verbindung mit der jeweiligen Beitrittserklärung. Die Anleger stehen im Innenverhältnis den unmittelbar beteiligten Kommanditisten grundsätzlich gleich. Damit sind die Anleger über die Treuhänderin am Ergebnis und an den Entnahmen der Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Aus Haftungsgründen wird die Treuhänderin neben ihrer eigenen Einlage mit 10 % der von den Anlegern gezeichneten Beteiligungen in das Handelsregister eingetragen. Jeder Anleger hat das Recht, sich nach Schließung der Beteiligungsgesellschaft selbst als (unmittelbar beteiligter) Kommanditist auf eigene Kosten im Handelsregister eintragen zu lassen. Die Eintragung erfolgt mit einer Hafteinlage in Höhe von 10 % der auf ihn entfallenden Pflichteinlage. Das Treuhandverhältnis wird in diesem Fall als Verwaltungstreuhand fortgeführt. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Treugeber ist berechtigt, ihn ordentlich zu kündigen, soweit die Kündigung der Beteiligungsgesellschaft durch einen Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag möglich ist. Die Kündigung im Fall der Verwaltungstreuhand erfolgt, indem der Anleger den Gesellschaftsvertrag kündigt. Die Treuhänderin ist berechtigt, den Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Monats durch eingeschriebenen und an die Anleger gerichteten Brief ordentlich zu kündigen. Eine Kündigung durch die Treuhänderin kann jedoch frühestens zu dem für eine Kündigung der Beteiligungsgesellschaft vorgesehenen Termin gemäß § 17 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages ausgesprochen werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt in allen Fällen unberührt. Im Übrigen endet der Treuhand- und Verwaltungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Vollbe-

endigung der Beteiligungsgesellschaft. Die Treuhänderin und ihre Organe haften auch für ein vor Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages liegendes Verhalten lediglich, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind. Dies gilt nicht für die Verletzung einer für die Umsetzung des Vertrages wesentlichen Kardinalpflicht (treuhänderischer Erwerb, Halten und Verwalten einer Kommanditbeteiligung an der Beteiligungsgesellschaft) oder die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines Treugebers. Etwaige Schadensersatzansprüche gegen die Treuhänderin und ihre Organe verjähren nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag – soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten – innerhalb von drei Jahren nach Kenntniserlangung von den haftungsbegründenden Tatsachen. Sie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Hinsichtlich der Haftung für Vorsatz beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne Fahrlässigkeit erlangen musste. Die vorgenannte Ausschlussfrist gilt im Falle des Vorsatzes nicht.

### **Mitwirkungs- und weitere Rechte der Gesellschafter**

Jeder an der Beteiligungsgesellschaft beteiligte Kommanditist hat die mit einer Kommanditbeteiligung verbundenen Verwaltungsrechte und Vermögensrechte. Über das oberste Organ der Beteiligungsgesellschaft, ihre Gesellschafterversammlung, entscheiden sie insbesondere über die in §9 des Gesellschaftsvertrages genannten Beschlussfassungsgegenstände in einer Versammlung oder, soweit nicht mehr als 25 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals widersprechen, im schriftlichen Verfahren. Die Anleger können die Mitbestimmungsrechte in der Beteiligungsgesellschaft selbst oder durch

Bevollmächtigte wahrnehmen. Je auf dem Festkapitalkonto gebuchte € 1.000,- gewähren eine Stimme. Soweit sie von ihrem Stimmrecht selbst keinen Gebrauch machen und sich nicht durch eigene Bevollmächtigte vertreten lassen, werden sie von der Treuhänderin vertreten. Die Treuhänderin übt dabei das Stimmrecht nach Weisung des Anlegers aus. Erteilt der Anleger keine Weisung, übt die Treuhänderin das auf den Anteil des Treugebers entfallende Stimmrecht ausschließlich zur Herstellung der Beschlussfähigkeit aus. Im Übrigen enthält sie sich der Stimme. Ferner räumen der Gesellschaftsvertrag sowie auch der Treuhand- und Verwaltungsvertrag den Gesellschaftern und den Treugebern die für Kommanditisten gesetzlich vorgesehenen Kontroll- und Informationsrechte zur Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen ein. Diese Rechte können auch über einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe ausgeübt werden. Der testierte Jahresabschluss sowie ggf. der Lagebericht der Beteiligungsgesellschaft sind den Gesellschaftern bzw. Treugebern jährlich in Kopie zu übermitteln. Die persönlich haftende Gesellschafterin informiert mindestens einmal jährlich über den Geschäftsverlauf und darüber hinaus bei Geschäftsfällen von besonderer Bedeutung.

Anleger, die als Vorzugskommanditisten beitreten, erhalten, soweit die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft dies zulässt, für die Jahre 2009 bis 2023 jeweils eine Auszahlung in Höhe von 6 % bezogen auf die im Jahr 2009 insgesamt fällige und geleistete Einlage ohne Agio.

Darüber hinaus für ein Kalenderjahr erfolgende Auszahlungen stehen zunächst in Höhe von 8 % – ebenfalls bezogen auf die im Jahr 2009 insgesamt fällige und geleistete Einlage ohne Agio – den Klassik-Kommanditisten zu. Für das Jahr

2009 bemisst sich die Auszahlung jeweils zeitanteilig ab Eingang der Einlagenrate.

Ein darüber hinaus vorhandener Ausschüttungsbetrag fließt jeweils den Vorzugskommanditisten und danach den Klassik-Kommanditisten in der Höhe zu, wie sie in den vorherigen Jahren lediglich eine geringere als die dargestellte Auszahlung erhalten haben.

Danach verbleibende Ausschüttungsbeträge werden den Vorzugskommanditisten und sodann den Klassik-Kommanditisten jeweils bis zur Höhe der von ihnen geleisteten Einlage ausbezahlt.

Darüber hinausgehende Beträge werden im Verhältnis 95 % (Vorzugs- und Klassik-Kommanditisten) zu 5 % (Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und Hesse Newman Fondsmanagement GmbH) verteilt. Der nach dieser Regelung auf die Vorzugs- und Klassik-Kommanditisten entfallende Gewinnanteil wird im Verhältnis der Festkapitalkonten zueinander aufgeteilt. Dabei wird jedoch der Stand der Festkapitalkonten der Vorzugskommanditisten lediglich in Höhe von 33 % berücksichtigt.

Im Innenverhältnis stehen die als Treugeber beitretenden Anleger direkt beteiligten Kommanditisten gleich. Einmal im Rahmen dieses „Profit-Sharing“ geleistete Auszahlungen können nicht durch etwaige geringere Auszahlungen in den Folgejahren aufgezehrt werden und sind daher von den Zahlungsempfängern nicht zurückzugewähren.

### **Beirat**

Der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft sieht in § 11 die Einrichtung eines aus drei natürlichen Personen bestehenden Beirats vor. Zwei Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die persönlich

haftende Gesellschafterin ist berechtigt, ein weiteres Beiratsmitglied zu benennen. Bis auf diese Weise ein Beirat gebildet wird, kann die persönlich haftende Gesellschafterin einen vorläufigen, aus drei Personen bestehenden (Gründungs-) Beirat berufen. Der Beirat berät die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft in wesentlichen Angelegenheiten.

Die Rechte und Pflichten des Beirats sind im Übrigen in § 11 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft geregelt. Es ist vorgesehen, dass der Beiratsvorsitzende für seine Tätigkeit eine Vergütung von jährlich € 2.500,- inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer erhält. Die anderen Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit jeweils eine jährliche Vergütung in Höhe von € 1.500,- inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Ferner werden den Beiratsmitgliedern ihre nachgewiesenen notwendigen Auslagen ersetzt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht noch kein (Gründungs-)Beirat. Ebenso stehen die Mitglieder des Beirats noch nicht fest. Angaben nach § 12 Absatz 1 und 2 VermVerkProspV können diesbezüglich daher nicht gemacht werden. Weitere Aufsichtsgremien sind bei der Emittentin nicht vorgesehen.

### **Haftung der Kommanditisten bzw. der Anleger**

Durch die Rechtsform der Kommanditgesellschaft ist die Haftung der Kommanditisten im Außenverhältnis auf ihre jeweils in das Handelsregister eingetragene Hafteinlage begrenzt. Die gesetzliche Haftung erlischt mit Einzahlung des Beteiligungskapitals (§§ 171 ff. HGB), eine Nachschusspflicht besteht nicht. Nur wenn die Kapitaleinlagen durch Entnahmen (Barauszahlung) unter die Hafteinlage sinken, lebt die Haftung bis zur Höhe der übernommenen Hafteinlage wieder auf. Auch nach dem Ausscheiden aus der Beteiligungsgesellschaft besteht eine Nachhaftung in Höhe der Hafteinlage für weitere fünf Jahre für

Verbindlichkeiten, die beim Ausscheiden des Anlegers dem Grunde nach bereits bestanden. Entsprechendes gilt bei Auflösung der Beteiligungsgesellschaft, wobei hier die Verjährung je nach Anspruch kürzer sein kann. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Eintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Eine noch weitgehendere Haftung in entsprechender Anwendung von §§ 30 ff. GmbHG bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt in Betracht, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Finanzlage der Beteiligungsgesellschaft dies nicht zulässt. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass ein ausländisches Gericht die beschränkte Kommanditistenhaftung nach deutschem Recht nicht anerkennt und daraus eine weitgehendere Haftung der Anleger resultiert. Die vorstehenden Haftungsmöglichkeiten gelten auch hinsichtlich der Treuhänderin und über diese für die Anleger, für die die Treuhänderin die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft treuhänderisch im eigenen Namen hält. Insoweit haben die Anleger die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung freizustellen. Im Verhältnis zur Gesellschaft haften die Gesellschafter in Höhe der von ihnen gezeichneten Pflichteinlage zuzüglich Agio. Diese Haftung im Innenverhältnis erlischt mit vollständiger Einzahlung der Einlage zzgl. Agio und lebt durch Auszahlungen nicht wieder auf. Darüber hinaus hat der Anleger keine weiteren Leistungen zu erbringen, insbesondere keine weiteren Zahlungen zu leisten.

### **Haftung bei der Beteiligungsgesellschaft**

Die Haftung der Beteiligungsgesellschaft bei der einzelnen Schiffsgesellschaft, an der sich die Beteiligungsgesellschaft als Kommanditistin beteiligt, richtet sich nach der Rechtsform der Schiffsgesellschaft. Hier gelten die gleichen

Grundsätze wie für die Haftung der Kommanditisten bei der Beteiligungsgesellschaft, soweit die Schiffsgesellschaft die Rechtsform der GmbH & Co. KG oder – bis auf die Ausführungen zur entsprechenden Haftung nach §§ 30 ff. GmbHG – der KG hat.

### **Übertragung der Beteiligung/ Kündigung/ Ausscheiden aus der Beteiligungsgesellschaft**

Treugeberisch oder direkt gehaltene Beteiligungen der beitretenden Anleger können jeweils zum Ende eines Kalendermonats ganz oder teilweise an Dritte übertragen werden. Bei Teilübertragungen muss der verbleibende Anteil mindestens € 10.000,- betragen und ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Die Übertragung einer Beteiligung erfolgt bei Verkauf oder Schenkung durch Abtretung gemäß § 398 BGB. Für den Verkauf der Vermögensanlage besteht kein gesetzlich geregelter Markt. Die Handelbarkeit der Vermögensanlage ist dadurch eingeschränkt. Auf die daraus sich ergebenden Risiken (siehe Seite 22) wird hingewiesen. Im Todesfall geht die Beteiligung nach erb- und gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen ohne weiteren Übertragungstatbestand auf die Erben des Anlegers über. Bei der Übertragung einer direkt gehaltenen Beteiligung ist weitere Voraussetzung, dass der Erwerber auf eigene Kosten eine auf die persönlich haftende Gesellschafterin und die Treuhänderin ausgestellte umfassende Handelsregistervollmacht erteilt und, soweit die Treuhänderin die Beteiligung nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages verwaltet, der Erwerber auch sämtliche Rechte und Pflichten hieraus übernimmt.

Übertragungen, die den vorstehenden Voraussetzungen nicht entsprechen, bedürfen, soweit es sich um eine direkt gehaltene Beteiligung handelt, der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Übertragungen treugeberisch

gehaltener Beteiligungen bedürfen in diesem Fall der Zustimmung der Treuhänderin. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Der Erwerber einer direkt gehaltenen Beteiligung hat der Beteiligungsgesellschaft deren Kosten aus und im Zusammenhang mit dem Erwerb zu erstatten. Darüber hinaus schuldet der Erwerber einer direkt gehaltenen Beteiligung, für die eine Verwaltungstreuhandenschaft besteht, ebenso wie der Erwerber einer treugeberisch gehaltenen Beteiligung der Treuhänderin einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 1% des Nominalbetrages der auf ihn übertragenen Beteiligung, maximal aber einen Betrag in Höhe von € 500,- zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer. Führt die Übertragung einer Beteiligung zu gewerbesteuerlichen Nachteilen bei der Beteiligungsgesellschaft, so sind der bisherige und der neue Anleger als Gesamtschuldner verpflichtet, diese Nachteile gegenüber der Beteiligungsgesellschaft auszugleichen. Ferner sieht der Gesellschaftsvertrag bzw. Treuhand- und Verwaltungsvertrag vor, dass der Erwerber einer Beteiligung den Erwerb unter Nachweis des Rechtserwerbs anzuzeigen hat, um im Falle des Erwerbs einer direkten Beteiligung gegenüber der Beteiligungsgesellschaft als Gesellschafter und im Falle des Erwerbs einer treugeberisch gehaltenen Beteiligung gegenüber der Treuhänderin als Treugeber zu gelten. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer können ihre Rechte als Gesellschafter bzw. Treugeber nur einheitlich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der auch zu Entgegennahmen aller Erklärungen im Zusammenhang mit der Beteiligung als ermächtigt gilt. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Miterbe oder Mitvermachtnisnehmer, ein anderer Anleger oder eine von Berufs wegen zu Verschwiegenheit verpflichtete Person sein. Eine ordentliche Kündigung der Beteiligungsgesellschaft ist erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 und sodann jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Ein als Kommanditist ins Handelsregister der Beteiligungs-

gesellschaft eingetragener Anleger hat seine Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum zulässigen Kündigungstermin per eingeschriebenen Brief gegenüber der Beteiligungsgesellschaft zu erklären. Ein nur mittelbar über die Treuhänderin beteiligter Anleger hat die Kündigung durch eingeschriebenen Brief an die Treuhänderin zu erklären, wobei diese Kündigungserklärung der Treuhänderin spätestens vier Wochen vor Beginn der sechsmonatigen Kündigungsfrist des Gesellschaftsvertrages zugehen muss. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt jeweils unberührt.

Des Weiteren kann ein Gesellschafter aus den in §16 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft genannten Gründen ausscheiden bzw. ausgeschlossen werden. Dies gilt entsprechend, wenn die im Gesellschaftsvertrag genannten Gründe in der Person eines treugeberisch beteiligten Anlegers vorliegen; in diesem Fall kann die Treuhänderin anteilig mit dem für diesen Anleger gehaltenen Teil ihrer Kommanditeinlage aus der Beteiligungsgesellschaft ausgeschlossen werden. Der ausscheidende Gesellschafter bzw. treugeberisch Beteiligte erhält eine Abfindung unter Berücksichtigung des Verkehrswertes seiner Beteiligung nach §18 des Gesellschaftsvertrages. Wird er wegen Nichteinzahlung der Einlage ausgeschlossen, erhält er lediglich die ggf. geleistete Einlage abzgl. aller fondsabhängigen Kosten zurück.

### **Verwaltung der Anleger**

Die Treuhänderin ist aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrages vom 2. Mai 2008 mit der Betreuung der Anleger beauftragt. Sie informiert die Anleger über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligungsgesellschaft und organisiert Gesellschafterversammlungen bzw. schriftliche Beschlussfassungen. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages über die Anlegerverwaltung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende

erstmals zum 31. Dezember 2023, frühestens aber nach Veräußerung oder Vollbeendigung der letzten Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft möglich. Zum Ersatz von Vermögensschäden ist die OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Ihre Haftung ist, außer bei vorsätzlichem Handeln, auf einen Betrag in Höhe von € 100.000,- beschränkt.

### **Aufbau und Verwaltung des Portfolios**

Auf Basis eines am 2. Mai 2008 mit der Beteiligungsgesellschaft abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages übernimmt die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG den Aufbau, die Übernahme von Anteilen in und die Verwaltung des Beteiligungsportfolios der Beteiligungsgesellschaft (Portfolioverwaltung). Ihre Tätigkeiten auf Basis dieses Vertrages umfassen die Mitwirkung bei der Auswahl anzukaufender Beteiligungen an Schiffsgesellschaften, die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten innerhalb der Schiffsgesellschaften, die Information der Beteiligungsgesellschaft über die Entwicklung der erworbenen Beteiligungen, die Mitwirkung bei der Veräußerung von Beteiligungen und die Abwicklungsarbeit bei deren Veräußerung oder dem Totalverlust eines in einer Schiffsgesellschaft befindlichen Schiffes. Dabei ist sie berechtigt, Dritte mit der Durchführung der von ihr übernommenen Leistungen zu beauftragen. Die Vergütung der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, die sie für die vorgenannten Tätigkeiten von der Beteiligungsgesellschaft erhält, ist auf Seite 61 f. im Rahmen der Darstellung der einmaligen und laufenden Vergütungen der Gründungsgesellschafter erläutert. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages über die Portfolioverwaltung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erstmals zum 31. Dezember 2023 möglich, frühestens aber nach Veräußerung oder Vollbeendigung der letzten Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft.

Zum Ersatz von Vermögensschäden ist die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG nach dem Geschäftsbesorgungsvertrag über die Portfolioverwaltung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Sofern kein vorsätzliches Handeln gegeben ist, ist die Haftung der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG aufgrund dieses Geschäftsbesorgungsvertrages auf den Betrag von € 100.000,- beschränkt. Schadensersatzansprüche gegen die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG verjähren nach dieser Vereinbarung innerhalb von drei Jahren nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhalts, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen. Sie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von den haftungsbegründenden Sachverhalten geltend zu machen.

### **Projektierung des Beteiligungsangebotes und Eigenkapitalvermittlung**

Die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und die Hesse Newman Capital AG haben gemeinsam die Projektierung des Beteiligungsangebotes, die betriebswirtschaftliche Beratung in der Gründungsphase der Beteiligungsgesellschaft, die Beratung in der Organisation des Geschäftsbetriebes, die Mitwirkung an der Erstellung des Verkaufsprospektes für das Angebot von Beteiligungen an der Beteiligungsgesellschaft, die Betreuung der Beteiligungsgesellschaft während der Phase bis zur Schließung der KG und die Auswahl und Beauftragung geeigneter rechtlicher und steuerlicher Berater übernommen.

Hesse Newman Capital AG ist von der Beteiligungsgesellschaft mit der Vermittlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals, einschließlich u.a. der Zurverfügungstellung von entsprechenden Verkaufsprospekten und Werbematerialien, betraut worden.

Die Hesse Newman Capital AG ist dabei berechtigt, Dritte im Wege des Unterauftrages ganz oder teilweise mit den von ihr in diesem Vertrag übernommenen Aufgaben zu betrauen.

Die Vergütungen der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG sowie der Hesse Newman Capital AG für die vorgenannten Tätigkeiten sind auf Seite 62 f. im Rahmen der Darstellung der einmaligen Vergütungen der Gründungsgesellschafter erläutert. Die zur Durchführung der vorgenannten Leistungen zwischen der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und der Beteiligungsgesellschaft bzw. Hesse Newman Capital AG und der Beteiligungsgesellschaft am 2. Mai 2008 abgeschlossenen Vereinbarungen haben eine feste Laufzeit bis zur Schließung des Beteiligungsangebotes. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Haftung der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG bzw. Hesse Newman Capital AG ist nach diesen Vereinbarungen, soweit gesetzlich zulässig, auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Hinsichtlich der Geltendmachung und Verjährung von Schadensersatzansprüchen gilt das zur Portfolioverwaltung Gesagte entsprechend.

### **Vergütungen der Gründungsgesellschafter während der Kapitaleinwerbungsphase**

Für die Einrichtung der Treuhandverwaltung erhält die Treuhänderin, die OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH eine einmalige Einrichtungsgebühr in Höhe von 0,4 % des Kommanditkapitals der Beteiligungsgesellschaft bei Schließung – bei einem Kommanditkapital von € 20.000.000,- entspricht dies einem Betrag von € 80.000,- inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Für die Einrichtung der Portfolioverwaltung von HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I erhält die Maritim Equity Beteili-

gungsgesellschaft mbH & Co. KG eine Vergütung in Höhe von 0,6 % des Kommanditkapitals der Beteiligungsgesellschaft bei Schließung – bei einem Kommanditkapital von € 20.000.000,- entspricht dies einem Betrag von € 120.000,- inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Für die Leistungen im Zusammenhang mit dem Aufbau des Portfolios erhält die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG eine Vergütung in Höhe von 0,95 % des Kommanditkapitals der Beteiligungsgesellschaft bei Schließung – bei einem Kommanditkapital von € 20.000.000,- entspricht dies einem Betrag von € 190.000,- inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Für die Leistungen im Zusammenhang mit der Konzeption des Beteiligungsangebotes erhalten die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und die Hesse Newman Capital AG gemeinsam eine Vergütung in Höhe von 0,95 % des Kommanditkapitals der Beteiligungsgesellschaft bei Schließung – bei einem Kommanditkapital von € 20.000.000,- entspricht dies einem Betrag von € 190.000,- inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Für die Erstellung der Emissionsunterlagen erhält die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG eine Vergütung in Höhe von € 100.000,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die vorstehend genannten, an die Treuhänderin, Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und die Hesse Newman Capital AG zu zahlenden Vergütungen sind bei Schließung zur Zahlung fällig. Die Gründungsgesellschafter sind berechtigt, auch vor Fälligkeit auf ihre vorstehend genannten Vergütungen angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Des Weiteren erhält die Hesse Newman Capital AG für die Eigenkapitalvermittlung eine Vergütung von 7,0 % des bei Anlegern eingeworbenen Kommanditkapitals der Beteiligungsgesellschaft zzgl. des von Gründungsgesellschaftern und Anlegern gezahlten Agios in Höhe von 5 %. Sollte diese Vergütung umsatzsteuerpflichtig sein, versteht sich diese Vergütung

inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei einem Kommanditkapital von € 20.000.000,- entspricht dies insgesamt einem Betrag von € 2.400.000,- (inkl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer). Diese Vergütung wird mit Einzahlung der ersten Rate des Emissionskapitals durch die Anleger zur Zahlung fällig.

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, beträgt € 3.080.000,-. Dies umfasst die vorstehend erläuterten Vergütungen der OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, der Hesse Newman Capital AG und der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG. Sofern das Kommanditkapital nur anteilig eingeworben wird, reduzieren sich die Vergütungen der Treuhänderin, der Hesse Newman Capital AG und der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG entsprechend. Wird das Kommanditkapital gemäß § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages um bis zu weitere € 10.000.000,- erhöht, so erhöhen sich die genannten Vergütungspositionen prozentual entsprechend.

### **Laufende Vergütungen und Kosten**

Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Geschäftsführung und die Übernahme der Haftung beginnend mit dem Geschäftsjahr 2009 eine feste jährliche Vergütung in Höhe von € 15.000,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, fällig jeweils am Ende des laufenden Geschäftsjahres. Die Treuhänderin erhält für die laufende Treuhandverwaltung beginnend mit dem Geschäftsjahr 2009 jährlich 0,6% des zum jeweils vorangegangenen Bilanzstichtag bestehenden Kommanditkapitals zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist fällig in halbjährlichen Raten zum 30. Juni und 31. Dezember des jeweils laufenden Geschäftsjahres. Dies entspricht bei einem Kommanditkapital von € 20.000.000,- einem Betrag in Höhe von anfänglich jährlich

€ 120.000,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Vergütung wird beginnend mit dem Geschäftsjahr 2010 jährlich um 2% erhöht. Die Treuhänderin erhält die jährliche Treuhandgebühr bei Liquidation der Beteiligungsgesellschaft auch für das dem Beginn der Liquidation folgende Geschäftsjahr. Bei prospektgemäßem Verlauf und einem Kommanditkapital von € 20.000.000,- ergibt sich eine Gesamtvergütung der Treuhänderin für ihre Tätigkeit auf Basis des Treuhand- und Verwaltungsvertrages in Höhe von rund € 2,317 Mio. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Für die laufende Portfolioverwaltung erhält die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG beginnend mit dem Geschäftsjahr 2009 jährlich 0,4% des zum jeweils vorangegangenen Bilanzstichtag bestehenden Kommanditkapitals zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist fällig in halbjährlichen Raten zum 30. Juni und 31. Dezember des jeweils laufenden Geschäftsjahres. Dies entspricht bei einem Kommanditkapital von € 20.000.000,- einem Betrag in Höhe von anfänglich jährlich € 80.000,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Vergütung wird beginnend mit dem Geschäftsjahr 2010 jährlich um 2% erhöht. Bei prospektgemäßem Verlauf und einem Kommanditkapital von € 20.000.000,- ergibt sich eine Gesamtvergütung der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG für ihre Tätigkeit auf Basis des Geschäftsbesorgungsvertrages über die Portfolioverwaltung in Höhe von rund € 1,503 Mio. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Veräußerung oder bei Totalverlust eines in einer Schiffsgesellschaft der Beteiligungsgesellschaft befindlichen Schiffes sowie bei Veräußerung eines Anteils an einer Schiffsgesellschaft erhält die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG für die damit verbundenen Abwicklungsarbeiten zusätzlich jeweils eine Vergütung in Höhe von 3% des anteiligen Brutto-Veräußerungserlöses

bzw. der Versicherungsentschädigung zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Über die vorstehend in den Abschnitten „Mitwirkungs- und weitere Rechte der Gesellschafter“ (5 % Gewinnüberschussbeteiligung, Seite 58), „Vergütungen der Gründungsgesellschafter während der Kapitaleinwerbungsphase“ (Seite 62 f.) sowie „Laufende Vergütungen und Kosten“ (Seite 63 f.) genannten Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, im Zusammenhang mit diesem Beteiligungsangebot zu.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft erhalten für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft keine gesonderte Vergütung. Auch wurden ihnen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr von der Beteiligungsgesellschaft keinerlei Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Vergütungen oder Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, gewährt.

### **Rechtliche und personelle Verflechtungen**

Die vorliegende Vermögensanlage ist ein gemeinsames Angebot der beiden Anbieterinnen Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG sowie Hesse Newman Capital AG. Die Salomon Invest GmbH ist mehrheitliche Kommanditistin der Gründungskommanditistin und Anbieterin dieses Beteiligungsangebotes, der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG. Die Gesellschafter der Salomon Invest GmbH sind teilweise auch Gesellschafter und im Fall des

Herrn Matthias J. Brinckman auch Geschäftsführer der Treuhänderin, der OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH.

Der Salomon Invest Unternehmensgruppe gehören ferner die SHIP INVEST Emissionshaus AG, die Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, die Deutsche Zweitmarkt AG und die Deutsche Fondsresearch GmbH an.

Alleingesellschafterin der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft ist die Hesse Newman Fondsmanagement GmbH. Gesellschafter der Hesse Newman Fondsmanagement GmbH ist zu 49 % die FHR Finanzhaus AG und zu 51 % die SBW AG in der Schweiz. Die Hesse Newman Gruppe befindet sich derzeit (Stand 9. Juni 2008) in einem Umstrukturierungsprozess. Es ist geplant die Anbieterin und mit dem Vertrieb beauftragte Hesse Newman Capital AG auf die börsennotierte FHR Finanzhaus AG zu verschmelzen. Des Weiteren soll vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung die FHR Finanzhaus AG in Hesse Newman Capital AG umfirmiert werden. Anteilseigner der Hesse Newman Capital AG sind dann zu rund 75 % die SBW AG (Zürich), die Albis Leasing AG zu rund 6%, Rest Streubesitz. Alleiniger Gesellschafter der SBW AG ist Herr Klaus Mutschler. Gesamtvertretungsberechtigte Vorstände der Anbieterin Hesse Newman Capital AG sind Helge Schaare und Claus Tumbrägel. Claus Tumbrägel ist zugleich Geschäftsführer der Hesse Newman Fondsmanagement GmbH, der alleinigen Gesellschafterin der Komplementärin Verwaltungsgesellschaft Hesse Newman Private Shipping I GmbH.

Die Herren Dr. Werner Grobökämper und Dr. Albrecht Gundermann einerseits und Herr Helge Schaare andererseits sind Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft. Herr Dr. Grobökämper ist zugleich Gesellschafter der Anbieter-

rin Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, die mit der Portfolioverwaltung (siehe Seite 61) beauftragt ist, und Geschäftsführer von deren Komplementärin, der Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH. Herr Schaare ist zugleich Vorstand der Anbieterin Hesse Newman Capital AG, die mit dem Vertrieb (siehe Seite 61 f.) der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Im Übrigen sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind, die der Beteiligungsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen. Vorstände oder Aufsichtsgremien bestehen bei der Emittentin nicht.

An der Beteiligungsgesellschaft sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung allein die Gründungsgesellschafter beteiligt, die den Konzernen der Salomon Invest Unternehmensgruppe bzw. der Hesse Newman Gruppe angehören, denen auch die beiden Anbieterinnen zuzuordnen sind. Die Beteiligungsgesellschaft ist damit zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes und bis zur beabsichtigten Erhöhung des Kommanditkapitals im Rahmen des Beteiligungsangebotes einerseits Konzernunternehmen der Unternehmensgruppe der Salomon Invest GmbH sowie andererseits der Hesse Newman Capital AG.

Die OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH übt die Stellung einer Treuhänderin auch in weiteren MARITIM EQUITY-Fonds aus. Hieraus können sich Interessenkonflikte für die Treuhänderin ergeben (siehe dazu auch die Risikodarstellung auf Seite 24).

Es bestehen keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschaf-

ter an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG übernimmt die Portfolioverwaltung der Schiffsbeteiligungen, in die die Emittentin investiert. Im Übrigen bestehen keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Über die als Prospektverantwortliche zeichnenden Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und die Hesse Newman Capital AG hinaus gibt es keine Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt dieses Verkaufsprospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Beteiligungsangebotes wesentlich beeinflusst haben.

### **Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag**

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der ASSENSIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Sitz in Hamburg (im Folgenden „ASSENSIS“), am 2. Mai 2008 einen Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung des Emissionskapitals (Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag) geschlossen. Über das Emissionskapital inkl. des darauf entfallenden Agios i. H. v. 5 % (im Folgenden „die Mittel“) kann nur nach Freigabe durch ASSENSIS verfügt werden. Sollte die Beteiligungsgesellschaft einen Kontokorrentkredit in Anspruch nehmen, so kann die Verwendung dieser Mittel ebenfalls nur nach Freigabe durch ASSENSIS erfolgen. ASSENSIS prüft die betragsmäßige Übereinstimmung der von der Beteiligungsgesellschaft veranlassten Verfügungen über die Mittel mit den Angaben des Verkaufsprospektes, der Anlage zum Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft und den entsprechenden Verträgen und Vergütungs-

vereinbarungen. ASSENSIS ist dabei zur Freigabe dieser Verfügungen berechtigt und verpflichtet, wenn die Zahlungen an die dort genannten Empfänger in der dort genannten Höhe (ggf. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) geleistet werden, im Falle des Ankaufs bzw. der Übernahme von Anteilen an Schiffsgesellschaften die rechtsverbindlich unterzeichneten Kaufverträge vorgelegt werden oder eine ggf. in Anspruch genommene Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals abgelöst wird.

ASSENSIS wird dabei erst dann mit der Freigabe der Mittel nach Maßgabe der Mittelverwendungskontrolle beginnen, wenn ihr folgende Nachweise erbracht werden: Unterzeichneter Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft; unterzeichneter Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie schriftliche Mitteilung der Treuhänderin gegenüber der Beteiligungsgesellschaft über die Erhöhung ihrer Kommanditeinlage gemäß § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages; Gestattung der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes gemäß § 8i Abs. 2 Satz 1 Verkaufsprospektgesetz. Die Freigabe und Verwendung der sonstigen Eigenmittel (Kommanditeinlagen der Hesse Newman Capital AG, Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und der OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH), die unmittelbar zur Bezahlung der Anteile an Schiffsgesellschaften vorgesehen sind, sind nicht Gegenstand der Kontrolltätigkeit. Die Prüfung von ASSENSIS beschränkt sich darauf, ob insbesondere die vorstehend genannten Voraussetzungen formal vorliegen. Über die formale Prüfung hinaus wird sie keine Kontrolltätigkeiten ausüben, insbesondere nicht hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption des in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Beteiligungsangebotes, der Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern, der Werthaltigkeit von Garantien

(prospektgemäß sind keine Garantien vorgesehen), der von Dritten gegenüber der Beteiligungsgesellschaft erbrachten Leistungen oder der Ertragsfähigkeit von anzukaufenden Schiffsbeteiligungen. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase und ist mit der vollständigen Abwicklung der in der Anlage I zum Gesellschaftsvertrag genannten Zahlungen und anschließender Auskehrung der nach der Abwicklung auf den Mittelverwendungskontrollkonten verbleibenden Beträge an die Beteiligungsgesellschaft abgeschlossen. Im Rahmen der Durchführung der Kontrolltätigkeit ist die Haftung von ASSENSIS bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auch gegenüber Dritten grundsätzlich auf € 4.000.000,- beschränkt. Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach Kenntniserlangung, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wurde und die Beteiligungsgesellschaft auf diese Folge hingewiesen wurde. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002, die bei ASSENSIS eingesehen und angefordert werden können.

Für ihre Tätigkeit auf Basis des Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages erhält ASSENSIS eine Vergütung in Höhe von 0,1 % des von den Anlegern eingeworbenen Kommanditkapitals bzw. einen Gesamtbetrag von € 25.000,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sofern das Kommanditkapital nur anteilig eingeworben wird, reduziert sich der Gesamtbetrag entsprechend. Diese Vergütung ist fällig bei Vollplatzierung, spätestens am 31. Dezember 2008 bei Ausübung der Verlängerungsoption am

31. März 2009. ASSENSIS ist weder personell noch kapitalmäßig mit den Anbieterinnen, der Emittentin oder einem der Gründungsgesellschafter verflochten. Es liegen keine Umstände oder Beziehungen vor, die einen Interessenkonflikt von ASSENSIS begründen könnten. Zu weiteren Einzelheiten vgl. den vollständigen Abdruck des Vertrages auf den Seiten 105–108.

### **Schlichtungsverfahren**

Die Anbieterinnen, die Treuhänderin und die Beteiligungsgesellschaft haben sich dem Schlichtungsverfahren der Ombudsstelle Geschlossene Fonds angeschlossen und unterwerfen sich der gültigen Verfahrensordnung sowie den Schlichtungssprüchen der Ombudsperson, die im Rahmen dieser Verfahrensordnung ergehen. Anleger dieser Fondsgesellschaft haben die Möglichkeit, im Falle von Streitigkeiten ihre Beschwerden schriftlich an die Ombudsstelle Geschlossene Fonds zu richten und damit ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren einzuleiten. Das Verfahren wird schriftlich geführt. Soweit sich die Parteien nicht während des Verfahrens einigen, ergeht als Ergebnis der Prüfung ein Schlichtungsspruch der Ombudsperson. Nach der Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds ist die Beschwerdegegnerin an einen Schlichtungsspruch der Ombudsperson gebunden, sofern der Beschwerdegegenstand € 5.000,- nicht übersteigt. Die Berechnung der Höhe des Beschwerdegegenstandes richtet sich nach der von dem beschwerdeführenden Investor geltend gemachten Forderung. Das bedeutet, dass die Beschwerdegegnerin in einem solchen Fall einer Entscheidung der Ombudsperson, die die Beschwerdegegnerin verpflichtet, nachkommen muss und gegen den Schlichtungsspruch den ordentlichen Rechtsweg nicht beschreiten kann. Bei Beschwerden mit einem höheren Streitwert, gibt die Ombudsperson eine Empfehlung ab. Dem Investor steht es im-

mer frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Nähere Informationen zur Ombudsperson und dem Schlichtungsverfahren sind über die: Ombudsstelle Geschlossene Fonds, Postfach 64 02 22, 10048 Berlin, oder per E-Mail über: [info@ombudsstelle-gfonds.de](mailto:info@ombudsstelle-gfonds.de), erhältlich.

Die Verfahrensordnung und weitergehende Informationen können im Internet unter [www.ombudsstelle-gfonds.de](http://www.ombudsstelle-gfonds.de) abgerufen werden.

### **Ergänzende Angaben zur Investition**

Die gesamten Nettoeinnahmen (siehe Position 1 der Investitionsplanung, Seite 43) aus der Emission werden für den Erwerb von geeigneten Beteiligungen („Anlageobjekte“) an Gesellschaften verwendet, die Schiffe betreiben (siehe Investitionsfokus, Seite 41 f.). Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt. Die Nettoeinnahmen reichen – vorbehaltlich der Inanspruchnahme des auf Seite 45 in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Kontokorrentkredites – für die Realisierung der Anlageziele bzw. Projekte aus. Im Hinblick auf den Realisierungsgrad dieser Projekte kann festgestellt werden, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und der Einzahlung des Emissionskapitals noch keine Anteile an Schiffsgesellschaften erworben wurden und zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine laufenden Investitionen bestehen. Auch steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest, welche konkreten Anteile an Schiffsgesellschaften erworben werden, da eine Auswahl noch nicht stattgefunden hat. Da die konkreten Anlageobjekte noch nicht feststehen, ist die Nennung der Person oder Gesellschaft, die ein Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte erstellt hat, bzw. des Datums und Ergebnisses des Bewertungsgutachtens nicht möglich. Es sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Verträ-

ge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen worden.

Entsprechend können noch keine Aussagen darüber getroffen werden, ob den nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen (Prospektverantwortliche, Gründungsgesellschafter, Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräten der Emittentin, Treuhänderin, Mittelverwendungskontrolleur) das Eigentum oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den zu erwerbenden Anteilen an Schiffsgesellschaften als Anlageobjekte oder wesentlichen Teilen derselben zustanden oder zustehen. Aus gleichem Grund können keine Angaben dazu gemacht werden, ob nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte oder – vorbehaltlich regelmäßig zu beachtender vertraglicher Zustimmungserfordernisse bei der Veräußerung von Anteilen an Schiffsgesellschaften – rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen von deren Verwendungsmöglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden von den nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen die folgenden Leistungen erbracht, die in den genannten Abschnitten auf den dazu angegebenen Seiten näher erläutert werden:

- Führung der Geschäfte der Emittentin durch die Verwaltungsgesellschaft Hesse Newman Private Shipping I mbH („Die Emittentin und ihre Gesellschafter“, Seite 53)
- Halten und Verwalten der (mittelbaren) Beteiligungen der Anleger, Information der Anleger, Organisieren von Gesellschafterversammlun-

gen und schriftlichen Beschlussfassungen durch die OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH („Treuhänderin“, Seite 56, „Verwaltung der Anleger“, Seite 60)

- Aufbau und Verwaltung des Portfolios durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG („Aufbau und Verwaltung des Portfolios“, Seite 61)
- Projektierung des Beteiligungsangebots durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und die Hesse Newman Capital AG sowie Eigenkapitalvermittlung durch die Letztere („Projektierung des Beteiligungsangebots und Eigenkapitalvermittlung“, Seite 61)
- Mittelfreigabe und Mittelverwendungskontrolle durch die ASSENSIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag“, Seite 65)

Im Übrigen werden von den nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV (Prospektverantwortliche, Gründungsgesellschafter, Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräten der Emittentin, Treuhänderin, Mittelverwendungskontrolleur) zu nennenden Personen keine nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbracht.

Für den Erwerb der Anlageobjekte sind keine behördlichen Genehmigungen erforderlich. Ob und welche behördlichen Genehmigungen zur Erreichung der Anlageziele und Anlagepolitik im Übrigen erforderlich sind, kann zur Zeit der Prospektaufstellung nicht gesagt werden, da die konkreten Anlageobjekte noch nicht feststehen.

## Platzierungsgarantie

Die Hesse Newman Capital AG hat am 2. Mai 2008 gegenüber der Beteiligungsgesellschaft eine Platzierungsgarantie übernommen, mit der sie sich unwiderruflich verpflichtet hat, die Beteiligungen, die bis zum 31. Dezember 2008 bzw. bei Ausübung der Verlängerungsoption bis zum 31. März 2009 noch nicht platziert worden sind, bis zu einem Betrag von € 5.000.000,- selbst zu übernehmen oder Dritte zu benennen, die dies tun. In diesem Zusammenhang gilt ein Anteil als platziert, wenn ein Anleger die Beitrittserklärung unterschrieben und nicht widerrufen hat, die Beteiligungsgesellschaft oder der Treuhänder das Vertragsangebot angenommen hat und die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Garantie fällige Beteiligungssumme auf dem Konto der Beteiligungsgesellschaft eingegangen ist. Die Hesse Newman Capital AG erhält für die Übernahme der Platzierungsgarantie keine Vergütung.

## Ergänzende Angaben nach VermVerk-ProspV

Dieser Verkaufsprospekt unterliegt der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung vom 16. Dezember 2004 (VermVerkProspV).

Die nachstehenden ergänzenden Angaben sind zur Erfüllung der Pflichten nach der VermVerk-ProspV erforderlich.

- Die Emittentin ist zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nicht verpflichtet.
- Die Beteiligungsgesellschaft ist von Patenten und Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren nicht abhängig. Von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft sind lediglich die noch abzuschließenden Kauf- und Beitrittsverträge über Anteile an Schiffsgesellschaften sowie die Entwicklung

der Auszahlungen und Veräußerungserlöse der Anteile an Schiffsgesellschaften, da sich danach unter anderem die jeweiligen Erwerbskonditionen sowie Konditionen der Beteiligungen am Ergebnis und Vermögen der Schiffsgesellschaften richten werden. Konkrete Angaben zur Abhängigkeit können insoweit nicht gemacht werden, da die Kauf- und Beitrittsverträge über die Anteile an Schiffsgesellschaften erst in Zukunft abgeschlossen werden.

- Gerichts- oder Schiedsverfahren, die Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Beteiligungsgesellschaft haben könnten, sind nicht bekannt.
- Die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.
- Für die Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlagen des vorliegenden Beteiligungsangebotes hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

# Steuerliche Grundlagen

HESSE NEWMAN CAPITAL



# Steuerliche Grundlagen

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage. Es wird jedem Anleger empfohlen, die persönlichen steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung mit seinem steuerlichen Berater zu erörtern. Die Ausführungen gehen davon aus, dass es sich bei den Anlegern ausschließlich um unmittelbar oder treugeberisch beteiligte natürliche Personen handelt, die nur in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind.

## Einkommensteuer/Einkunftsart

Die Schiffsgesellschaften, an denen sich die Beteiligungsgesellschaft beteiligen wird, unterhalten durch den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr jeweils einen Gewerbebetrieb. Die Beteiligungsgesellschaft ist außerdem als gewerblich geprägte Personengesellschaft nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG konzipiert. Demnach erzielen die Anleger aus ihrer Beteiligung an der Hesse Newman Private Shipping I GmbH & Co. KG als Mitunternehmer i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

## Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Erzielung gewerblicher Einkünfte ist das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf Ebene der Schiffsgesellschaften und der Beteiligungsgesellschaft als auch auf Ebene des Anlegers. Unter Gewinnerzielungsabsicht versteht man das Streben nach einem positiven steuerlichen Gesamtergebnis, d.h. nach Erzielung eines Totalgewinns, über die voraussichtliche Dauer der jeweiligen Gesellschaft bzw. der Beteiligung des Anlegers. Hierbei ist darauf abzustellen, ob der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft aus der Sicht eines ordentlichen Kaufmanns zum gegenwärtigen Zeitpunkt objektiv geeignet ist, über die Betriebsdauer einen Totalgewinn zu erwirtschaften.

Das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene der jeweiligen Schiffsgesellschaften, die zur pauschalen Gewinnermittlung optiert haben, ist nach dem BMF-Schreiben vom 12. Juni 2002 (BStBl. 2002 I S. 614 ff., Rz. 33) jeweils auf der Grundlage einer herkömmlichen Gewinnermittlung nach § 5 EStG unter Einbezug eines Gewinns aus der Veräußerung des Schiffes zu prüfen. Die pauschale Gewinnermittlung nach der Tonnage bleibt hierbei außer Betracht.

Die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse aus der Summe der Steuerbilanzen der Schiffsgesellschaften, an denen Beteiligungen erworben werden, sowie des eigenen steuerlichen Ergebnisses der Beteiligungsgesellschaft.

Nach Auffassung der Beteiligungsgesellschaft liegen die vorgenannten Voraussetzungen für die Anerkennung der Gewinnerzielungsabsicht vor, da der Geschäftsbetrieb der Beteiligungsgesellschaft ausschließlich auf die Übernahme von Beteiligungen an ausgewählten Schiffsgesellschaften mit – bezogen auf die Anschaffungskosten der Beteiligungen – entsprechenden Gewinnerwartungen ausgerichtet ist. Es ist daher davon auszugehen, dass aus den Beteiligungen an Schiffsgesellschaften Gewinnanteile in einer Höhe zu erwarten sind, die die steuerlichen Aufwendungen auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft, insbesondere in der Investitionsphase, deutlich übersteigen, so dass aus heutiger Sicht das Merkmal der Gewinnerzielungsabsicht zu bejahen ist.

Eine Fremdfinanzierung der Beteiligung an der Hesse Newman Private Shipping I GmbH & Co. KG durch den Anleger ist nach der Konzeption des Beteiligungsangebotes nicht vorgesehen. Da die Gewinnerzielungsabsicht auch auf Ebene

des einzelnen Anlegers zu prüfen ist, sollten bei Vorliegen von beteiligungsbezogenen Aufwendungen (z.B. Zinsen für eventuelle Fremdfinanzierung) die individuellen Auswirkungen mit dem persönlichen steuerlichen Berater erörtert werden.

### **Mitunternehmerschaft**

Neben der Gewinnerzielungsabsicht ist die Mitunternehmerstellung des Anlegers Voraussetzung dafür, dass die prognostizierten Ergebnisanteile mit steuerlicher Wirkung den einzelnen Anlegern zugerechnet werden können. Das setzt voraus, dass die Anleger als Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft Mitunternehmerisiko tragen und Mitunternehmerinitiative entwickeln können. Indem die Anleger nach der gesellschaftsrechtlichen Konzeption der Beteiligungsgesellschaft am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven der Kommanditgesellschaft beteiligt sind, tragen sie das erforderliche Maß an Mitunternehmerisiko, wie es für eine Mitunternehmerschaft vorausgesetzt wird. Die Anleger können, sowohl bei Beteiligung als unmittelbar beteiligter Kommanditist als auch als Treugeber, an den mitunternehmerischen Entscheidungen durch Ausübung ihrer Gesellschafterrechte, insbesondere der Stimm- und Kontrollrechte, teilhaben und insoweit Mitunternehmerinitiative ausüben. Darüber hinaus erhält jeder Treugeber das Recht, sich unmittelbar als Kommanditist in das Handelsregister eintragen zu lassen. Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ist damit die gesellschaftsrechtliche Stellung der Anleger so ausgestaltet, dass sie den Anforderungen des geltenden Steuerrechts an eine Mitunternehmerstellung nach § 15 EStG entspricht. Insofern bilden alle Gesellschafter und Treugeber auf Basis des geltenden Steuerrechts und der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Mitunternehmerschaft und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Die Beteiligungsgesellschaft wird ihrerseits durch den Erwerb von Beteiligungen an den Schiffsgesellschaften jeweils Mitunternehmer dieser Schiffsgesellschaften. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG sind die Anleger der Beteiligungsgesellschaft daher auch als Mitunternehmer der gewerblich tätigen Schiffsgesellschaften einzustufen.

### **Steuerliche Ergebnisse in der Kapitaleinwerbungs- und Betriebsphase**

Während der Phase der Kapitaleinwerbung entstehen der Beteiligungsgesellschaft nach der hier vorgesehenen Planung u.a. Gründungs-, Beratungs- und Eigenkapitalbeschaffungskosten i.H.v. 16,0 % des vorgesehenen Eigenkapitals ohne Agio, die handelsrechtlich Betriebsausgaben darstellen, deren steuerliche Behandlung aber umstritten ist.

Die Finanzverwaltung vertritt unter Berufung auf die Urteile des Bundesfinanzhofes vom 8. Mai 2001 (BStBl. II 2001, S. 720) sowie vom 28. Juni 2001 (BStBl. II 2001, S. 717) die Auffassung, dass bei geschlossenen Fonds sämtliche Aufwendungen, die in der Investitionsphase eines Fonds anfallen, wie beispielsweise Eigenkapitalvermittlungsprovisionen, Konzeptions- und Beratungsgebühren sowie Treuhandvergütungen, zu den Anschaffungskosten der vom Fonds zu erwerbenden Wirtschaftsgüter zählen, sofern die Anleger des Fonds keine wesentlichen Einflussnahmemöglichkeiten auf die wesentlichen Teile des Fondskonzeptes, wie beispielsweise die Auswahl der zu erwerbenden Wirtschaftsgüter, haben (BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003, BStBl. I 2003, S. 546, Rz. 38). Lediglich solche Aufwendungen, die nicht auf den Erwerb von Wirtschaftsgütern durch den Fonds gerichtet sind und die der Anleger auch außerhalb der Fondsgestaltung als Betriebsausgaben abziehen könnte, wären danach keine Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter.

Haben dagegen die Anleger eines geschlossenen Fonds wesentliche Einflussnahmemöglichkeiten auf wesentliche Teile des Fondskonzeptes, indem sie rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, wesentliche Teile des Konzeptes zu verändern oder über Entscheidungsalternativen für die wesentlichen Konzeptbestandteile abzustimmen, stellen die Aufwendungen des Fonds in der Investitionsphase steuerlich Betriebsausgaben dar (BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003, BStBl. I 2003, S. 546, Rz. 33 bis 37 i.V.m. Rz. 41).

Die Beteiligungsgesellschaft vertritt die Auffassung, dass die aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zu geschlossenen Immobilienfonds abgeleiteten Grundsätze des BMF-Schreibens vom 20. Oktober 2003 auf die Beteiligungsgesellschaft nicht anzuwenden sind. Bei der Beteiligungsgesellschaft steht das Investitionsobjekt zu Beginn noch nicht fest (so genannter Blind Pool). Bei wesentlichen Investitionsentscheidungen, die ein Investitionsvolumen von jeweils über € 2 Mio. zum Gegenstand haben, ist vorgesehen, den von den Gesellschaftern gewählten Beirat in die Entscheidung einzubeziehen. Die Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft in der Investitionsphase stellen daher sofort abzugsfähige Betriebsausgaben dar. Die Vorschrift des § 15b EStG führt aber im Ergebnis dazu, dass etwaige steuerliche Verluste aus der Beteiligung, sofern sie insgesamt 10 % des aufzubringenden Eigenkapitals übersteigen, beim Anleger nur mit künftigen Gewinnen aus dieser Beteiligung ausgeglichen werden können (vgl. hierzu die Ausführungen im nachstehenden Abschnitt). Ein Ausgleich mit sonstigen positiven Einkünften ist den Anlegern insoweit nicht möglich.

Nach der steuerlichen Konzeption der Beteiligungsgesellschaft ist vorgesehen, dass diese

nach Einwerbung des Eigenkapitals ihr Kapital ausschließlich in Schiffsgesellschaften investiert, die ihre Gewinne pauschal nach § 5a EStG ermitteln. Durch die pauschale Gewinnermittlung nach § 5a EStG ergeben sich niedrige positive steuerliche Ergebnisse (vgl. hierzu die nachfolgenden Ausführungen). Die auf die Beteiligungsgesellschaft anteilig entfallenden Gewinne der Schiffsgesellschaften können nach Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 17. Juli 2007, IV B 2 – S 2241-b/07/0001) nicht mit den nach § 15b EStG verrechenbaren Verlusten aus der Kapitaleinwerbungsphase der Beteiligungsgesellschaft ausgeglichen werden. Die Beteiligungsgesellschaft behält sich vor, in der Feststellungserklärung die nach § 15b EStG verrechenbaren Verluste abweichend von der Auffassung der Finanzverwaltung mit den künftigen, nach § 5a EStG ermittelten Gewinnen zu verrechnen, sofern verrechenbare Verluste nach § 15b EStG festgestellt werden.

Soweit Betriebsausgaben der Beteiligungsgesellschaft Sonderbetriebsausgaben bei den Schiffsgesellschaften darstellen, sind diese in dem pauschal ermittelten Ergebnis der Schiffsgesellschaft enthalten und nicht gesondert abzugsfähig.

Sofern eine oder mehrere Schiffsgesellschaften nach Ablauf der zehnjährigen Bindungsfrist nach § 5a Abs. 3 Satz 3 EStG von ihrem Recht auf Rückkehr zur herkömmlichen Gewinnermittlung nach § 5 EStG Gebrauch machen, wirkt sich dies auch auf die Ergebnisanteile der Beteiligungsgesellschaft aus. Es können sich somit ab diesem Zeitpunkt verschiedene Ergebnisanteile für die Anleger der Beteiligungsgesellschaft in der Höhe ergeben, wie sie anteilig bei der entsprechenden Schiffsgesellschaft für die Beteiligungsgesellschaft festgestellt werden.



Erzielt die Beteiligungsgesellschaft aus der Anlage liquider Mittel Guthabenzinsen, so handelt es sich um Erträge, die dem eigenen Bereich der Beteiligungsgesellschaft zuzuordnen sind. Diese Erträge sind nicht von der pauschalen Gewinnermittlung der Schiffsgesellschaften abgegolten und daher von jedem Anleger anteilig neben dem Anteil an den pauschal ermittelten Gewinnen der Schiffsgesellschaften als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern. Die Erträge werden im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen der Beteiligungsgesellschaft gesondert erfasst und auf die Anleger quotaal aufgeteilt.

### **Ausschluss des Ausgleichs negativer Einkünfte nach § 15b EStG**

Nach § 15b EStG dürfen die aufgrund eines vorgefertigten Konzeptes anfänglich entstehenden Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, sofern die prognostizierten Verluste 10% des nach dem Konzept aufzubringenden Kapitals übersteigen. Ein Steuerstundungsmodell in diesem Sinne liegt vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Nach der Vorschrift kön-

nen solche Verluste nur mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle ausgeglichen werden.

Die auf die Beteiligungsgesellschaft anteilig entfallenden Gewinne der Schiffsgesellschaften können nach Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 17. Juli 2007, IV B 2 – S 2241-b/07/0001) nicht mit den nach § 15b EStG verrechenbaren Verlusten aus der Kapitalerwerbungsphase der Beteiligungsgesellschaft ausgeglichen werden. Danach käme nur eine Verrechnung mit den sonstigen Gewinnen der Beteiligungsgesellschaft – wie z.B. den Zinseinkünften aus der Anlage freier Liquidität – in Betracht. Allerdings kann diese Auffassung der Finanzverwaltung nicht aus dem Gesetz abgeleitet werden.

Sofern die künftigen positiven Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft nicht mit Verlusten im Sinne des § 15b EStG ausgeglichen werden können, ist die Behandlung dieser Verluste weder im Gesetz geregelt noch im oben genannten BMF-Schreiben oder dem Fachschrifttum erläutert. Insoweit ist die Rechtsentwicklung abzuwarten.



### **Tonnagesteuer der Schiffsgesellschaften**

Nach der Konzeption der Beteiligungsgesellschaft ist vorgesehen, nach Einwerbung des Eigenkapitals ausschließlich Beteiligungen an Schiffsgesellschaften zu erwerben, die zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagesteuer) optiert haben oder optieren werden. Dabei sollen nur Beteiligungen an Schiffsgesellschaften erworben werden, die in der Rechtsform einer Personengesellschaft betrieben werden.

Die Tonnagesteuer ist eine pauschale Gewinnermittlung für Seeschiffe, die im internationalen Verkehr eingesetzt werden. Sie ersetzt die herkömmliche Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG. Mit der pauschalen Gewinnermittlung sind nicht nur die laufenden Gewinne des Schiffsbetriebs, sondern auch ein etwaiger Gewinn aus einer Veräußerung des Schiffes, der Veräußerung eines Anteils an einer Schiffsgesellschaft bzw. bei einer Betriebsaufgabe im Ganzen abgegolten.

Die pauschale Gewinnermittlung richtet sich nach der in Nettoraumzahl ausgedrückten Größe des Schiffes. Die Anzahl der Nettoraumzahl wird mit einem Staffeltarif belegt, der mit

den Betriebstagen des Schiffes multipliziert wird. Der so ermittelte pauschale Gewinn ist gering, so dass nur eine geringe Steuerlast entsteht. Der pauschal ermittelte jährliche Gewinn liegt bei einer üblichen Finanzierungsstruktur in einer Größenordnung von bis zu 1 % des nominellen Kapitals der Schiffsgesellschaft.

Die pauschale Gewinnermittlung nach § 5a EStG ist von verschiedenen Voraussetzungen abhängig, die von der jeweiligen Schiffsgesellschaft erfüllt werden müssen. Wesentliche Voraussetzung ist u.a., dass die Geschäftsleitung der Schiffsgesellschaft sowie die Bereederung der im Eigentum der Schiffsgesellschaft stehenden Schiffe im Inland erfolgen, die Schiffe im internationalen Verkehr betrieben und im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind. An die Option zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG ist die Schiffsgesellschaft für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren gebunden. Nach Ablauf dieser Bindungsfrist kann die Schiffsgesellschaft weiterhin von der Option zur Tonnagesteuer Gebrauch machen oder zur herkömmlichen Gewinnermittlung nach § 5 EStG zurückkehren.

## **Steuerliche Behandlung von Barauszahlungen**

Bei den von der Beteiligungsgesellschaft geplanten Barauszahlungen handelt es sich steuerlich um Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich nicht der Steuerpflicht unterliegen. Sofern durch die Barauszahlungen jedoch negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen, ist § 15a Abs. 3 EStG zu beachten, der in diesen Fällen in Höhe der Barauszahlungen zu einer Gewinnfiktion und damit zu einer Versteuerung der Barauszahlungen führt. Die Vorschrift des § 15a EStG ist grundsätzlich auch im Rahmen der pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG zu beachten (§ 5a Abs. 5 Satz 4 EStG).

Die Auszahlungen der Schiffsgesellschaften an die Beteiligungsgesellschaft und deren Weiterausschüttung von der Beteiligungsgesellschaft an die Anleger führen nach der hier vorliegenden Konzeption jedoch zu keiner fiktiven Gewinnzuweisung nach § 15a Abs. 3 EStG, da weder der Beteiligungsgesellschaft noch wegen § 15b EStG den Anlegern während der Laufzeit des Beteiligungsangebotes steuerlich ausgleichsfähige Verluste zugewiesen werden.

## **Steuerliche Ergebnisse bei Anteilsveräußerung/Verkauf eines Schiffes**

Veräußert die Beteiligungsgesellschaft einen Anteil an einer Schiffsgesellschaft, so ist ein etwaiger Veräußerungsgewinn Bestandteil des steuerlichen Gewinns der Schiffsgesellschaft (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG). Sofern die Schiffsgesellschaft ihren Gewinn nach der Tonnage ermittelt, ist der Veräußerungsgewinn nach § 5a Abs. 5 EStG abgegolten und daher nicht gesondert zu versteuern. Ein Veräußerungsverlust ist nicht zu berücksichtigen.

Im Falle der Veräußerung eines Anteils an der Beteiligungsgesellschaft ist dem Erlass der

Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 10. Mai 2007 zu entnehmen, dass der bei Verkauf eines Anteils an der Obergesellschaft entstehende Gewinn – soweit er auf eine Untergesellschaft mit Gewinnermittlung nach § 5a EStG entfällt – von der pauschalen Gewinnermittlung der Untergesellschaft abgegolten und somit nicht gesondert zu versteuern ist.

## **Verfahrensrechtliche Fragen**

Die Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft werden einheitlich und gesondert für jeden Anleger von dem für die Beteiligungsgesellschaft zuständigen Betriebsfinanzamt festgestellt. Die Ergebnisse werden den Wohnsitzfinanzämtern der Anleger amtsintern mitgeteilt. Aufwendungen, die einem Anleger im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft entstanden sind, können ausschließlich über die Beteiligungsgesellschaft geltend gemacht werden. Sie bleiben jedoch unberücksichtigt, soweit der Gewinn aller Schiffsgesellschaften pauschal nach § 5a EStG ermittelt wird.

Da das steuerliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft von den steuerlichen Ergebnissen der Schiffsgesellschaften bestimmt wird, wird das Feststellungsverfahren einen deutlich längeren Zeitraum umfassen als sonst üblich. Erfahrungsgemäß gestaltet sich das amtsinterne Mitteilungsverfahren zwischen den zuständigen Finanzämtern der Beteiligungsgesellschaft und der Schiffsgesellschaften sehr langwierig.

## **Einkommensteuersatz, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer**

Die steuerlichen Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft unterliegen beim Anleger der Besteuerung mit dessen individuellem Steuersatz. Insoweit kann sich nach gegenwärtiger Rechtslage eine Belastung mit Einkommensteuer von bis zu 45 % ergeben. Hinzu kommt ein Solida-

ritätszuschlag von 5,5 % der festgesetzten Einkommensteuer sowie ggf. eine Kirchensteuer, deren Höhe sich nach den einschlägigen Landeskirchensteuergesetzen richtet und bis zu 9 % der festgesetzten Einkommensteuer betragen kann.

Sofern festgestellte steuerliche Ergebnisse bei einem Anleger zu Steuernachzahlungen führen, sind ab dem 16. Monat nach Ablauf des Jahres, für das der Einkommensteuerbescheid ergeht, für jeden Monat Zinsen in Höhe von 0,5 % an die Finanzverwaltung zu zahlen.

### **Gewerbsteuer**

Gewerbsteuer fällt bei der Beteiligungsgesellschaft nur auf ein etwaiges eigenes Ergebnis (wie z.B. Zinseinkünfte) abzüglich der steuerlichen Betriebsausgaben der Beteiligungsgesellschaft an. Die Höhe der steuerlichen Betriebsausgaben hängt von der beschriebenen ertragsteuerlichen Behandlung ab. Im Hinblick auf die Gewinnanteile aus der jeweiligen Beteiligung an den Schiffsgesellschaften findet die Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2 GewStG Anwendung. Die an die Gesellschafter gezahlten Vergütungen abzüglich der damit zusammenhängenden Aufwendungen sind dem Gewinn der Gesellschaft hinzuzurechnen und unterliegen insoweit ebenfalls der Gewerbesteuer. Für die Beteiligungsgesellschaft gilt ein jährlicher Freibetrag in Höhe von € 24.500,-.

Nach derzeitiger Rechtslage beträgt die einheitliche Steuermesszahl 3,5 %. Seit 2008 ist die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar, was aufgrund der pauschalierten Gewinnermittlung nach § 5a EStG keine Auswirkungen auf die Höhe der Steuer hat. Der für die Gesellschaft anwendbare Gewerbesteuer Hebesatz auf den zu versteuernden Gewerbeertrag beträgt derzeit 470 %.

Die nach § 35 EStG für den Anleger geltende Einkommensteuerminderung durch pauschale Anrechnung der Gewerbesteuer wurde im Rahmen des steuerlichen Konzeptes nicht berücksichtigt, da konzeptionsgemäß kein eigenes Ergebnis erwirtschaftet wird; gewerbeertragsteuerliche Ergebnisse der Schiffsgesellschaften führen mit Ausnahme von Sonderbetriebseinnahmen der Schiffsgesellschaften nach § 5a Abs. 5 Satz 2 EStG zu keiner Steuerermäßigung nach § 35 Abs. 1 EStG.

### **Umsatzsteuer**

Da sich die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft auf reine Beteiligungsverwaltung beschränkt, ist sie nicht unternehmerisch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätig. Damit sind die der Gesellschaft in Rechnung gestellten Vorsteuern nicht abzugsfähig.

### **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Die unentgeltliche Übertragung von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft unterliegt der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer.

Am 7. November 2006 (1 BvL 10/02, veröffentlicht am 31. Januar 2007) hat das Bundesverfassungsgericht beschlossen, dass § 19 Abs. 1 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes insofern mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar ist, als er die Erwerber von Vermögen trotz unterschiedlicher Bewertung der einzelnen Vermögensarten mit einheitlichen Steuersätzen belastet. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu treffen.

Am 11. Dezember 2007 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines neuen Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts beschlossen. Hiernach sind Anteile an gewerblich tätigen Personengesellschaften mit dem Verkehrswert (sog. gemeiner Wert) zu bewerten.

Nach dem Gesetzesentwurf sind Begünstigungen für die Übertragung von Betriebsvermögen vorgesehen. Diese sollen in einem 85%igen Verschonungsabschlag auf den festgestellten gemeinen Wert des übergehenden Betriebsvermögens sowie in einem Abzugsbetrag von € 150.000,- auf den verbleibenden Wert bestehen. Der Abzugsbetrag soll sich um 50% des Betrages, um den der verbleibende Betrag den Wert von € 150.000,- übersteigt, reduzieren. Die Gewährung der Begünstigungen soll daran geknüpft werden, dass

a) die Lohnsumme der Gesellschaft in den 10 Jahren nach der Übertragung des Kommanditanteils mindestens 70% der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor der Übertragung des Kommanditanteils erreicht und

b) das Schiff oder die Beteiligung an der Gesellschaft innerhalb von 15 Jahren nach der Übertragung nicht veräußert wird.

Für jedes Jahr, in dem die tatsächliche Lohnsumme eines Jahres die geforderten 70% der Durchschnittslohnsumme nicht erreicht, soll sich der Verschonungsabschlag um 10% reduzieren. Wird die Beteiligung an der Gesellschaft oder das Schiff innerhalb von 15 Jahren nach der Übertragung veräußert, sollen die Begünstigungen vollständig wegfallen.

Nach dem Entwurf des Gesetzes soll das Gesetz ab Verkündung anwendbar sein. Eine eingeschränkte rückwirkende Anwendung des neuen Rechts ist nur für Erbfälle vorgesehen, die zwischen dem 1. Januar 2007 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes eingetreten sind. Ob der Gesetzesentwurf der Bundesregierung wie vorgelegt umgesetzt wird, ist derzeit nicht absehbar.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher auf das derzeit noch geltende Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz. Es ist insoweit zwischen der Übertragung unmittelbar gehaltener Kommanditbeteiligungen und der Übertragung treuhänderisch gehaltener Kommanditbeteiligungen zu unterscheiden.

### **Übertragung unmittelbar gehaltener Kommanditbeteiligungen**

Bei unmittelbar beteiligten, im Handelsregister eingetragenen Anlegern bildet der anteilige Wert des Betriebsvermögens der Beteiligungsgesellschaft und der Schiffsgesellschaften die Grundlage für etwaige erbschaft- und schenkungsteuerliche Feststellungen. Basis der Bewertung sind die jeweils anteiligen Buchwerte der Beteiligungsgesellschaft und der Schiffsgesellschaften (§ 98a, § 109 Abs. 1 BewG) zum Zeitpunkt des Erb- oder Schenkungsfalles.

Die Ermittlung dieser Werte erfolgt jeweils einmal jährlich zum Bilanzstichtag durch die Beteiligungsgesellschaft. Da erfahrungsgemäß die anteiligen Werte der Schiffsgesellschaften von diesen nur sehr zögerlich mitgeteilt werden, werden die entsprechenden Werte nur mit deutlicher zeitlicher Verzögerung nach dem jeweiligen Bilanzstichtag vorliegen. Unterjährige Werte können lediglich interpoliert werden.

Positives Betriebsvermögen unterliegt in Erbschafts- sowie Schenkungsfällen nach derzeitiger Rechtslage bei einem einmaligen Freibetrag von € 225.000,- lediglich zu 65% der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Der Freibetrag wird bei einer Schenkung von begünstigtem Betriebsvermögen innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren insgesamt nur einmal gewährt. Ferner werden Erwerbe von Betriebsvermögen durch Personen der Erbschaftsteuerklassen II oder III durch Gewährung eines Entlastungsbe-

trages in Höhe von 88 % der Differenz zwischen der Steuer nach Steuerklasse I und nach der tatsächlichen Steuerklasse des Erwerbers begünstigt. Diese Vergünstigungen fallen jedoch mit Wirkung für die Vergangenheit fort, soweit innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb die Beteiligung oder die Gesellschaft aufgegeben wird oder die vom Erwerber innerhalb dieses Zeitraumes insgesamt getätigten Entnahmen die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinnanteile um mehr als € 52.000,- übersteigen.

### **Übertragung treuhänderisch gehaltener Kommanditbeteiligungen**

Bei treuhänderisch beteiligten Anlegern ist nach den koordinierten Erlassen der Finanzverwaltung (z.B. Erlass des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 27. Juni 2005, DB 2005 S. 1493) der Gegenstand der Übertragung eines Anteils an der Beteiligungsgesellschaft nicht die jeweilige Kommanditbeteiligung, sondern der Herausgabeanspruch gegen den Treuhänder, der für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit dem gemeinen Wert zu bewerten ist. Der gemeine Wert wird dabei durch den fiktiven Veräußerungspreis bestimmt, der bei einer zum Bewertungsstichtag angenommenen Veräußerung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung zu erzielen wäre (Verkehrswert). Außerdem können danach bei der Übertragung einer treuhänderisch gehaltenen Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft die Begünstigungen nach §§ 13a und 19a ErbStG nicht in Anspruch genommen werden. Damit würde bei der Übertragung solcher Beteiligungen der gesamte Verkehrswert des Anteils – und nicht wie derzeit nur 65 % dieses Wertes – der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterworfen. Des Weiteren entfielen damit u.a. die Möglichkeit, bei der Übertragung solcher Beteiligungen den Freibetrag und die Tariffbegrenzung in Anspruch zu nehmen. Dazu,

wie der Verkehrswert bei der Übertragung treuhänderisch gehaltener Kommanditbeteiligungen zu ermitteln ist, hat sich die Finanzverwaltung noch nicht geäußert.

Um die für unmittelbar beteiligte Kommanditisten geltenden Bewertungsregeln nutzen zu können, hat der treugeberisch beteiligte Anleger die Möglichkeit, anstelle der Treuhänderin selbst in die Stellung eines unmittelbar beteiligten Kommanditisten zu wechseln. Die für unmittelbar beteiligte Kommanditisten geltenden Bewertungsregeln kämen in diesem Fall allerdings erst für Erb- und Schenkungsfälle ab dem Zeitpunkt der Begründung einer unmittelbaren Beteiligung zur Anwendung.

Zu den steuerlichen Risiken des Beteiligungsangebotes vgl. Seite 27 ff.

Die Gesellschaft hat sich bei der Ausarbeitung der steuerlichen Grundlagen von einer Steuerberatungsgesellschaft beraten lassen. Grundlage des Beratungsverhältnisses bildet eine vertragliche Vereinbarung, nach der die Steuerberatungsgesellschaft ihre Haftung gegenüber der Gesellschaft für fahrlässig verursachte Schäden auf bis zu € 4.000.000,- pro Schadensfall beschränkt hat. Eine Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Eine Stellungnahme zu den steuerlichen Grundlagen der Gesellschaft kann von interessierten Anlegern von der Steuerberatungsgesellschaft angefordert werden.

## Beteiligungshinweise

Wenn Sie sich an der HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I GmbH & Co. KG beteiligen möchten, senden Sie bitte die ausgefüllte und unterschriebene Beitrittserklärung an:

Hesse Newman Capital AG, Gorch-Fock-Wall 3, 20354 Hamburg.

Der Beitritt zu der Beteiligungsgesellschaft wird mit der Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin, die OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Zippelhaus 2, 20457 Hamburg, wirksam. Auf den Zugang der Annahmeerklärung der Treuhänderin verzichtet der Anleger für die Zwecke der Wirksamkeit seines Beitritts. Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes gemäß §9 Verkaufsprospektgesetz und endet mit der Platzierung des vorgesehenen Eigenkapitals oder der vorzeitigen Schließung des Beteiligungsangebotes, spätestens jedoch am 31. Dezember 2008 bzw. bei Ziehung der Verlängerungsoption spätestens am 31. März 2009.

### Erwerbspreis (Mindestzeichnungssumme)

**Der Erwerbspreis beträgt mindestens € 10.000,- (Mindestzeichnungssumme) zzgl. 5% Agio. Höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein.**

### Einzahlungsraten

Das Zeichnungskapital ist wie folgt einzuzahlen:

50%\* 14 Tage nach Annahme und Aufforderung durch die Treuhänderin

50% zum 30. Januar 2009

\* zzgl. 5% Agio

### Einzahlungskonto

Das Zeichnungskapital versteht sich in Euro und ist durch den Anleger auf das nachfolgend ge-

nannte Mittelverwendungskontrollkonto einzuzahlen:

#### Kontoinhaber:

Hesse Newman Private Shipping I GmbH & Co. KG

Bank: Hesse Newman & Co. AG, Hamburg

**BLZ:** 201 304 00

**Konto-Nr.:** 2000719

Verwendungszweck:

Einzahlung HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I

#### Zahlstelle

Die Treuhänderin, die OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Zippelhaus 2, 20457 Hamburg, führt die Auszahlungen als Zahlstelle an die Anleger aus und hält den Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe an den Anleger bereit.

#### Handelsregistereintragungen

Die OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, wird als Treuhänderin für die Anleger unmittelbar in das Handelsregister eingetragen. Die Anleger haben jedoch das Recht, sich nach Maßgabe des Gesellschafts- sowie des Treuhand- und Verwaltungsvertrages direkt in das Handelsregister eintragen zu lassen.

#### Beteiligungsbetrag

Die vom Anleger zu zahlende Gesamtsumme ist abhängig von der Höhe, mit der sich der Anleger an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen möchte (Kommanditeinlage). Zusätzlich zu der individuell vom Anleger gezeichneten Beteiligungssumme hat der Anleger ein Agio in Höhe von 5% gemäß Beitrittserklärung zu entrichten. Im Fall der nicht rechtzeitigen Erbringung der Einlage ist die Beteiligungsgesellschaft zur Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat auf den ausstehenden Betrag berechtigt. Im Übrigen

fallen lediglich übliche Überweisungs- sowie Porto- und Telefongebühren für die Kommunikation an. Für die mögliche Umwandlung seiner Beteiligung als Treugeber in eine direkte Beteiligung muss der Anleger die Kosten (ca. 1 % der Beteiligung für die notarielle Beglaubigung seiner Handelsregistervollmacht) tragen. Vorbehaltlich dessen, dass der Erwerber einer direkt gehaltenen Beteiligung verpflichtet ist, der Beteiligungsgesellschaft die ihr im Zusammenhang mit dem Erwerb entstehenden Kosten zu erstatten, und jeder Erwerber der Treuhänderin einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 1 % des Nominalbetrages der auf ihn übertragenen Kommanditeinlage bzw. der der auf ihn übertragenen Treugeberposition entsprechenden Kommanditeinlage, maximal aber einen Betrag in Höhe von € 500,-, zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer, schuldet, entstehen bei einer Veräußerung der Beteiligung seitens der Beteiligungsgesellschaft oder der Treuhänderin keine gesonderten Kosten. Ferner können vom Erwerber und/oder Veräußerer Steuern zu zahlen sein. Der Veräußerer hat neben dem Erwerber als Gesamtschuldner auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft ggf. gewerbsteuerliche Nachteile zu erstatten. Schaltet der Anleger bei Veräußerung der Beteiligung Dritte, z.B. Makler, ein, können dort weitere Kosten anfallen. Eventuell anfallende, in der Höhe nicht feststellbare Kosten können für den Anleger für die Löschung aus dem Handelsregister sowie für eine ggf. anfallende Vorfälligkeitsentschädigung bei einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung entstehen. Soweit vorstehend nicht genau beziffert, können die Kosten wegen der Einzelabhängigkeit nicht näher beziffert werden. Im Übrigen sind mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Beteiligung keine weiteren Kosten verbunden.

### **Vertriebshinweis**

Mit der Vermittlung des einzuwerbenden Kapitals wurde die Hesse Newman Capital AG be-

traut. Hesse Newman wird sich dabei im Wege des Unterauftrages der Hilfe Dritter bedienen.

### **Angabenvorbehalt**

**Alle hier aufgeführten Angaben, Prognosen über Entwicklungen, Berechnungen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von den Prospektverantwortlichen dieses Beteiligungsangebotes, der Hesse Newman Capital AG sowie der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, mit Sorgfalt zusammengestellt.**

**Eine Haftung für den Eintritt der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Prognosen wird – soweit gesetzlich zulässig – nicht übernommen.**

**Für den Inhalt des Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Datum der Aufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Alle Angaben in diesem Verkaufsprospekt basieren auf den abgeschlossenen Verträgen sowie Markteinschätzungen, die ihrerseits auf Erfahrungen und Erwartungen der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG sowie der Hesse Newman Capital AG und der von einbezogenen Fachleuten beruhen. Dieses Beteiligungsangebot ist nur für Anleger geeignet, die bei unerwartet negativer Entwicklung einen entstehenden Verlust hinnehmen können (siehe auch „Risiken der Beteiligung“ auf den Seiten 19–31). Kapitalanlegern wird empfohlen, diesen Verkaufsprospekt mit den anderen ihnen übergebenen Unterlagen aufzubewahren.**

**Hamburg, den 9. Juni 2008**

## Wichtige Vertragspartner

GESELLSCHAFT	FUNKTION	GESCHÄFTSANSCHRIFT/SITZ	HANDELSREGISTER
Hesse Newman Private Shipping I GmbH & Co. KG	Beteiligungsgesellschaft, Emittentin, Prospektherausgeberin	Gorch-Fock-Wall 3, 20354 Hamburg	HRA 108377, Amtsgericht Hamburg Tag der ersten Eintragung: 23. Mai 2008
Verwaltungsgesellschaft Hesse Newman Private Shipping I mbH	Komplementärin und Gründungskomplementärin der Hesse Newman Private Shipping I GmbH & Co. KG	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg	HRB 105342, Amtsgericht Hamburg Tag der ersten Eintragung: 19. Mai 2008
Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	Anbieterin, Prospektverantwortliche, Beteiligungsgesellschaft, Projektierung, Management und Verwaltung der erworbenen Schiffsbeteiligungen der Beteiligungsgesellschaft, Gründungsgesellschafterin, Prospektherausgeberin	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg	HRA 106436, Amtsgericht Hamburg Tag der ersten Eintragung: 20. Juli 2007
Hesse Newman Capital AG	Anbieterin, Prospektverantwortliche, Eigenkapitalvermittlung, Platzierungsgarant, Prospektherausgeberin	Gorch-Fock-Wall 3, 20354 Hamburg	HRB 101970, Amtsgericht Hamburg Tag der ersten Eintragung: 8. August 2007
OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH	Treuhänderin, Zahlstelle, Gründungsgesellschafterin	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg	HRB 89874, Amtsgericht Hamburg Tag der ersten Eintragung: 25. Februar 2004
Salomon Invest GmbH	Kommanditistin der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	Zippelhaus 2, 20457 Hamburg	HRB 103482, Amtsgericht Hamburg Tag der ersten Eintragung: 10. Dezember 2007
Hesse Newman Fondsmanagement GmbH	Gründungsgesellschafterin	Gorch-Fock-Wall 3, 20354 Hamburg,	HRB 104020, Amtsgericht Hamburg Tag der ersten Eintragung: 29. Januar 2008
ASSENSIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Mittelverwendungskontrolleur	Hopfenmarkt 33, 20457 Hamburg	HRB 97660, Amtsgericht Hamburg Tag der ersten Eintragung: 26. Juni 2006

KAPITAL	KOMMANDITISTEN/ GESELLSCHAFTER	KOMPLEMENTÄR/ GESCHÄFTSFÜHRUNG
Kommanditkapital: € 20.000.000.– (geplant), Erhöhung gem. §3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages möglich	Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, mit € 5.000.– OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesell- schaft mbH, Hamburg, mit € 5.000.– Hesse Newman Fondsmanagement GmbH, Hamburg, mit € 5.000.–	Verwaltungsgesellschaft Hesse Newman Private Shipping I mbH, Hamburg
Stammkapital: € 25.000.–	Hesse Newman Fondsmanagement GmbH, Hamburg	- Dr. Albrecht Gundermann, Hamburg* - Dr. Werner Großekämper, Hamburg* - Helge Schaare, Hamburg*
Kommanditkapital: € 1.000.000.–	- Salomon Invest GmbH, Hamburg - Dr. Werner Großekämper, Hamburg	Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH, Hamburg
Grundkapital: € 100.000.–	- FHR Finanzhaus AG, Hamburg	Vorstand: Helge Schaare, Hamburg* Claus Tumbrägel, Gettorf* ab 1. September 2008 zusätzlich: Marc Drießen, Hamburg* Dr. Marcus Simon, Bissendorf* Aufsichtsrat: Dr. Guido Sandler, Hamburg* Dr. Kirsten Hartmann, Hamburg* Dr. Axel Stühmer, Hamburg*
Stammkapital: € 100.000.–	- Frank Moysich, Hamburg - KG DIS Beteiligungsgesellschaft für Immo- bilien- und Schiffsinvestitionen mbH & Cie., Hamburg (jeweils über 25 %) - weitere Gesellschafter	- Matthias J. Brinckman, Hamburg* - Jan Semmerow, Hamburg*
Stammkapital: € 2.500.000.–	- Matthias J. Brinckman, Hamburg - KG DIS Beteiligungsgesellschaft für Immobilien- und Schiffsinvestitionen mbH & Cie., Hamburg - Frank Moysich, Hamburg - Horst Rahe, Hamburg	- Jürgen Draabe, Hamburg* - Frank Moysich, Hamburg*
Stammkapital: € 25.000.–	- SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG Zürich, Schweiz (51%) - FHR Finanzhaus AG, Hamburg (49%)	- Claus Tumbrägel, Gettorf*
Stammkapital: € 30.000.–	Matthias Wiener, Hamburg	- Matthias Wiener, Hamburg*

\* Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung ist identisch mit derjenigen der Gesellschaft.

Die Beteiligungsgesellschaft wurde vor weniger als 18 Monaten gegründet und hat noch keinen Jahresabschluss im Sinne des § 10 Abs. I Nr. 1 VermVerkProspV erstellt, so dass nachfolgend abweichend von den Anforderungen nach den §§ 10, 11 und 13 VermVerkProspV die Angaben zu den verringerten Prospektanforderungen nach § 15 VermVerkProspV dargestellt sind.

## Prognostizierte Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

### Eröffnungsbilanz, Planbilanzen ( Prognosen ) der HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I GmbH & Co. KG Beträge in T€

	Eröffnungsbilanz <sup>1)</sup> zum 2. Mai 2008	Planbilanz ( Prognose ) zum 31. Dezember 2008	Planbilanz ( Prognose ) zum 31. Dezember 2009	Planbilanz ( Prognose ) zum 31. Dezember 2010	Planbilanz ( Prognose ) zum 31. Dezember 2011
<b>AKTIVA</b>					
<b>A. Ausstehende Einlagen</b>	15	10.000	0	0	0
<b>B. Anlagevermögen</b>					
Beteiligungen	0	4.000	18.000	18.000	18.000
<b>C. Umlaufvermögen</b>					
1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1	0	0	0	0
2. Guthaben bei Kreditinstituten	0	3.885	104	186	267
	<b>16</b>	<b>17.885</b>	<b>18.104</b>	<b>18.186</b>	<b>18.267</b>
<b>PASSIVA</b>					
<b>A. Eigenkapital</b>					
1. Komplementäreinlage	0	0	0	0	0
2. Kommanditeinlagen	15	20.000	20.000	20.000	20.000
3. Kapitalrücklage	1	1.000	1.000	1.000	1.000
4. Entnahmen	0	0	1.200	2.700	4.200
5. Verlustvortrag ( - )	0	0	-3.115	-1.696	-114
6. Jahresüberschuss ( + ) / Jahresfehlbetrag ( - )	0	-3.115	1.419	1.582	1.581
	<b>16</b>	<b>17.885</b>	<b>18.104</b>	<b>18.186</b>	<b>18.267</b>

<sup>1)</sup> Seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz haben keine bilanz- oder erfolgswirksamen Veränderungen und/oder Geschäftsvorfälle stattgefunden. Dementsprechend wird auf die Aufstellung einer Zwischenübersicht verzichtet.

### Planzahlen ( Prognose ) der HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I GmbH & Co. KG Beträge in T€

	Planzahlen ( Prognose ) 2008	Planzahlen ( Prognose ) 2009	Planzahlen ( Prognose ) 2010	Planzahlen ( Prognose ) 2011
1. Investitionen	4.000	18.000	18.000	18.000
2. Produktion	0	0	0	0
3. Umsatz	0	0	0	0
4. Handelsrechtliches Jahresergebnis	-3.115	1.419	1.582	1.581

## Prognostizierte Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

### Gewinn- und Verlustrechnungen für Planbilanzen ( Prognosen ) der HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I GmbH & Co. KG

Beträge in T€

	Plan G+V ( Prognose ) 2008	Plan G+V ( Prognose ) 2009	Plan G+V ( Prognose ) 2010	Plan G+V ( Prognose ) 2011
1. Erträge aus Beteiligungen	58	1.583	1.800	1.800
2. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	26	79	29	32
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.199	243	247	251
<b>4. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-3.115</b>	<b>1.419</b>	<b>1.582</b>	<b>1.581</b>
<b>5. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)</b>	<b>-3.115</b>	<b>1.419</b>	<b>1.582</b>	<b>1.581</b>

### Cashflow - Prognose

#### der HESSE NEWMAN PRIVATE SHIPPING I GmbH & Co. KG

Beträge in T€

	Cashflow ( Prognose ) 2008	Cashflow ( Prognose ) 2009	Cashflow ( Prognose ) 2010	Cashflow ( Prognose ) 2011
<b>1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>				
Jahresergebnis	<b>-3.115</b>	<b>1.419</b>	<b>1.582</b>	<b>1.581</b>
<b>2. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>				
Einzahlungen (+) aus Kommanditkapitalzuführung	10.000	10.000	0	0
Einzahlungen (+) aus Kapitalrücklagenzuführung	1.000	0	0	0
Auszahlungen (-) aus Entnahmen	0	-1.200	-1.500	-1.500
	<b>11.000</b>	<b>8.800</b>	<b>-1.500</b>	<b>-1.500</b>
<b>3. Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>				
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	<b>-4.000</b>	<b>-14.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>4. Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>				
Zahlungswirksame Veränderung des				
Finanzmittelfonds ( Zwischensumme 1. - 3. )	3.885	-3.781	82	81
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0	3.885	104	186
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<b>3.885</b>	<b>104</b>	<b>186</b>	<b>267</b>

## **Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge**

Die Planbilanzen, die Planzahlen, die Cashflow-Prognose und die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen basieren auf den bereits geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen und den im Finanz- und Investitionsplan beschriebenen Annahmen. Die Planbilanzen und Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen wurden nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellt.

### **Bilanzen**

Zum besseren Verständnis wurde die Entwicklung des Eigenkapitals aufgegliedert. Bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen im Umlaufvermögen der Eröffnungsbilanz zum 2. Mai 2008 handelt es sich um 5 % Agio auf die Einlagen der Gründungskommanditisten (€ 750,-), kaufmännisch gerundet auf € 1.000,-. Im Jahresabschluss der Beteiligungsgesellschaft wird die Kapitalrücklage nach § 4 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages aufgelöst und das Eigenkapital saldiert ausgewiesen.

Die Planbilanzen zeigen die vorgesehene Höhe der Kommanditeinlagen und der Kapitalrücklagen bei unterstellter Vollplatzierung zum 31. Dezember 2008. Auf der Passivseite ist das Eigenkapital jeweils um die erwarteten Jahresfehlbeträge vermindert. Es wurde unterstellt, dass der Kontokorrentkredit bis Ende 2009 nicht in Anspruch genommen wird.

### **Planzahlen**

Die Investition enthält den Kaufpreis der Beteiligungen, der bei Übernahme zu leisten ist. Umsatzerlöse sind für den prognostizierten Zeitraum nicht vorgesehen. Die handelsrechtlichen Ergebnisse ergeben sich aus den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen. Angaben zur Produktion können nicht gemacht werden, da die Beteiligungsgesellschaft keinen Produktionsbetrieb unterhält.

### **Gewinn- und Verlustrechnungen**

Bei den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen handelt es sich um Zinserträge auf Kontoguthaben. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten die in der Investitionsrechnung kalkulierten Aufwendungen (vgl. Seite 15) und die laufenden Gesellschaftskosten.

### **Cashflow-Prognose**

Die Cashflow-Prognose bildet in den Jahren 2008 und 2009 die geplanten Zahlungsströme ab. Diese entsprechen der kalkulierten Investitionsrechnung auf Seite 15 unter Berücksichtigung der laufenden Gesellschaftskosten für 2008 und 2009.





## Vertragsteil

HESSE NEWMAN CAPITAL

# Gesellschaftsvertrag der Hesse Newman Private Shipping I GmbH & Co. KG

## § 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

1. Die Firma der Kommanditgesellschaft lautet: Hesse Newman Private Shipping I GmbH & Co. KG (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt).
2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung (Erwerb, Verwaltung und Veräußerung) an Gesellschaften, die Schiffe erwerben, im Eigentum halten und/oder betreiben.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern, und die mit ihm im Zusammenhang stehen.

## § 3 Gesellschafter, Einlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft Hesse Newman Private Shipping I mbH. Sie ist zur Leistung einer Einlage nicht verpflichtet und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Kommanditisten sind die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, die OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH (im Folgenden „Treuänderin“) und die Hesse Newman Fondsmanagement GmbH jeweils mit einer Einlage in Höhe von € 5.000,- und einer Haftsumme in gleicher Höhe. Die Einlage der Gründungskommanditisten ist Klassik-Kapital der Gesellschaft.
3. Die Treuhänderin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) berechtigt, ihre Einlage um bis zu € 19.985.000,- („Emissionskapital“) auf bis zu € 19.990.000,- zu erhöhen, indem sie Beitrittserklärungen von der Gesellschaft treugeberisch beitretenden Kommanditisten (im Folgenden „Treugeber“) annimmt und mit diesen und der Gesellschaft einen Treuhand- und Verwaltungsvertrag schließt. Das Kommanditkapital ist zu unterteilen in mindestens € 13.400.000,- Klassik-Kapital und bis zu € 6.600.000,- Vorzugskapital bzw. im Verhältnis mindestens 67 % (Klassik-Kapital) zu höchstens 33 % (Vorzugskapital). Auf Wunsch der persönlich haftenden Gesellschafterin kann die Treuhänderin ihre Einlage um bis zu weitere € 10.000.000,- erhöhen, soweit ihr entsprechende Angebote von Treugebern vorliegen. Die genannte prozentuale Aufteilung

in Klassik- bzw. Vorzugskapital wird auch in diesem Fall beibehalten. Einer ausdrücklichen Zustimmung der übrigen Gesellschafter bedarf es zur Wirksamkeit der Annahme nicht. Der Betrag, um den die Treuhänderin ihre Einlage erhöht, entspricht dem Betrag der in der jeweils angenommenen Beitrittserklärung gezeichneten Einlage des Treugebers (ohne Agio). Die Treuhänderin ist zur Zahlung der erhöhten Einlage erst dann verpflichtet, wenn der Treugeber seinerseits die Einlage geleistet hat. In der Höhe, in der ein Treugeber seine Einlage auf das in der Beitrittserklärung angegebene Mittelverwendungskontrollkonto der Gesellschaft zahlt, wird die Treuhänderin von ihrer Einlagenverpflichtung frei. Die Treuhänderin ist berechtigt, ihre Einlagenverpflichtung auch dadurch zu erfüllen, dass sie ihren Zahlungsanspruch gegenüber dem jeweiligen Treugeber unter Beachtung der Vorgaben des Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages an Erfüllung statt an die Gesellschaft abtritt.

4. Die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage beträgt, außer in den Fällen der Ziffer 2, 10 % der jeweils gezeichneten Einlage. Die von einem Treugeber gezeichnete Einlage soll mindestens € 10.000,- betragen und ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Der Gesellschafter ist verpflichtet, auf die von ihm gezeichnete Einlage ein Agio in Höhe von 5 % an die Gesellschaft zu zahlen. Die Fälligkeit der Einlage und des Agios ergeben sich aus der Beitrittserklärung. Die Einzahlung hat auf das in der Beitrittserklärung bezeichnete Mittelverwendungskontrollkonto zu erfolgen.
5. Die Treuhänderin ist berechtigt und verpflichtet, ihre Kommanditbeteiligung in dem gemäß Ziffer 3 für den jeweiligen Treugeber erhöhten Umfang für diesen treuhänderisch zu halten und zu verwalten. Die Treugeber stehen im Innenverhältnis den unmittelbar beteiligten Kommanditisten gleich. Die für die unmittelbar beteiligten Kommanditisten geltenden Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages gelten daher für sie entsprechend, soweit sich aus dem Zusammenhang oder dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag nichts anderes ergibt.
6. Die Gesellschaft wird geschlossen, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin dies der Treuhänderin mitteilt. Die Schließung ist bis zum 31. Dezember 2008 vorgesehen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, die Schließung bis zum 31. März 2009 zu verschieben.
7. Nach Schließung der Gesellschaft, spätestens jedoch ab dem 31. Dezember 2008 ist jeder Treugeber berechtigt, die Umwandlung der für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung in eine unmittel-

bare Kommanditbeteiligung und die Handelsregistereintragung der darauf entfallenden Haftsumme zu verlangen. Die Treuhänderin ist verpflichtet, diesem Verlangen unter den folgenden Voraussetzungen Folge zu leisten: Der Treugeber hat seine Einlage vollständig auf das Mittelverwendungskontokonto der Gesellschaft gezahlt. Er hat der Treuhänderin auf seine Kosten eine auf sie lautende, unwiderrufliche und über seinen Tod hinaus geltende notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht ausgehändigt, die zu allen Handelsregisteranmeldungen berechtigt. Stellt die Gesellschaft oder die Treuhänderin dem Treugeber ein Muster der Handelsregistervollmacht zur Verfügung, ist er verpflichtet, dieses Muster zu verwenden oder sich bei der Verwendung einer eigenen Handelsregistervollmacht an den Inhalt des Musters zu halten. Die Übertragung erfolgt im Wege der Sonderrechtsnachfolge aufschiebend bedingt auf seine Eintragung im Handelsregister. Die auf die Klassik-Kommanditisten bzw. Vorzugskommanditisten anwendbaren Regelungen dieses Vertrages sind in diesem Fall zu berücksichtigen. Die Treuhänderin ist verpflichtet, ihre Einlage und Haftsumme entsprechend in gleicher Höhe herabzusetzen.

8. Für Einzahlungen, die nach den jeweiligen Fälligkeitsterminen geleistet werden, kann die Gesellschaft den betroffenen Kommanditisten mit Zinsen in Höhe von 1 % monatlich belasten. Die Treuhänderin und die Gesellschaft ermächtigen sich wechselseitig, Ansprüche gegen Treugeber auf Zahlung zzgl. etwaiger Zinsen geltend zu machen. Die Geltendmachung eines aus der verzögerten Einzahlung entstandenen Schadens bleibt unberührt.
9. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Einlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht erbracht hat, ganz oder teilweise durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und nach eigenem Ermessen an seiner Stelle einen oder mehrere Kommanditisten aufzunehmen, ohne dass es eines besonderen Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Die Treuhänderin kann anteilig als Kommanditistin ausgeschlossen werden, sofern ein Treugeber seine Einlage ganz oder teilweise nicht pflichtgemäß erbracht hat.

#### § 4 Gesellschafterkonten

1. Für jeden Kommanditisten wird ein Festkapitalkonto, ein Ergebnissonderkonto und ein Verrechnungskonto gebildet. Für alle Kommanditisten wird ein gesamthänderisch gebundenes Kapitalrücklagenkonto gebildet. Sämtliche Konten werden nicht verzinst. Die

Gesellschaft ist berechtigt, weitere Konten einzurichten und den Gesellschaftsvertrag entsprechend anzupassen.

2. Die Einlage des Kommanditisten wird auf seinem vorbehaltlich Satz 2 unveränderlichen Festkapitalkonto gebucht. Im Fall des teilweisen Ausschlusses oder der teilweisen Übertragung ist das Festkapitalkonto bzw. die darauf gebuchte Einlage entsprechend dem Teilausschluss bzw. der Teilübertragung zu kürzen. Das Festkapitalkonto ist, soweit nichts anderes geregelt ist, maßgeblich für das Stimmrecht, die Ergebnisverteilung, Entnahmen und Auszahlungen sowie für den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben.
3. Das Agio wird auf dem gesamthänderisch gebundenen Kapitalrücklagenkonto erfasst. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, die Kapitalrücklage aufzulösen.
4. Verluste werden dem Kommanditisten auf seinem Ergebnissonderkonto belastet, auch soweit sie seine Einlage übersteigen. Solange ein Ergebnissonderkonto einen negativen Saldo ausweist, sind zukünftige Gewinne des Kommanditisten diesem Konto gutzuschreiben.
5. Entnahmen, zusätzliche, nicht unter § 3 fallende Einlagen des Kommanditisten, Gewinne, die nach Ausgleich des Ergebnissonderkontos anfallen, sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten werden auf seinem Verrechnungskonto verbucht. Im Verhältnis zwischen Gesellschafter und Gesellschaft hat das Verrechnungskonto Forderungs- bzw. Verbindlichkeitscharakter.

#### § 5 Vergütungen und Ergebnisverteilung

1. Die folgenden Personen erhalten auf Grundlage von hierzu jeweils gesondert abzuschließenden Verträgen für die nachstehend genannten Leistungen die folgenden Vergütungen:
  - a) Für die Konzeption des Beteiligungsangebotes und die Erstellung der Emissionsunterlagen erhalten die Hesse Newman Capital AG und die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG insgesamt einmalig 1,45 % aller bei Schließung der Gesellschaft gezeichneten Einlagen gemäß § 3 Ziffer 2 und 3 (im Folgenden „Kommanditkapital“).
  - b) Für die Einrichtung der Portfolioverwaltung erhält die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG einmalig 0,6 % des Kommanditkapitals.

- c) Für den Aufbau des Portfolios erhält die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG einmalig 0,95 % des Kommanditkapitals.
- d) Die Treuhänderin erhält für die Einrichtung der Treuhandverwaltung einmalig 0,40 % des Kommanditkapitals.
- e) Für die Eigenkapitalvermittlung erhält die Hesse Newman Capital AG einmalig 7 % des Emissionskapitals sowie das auf das Kommanditkapital insgesamt geleistete Agio. Die Vergütung ist jeweils fällig mit Einzahlung der ersten auf die Einlagen der Treugeber zu zahlenden Rate.
- f) Für die laufende Portfolioverwaltung erhält die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG beginnend mit dem Geschäftsjahr 2009 jährlich 0,40 % des zum jeweils vorangegangenen Bilanzstichtag bestehenden Kommanditkapitals. Die Vergütung ist in halbjährlichen Raten zum 30. Juni und 31. Dezember des jeweils laufenden Geschäftsjahres fällig. Die Vergütung wird beginnend mit dem Geschäftsjahr 2010 jährlich um 2 % erhöht. Bei Veräußerung oder Totalverlust eines in einer Schiffsgesellschaft der Gesellschaft befindlichen Schiffes sowie bei Veräußerung eines Anteils an einer Schiffsgesellschaft erhält die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG für die damit verbundenen Abwicklungsarbeiten zusätzlich jeweils eine Vergütung in Höhe von 3 % des anteiligen Brutto-Veräußerungserlöses bzw. der Versicherungsentschädigung.
- g) Für die laufende Treuhandverwaltung erhält die Treuhänderin beginnend mit dem Geschäftsjahr 2009 jährlich 0,60 % des zum jeweils vorangegangenen Bilanzstichtag bestehenden Kommanditkapitals. Die Vergütung ist in halbjährlichen Raten zum 30. Juni und 31. Dezember des jeweils laufenden Geschäftsjahres fällig. Die Vergütung wird beginnend mit dem Geschäftsjahr 2010 jährlich um 2 % erhöht. Bei Liquidation der Gesellschaft erhält die Treuhänderin ihre Vergütung auch für das auf den Beginn der Liquidation folgende Geschäftsjahr, auch wenn die Gesellschaft vor Ablauf dieses Zeitraumes beendet wird. In diesem Fall ist Bemessungsgrundlage das zu Beginn der Liquidation bestehende Kommanditkapital.
- h) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft einschließlich Aufwendungen und Auslagen sowie für die Übernahme der persönlichen Haftung ab dem Geschäftsjahr 2008 eine jährliche Vergütung in Höhe von € 15.000,-. Die Vergütung ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
2. Die Vergütungen gemäß vorstehender Ziffer 1 a) bis d) verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütungen gemäß Ziffer 1 f) und g) verstehen sich zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütungen sind im Verhältnis der Gesellschafter untereinander und zur Gesellschaft als Aufwand zu behandeln. Die Maritim Equity und die Treuhänderin sind berechtigt, auf die ihnen zustehenden Vergütungen angemessene Abschlagszahlungen auch vor Fälligkeit zu verlangen. In Anlage I ist die Investitionsrechnung auf Basis eines Kommanditkapitals von € 20.000.000,- dargestellt. Sollte nach Schließung ein geringeres oder höheres Kommanditkapital vorhanden sein, verringern oder erhöhen sich die prozentual daran gekoppelten vorstehenden Vergütungen entsprechend.
3. Das Ergebnis der Gesellschaft wird jeweils dergestalt unter den Vorzugs- und den Klassik-Kommanditisten verteilt, dass für die Geschäftsjahre 2008 und 2009 die Ergebnissonderkonten innerhalb der jeweiligen Gruppe jeweils zum 31. Dezember im Verhältnis der bis zu diesem Zeitpunkt gezeichneten Einlagen zueinander gleichstehen (relative Gleichstellung). Hierfür werden Ergebnisse vom Zeitpunkt des Beitritts eines Kommanditisten an zunächst von dem beitretenden Kommanditisten in dem Umfang allein getragen, in dem vorher beigetretenen Kommanditisten Ergebnisse bereits zugewiesen wurden. Sollten die Ergebnissonderkonten innerhalb der jeweiligen Gruppe zum 31. Dezember 2009 nicht gleichgestellt sein, ist die Gleichstellung durch entsprechende Umbuchung auf den Ergebnissonderkonten der Kommanditisten herzustellen. Vorstehendes gilt entsprechend für die Treugeber.
4. In den Jahren 2009 bis 2023, erhalten jeweils zunächst die Vorzugskommanditisten einen Vorabgewinn in Höhe von 6 % bezogen auf ihre gezeichnete und geleistete Einlage (ohne Agio) zugewiesen. Für Vorzugskommanditisten, die nach dem 1. Januar 2009 der Gesellschaft beitreten, besteht der Anspruch nur zeitanteilig ab dem Tag, der auf den Tag der Annahme ihrer Beitrittserklärung folgt.
5. Ein danach verbleibender Gewinn wird zunächst so lange den Klassik-Kommanditisten zugewiesen, bis diese eine Gewinnzuweisung in Höhe von 8 % auf ihre gezeichnete und geleistete Einlage (ohne Agio) p.a. der Fondslaufzeit erhalten haben.

6. Nachdem die Klassik-Kommanditisten die Gewinnzuweisung gemäß Absatz 5 erhalten haben, werden darüber hinausgehende Gewinne im Verhältnis 95 % (Vorzugs- und Klassik-Kommanditisten) zu 5 % (Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und Hesse Newman Fondsmanagement GmbH) verteilt. Der nach dieser Regelung auf die Vorzugs- und Klassik-Kommanditisten entfallende Gewinnanteil wird im Verhältnis der Festkapitalkonten zueinander aufgeteilt, wobei die Höhe der Festkapitalkonten der Vorzugskommanditisten lediglich in Höhe von 33 % berücksichtigt wird.

Einmal auf Grundlage dieser Gewinnverteilungsregel geleistete Auszahlungen können nicht durch etwaige geringere Auszahlungen in den Folgejahren aufgezehrt werden und sind daher von den Zahlungsempfängern nicht zurückzugewähren.

7. An einem Verlust nehmen die Gesellschafter grundsätzlich im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen teil. Den Gesellschaftern werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe ihrer Kommanditeinlage übersteigen. Die Verluste desjenigen Geschäftsjahres, in dem die Liquidation der Gesellschaft erfolgt, werden wie folgt zugewiesen:

- a) Zunächst erhalten Klassik-Kommanditisten als Verlust einen Betrag maximal in Höhe ihrer Kommanditeinlage gemäß Festkapitalkonto zugewiesen;
- b) sodann erhalten die Vorzugskommanditisten als Verlust einen Betrag maximal in Höhe ihrer Kommanditeinlage gemäß Festkapitalkonto zugewiesen;
- c) ein danach verbleibender Verlust wird allen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen zugewiesen.

## § 6 Entnahmen/Auszahlungen

1. Auszahlungen (Gewinn- oder Liquiditätsauszahlungen) an die Gesellschafter sind nur zulässig, soweit die Liquiditätslage der Gesellschaft dies unter Berücksichtigung einer angemessenen Liquiditätsreserve zulässt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Vorauszahlungen für das laufende Geschäftsjahr vorzunehmen, vorausgesetzt, dass hinreichende Liquidität vorhanden ist und die nach kaufmännisch vorsichtiger Kalkulation zu erwartende künftige Liquiditätslage der Gesellschaft dies zulässt. Auszahlungen sind gemäß den Bestimmungen zur Ergebnisverteilung vorzunehmen.

2. Auszahlungen sind auch dann zulässig, wenn der Kapitalanteil des Kommanditisten durch Verluste unter den Betrag seiner Haftsumme herabgemindert ist, oder soweit durch die Auszahlung sein Kapitalanteil unter den Betrag seiner Haftsumme herabgemindert wird. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann beschlossene Auszahlungen an die Kommanditisten aussetzen, soweit die Vermögens- oder Liquiditätslage der Gesellschaft die Durchführung des Auszahlungsbeschlusses nicht zulässt.

3. Die Vorzugskommanditisten haben ab dem Jahr 2009 bei entsprechender Liquidität Anspruch auf eine jährliche Entnahme in Höhe von 6 % bezogen auf ihre Kommanditbeteiligung gemäß Festkapitalkonto. Für Vorzugskommanditisten, die nach dem 01. Januar 2009 der Gesellschaft beitreten, besteht der Anspruch zeitanteilig ab dem Tag, der auf den Tag der Annahme ihrer Beitrittserklärung folgt.

Der Anspruch wird jeweils zum 1. Februar des folgenden Kalenderjahres (nachfolgend „Entnahmestichtag“) zur Zahlung fällig.

Darüber hinaus für ein Kalenderjahr erfolgende Auszahlungen stehen zunächst in Höhe von 8 % – bezogen auf ihre Kommanditbeteiligung gemäß Festkapitalkonto – den Klassik-Kommanditisten zu.

4. Im Übrigen erfolgen Ausschüttungen an die Gesellschafter während der Laufzeit nach der folgenden Aufteilung:

- a) Zunächst erhalten Vorzugskommanditisten Auszahlungen bis zur Höhe ihrer entsprechend § 6 Abs. 3 bisher zu beanspruchenden, aufgrund unzureichender Liquidität aber nicht bedienter Entnahmeansprüche;
- b) sodann erhalten die Klassik-Kommanditisten Auszahlungen bis zur Höhe in vergangenen Jahren nicht an sie erfolgter Auszahlungen entsprechend § 6 Abs. 3;
- c) ein danach verbleibender Ausschüttungsbetrag wird so lange im Verhältnis der quotalen Aufteilung des Eigenkapitals der Gesellschaft in Klassik-Kapital und Vorzugskapital an die in der jeweiligen Kapitalart beteiligten Gesellschafter aufgeteilt, bis diese jeweils ihre Einlage (ohne Agio) zurück erhalten haben;
- d) ein danach noch verbleibender Ausschüttungsbetrag wird entsprechend der Gewinnverteilungsregeln gemäß § 5 Abs. 6 verteilt.

## § 7 Geschäftsführung

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat sich bei der Führung der Geschäfte nach der als Anlage I beigefügten Investitionsplanung zu richten. Sie ist berechtigt, alle hierzu erforderlichen Rechtsgeschäfte und Handlungen vorzunehmen, einschließlich der jederzeitigen Aufnahme des in Anlage I Ziffer 11) vorgesehenen Kontokorrentkredites in Höhe von bis zu € 1.000.000,- zum Erwerb weiterer Beteiligungen im Sinne des § 2 Ziffer 1, zur Glättung von Auszahlungen und zur Bildung einer Liquiditätsreserve für nicht geplante oder laufende Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft. Zur Führung der Geschäfte darf sie sich der Hilfe Dritter bedienen.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB ist ausgeschlossen. Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Beirats:

Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, die Schiffe erwerben, im Eigentum halten und/oder betreiben und deren Beteiligungswert (Kaufpreis) im Einzelfall € 2.000.000,- überschreitet.

4. In Eilfällen kann die persönlich haftende Gesellschafterin unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder -handlungen auch ohne eine sonst erforderliche vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Beirates vornehmen. Macht die persönlich haftende Gesellschafterin hiervon Gebrauch, so hat sie den Beirat oder – in den in § 9 genannten Fällen – die Gesellschafter unverzüglich danach zu unterrichten.

## § 8 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin einberufen und findet am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen, beginnend mit dem Tage der Absendung der Einberufung. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, diese Frist – auch nach erfolgter Einberufung – beliebig zu verlängern.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es nach ihrem Ermessen das Interesse der Gesellschaft erfordert oder wenn Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals auf sich vereinigen, oder der Beirat dies schriftlich unter Über-

sendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin der Aufforderung nicht binnen 2 Wochen nach, sind die Kommanditisten bzw. der Beirat selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung in der in Ziffer 1 genannten Form und Frist einzuberufen.

3. Die Einberufung hat unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung zu erfolgen. Gesellschafter, die mindestens 10 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, können Anträge, die die Tagesordnung ändern oder ergänzen, spätestens 2 Wochen vor der Versammlung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin schriftlich oder per Telefax einreichen. Diese ist verpflichtet, die weiteren Beschlussgegenstände vorbehaltlich der entsprechend anwendbaren Bestimmungen des § 126 Abs. II AktG (Ausnahmen von der Publizitätspflicht) innerhalb von einer Woche bekannt zu geben und zur Abstimmung zu stellen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, den weiteren Beschlussgegenständen eine eigene Stellungnahme beizufügen.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin leitet die Gesellschafterversammlung. Sie ist berechtigt, die Leitung der Gesellschafterversammlung auf Dritte zu übertragen.
5. Sind in einer Gesellschafterversammlung nicht die persönlich haftende Gesellschafterin und mindestens 50 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung in gleicher Form und Frist einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Beteiligungsquote des Kommanditkapitals beschlussfähig ist.
6. Ein Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen. Eine Vertretung ist grundsätzlich unzulässig, sofern der Bevollmächtigte direkt oder indirekt im Wettbewerb zur Gesellschaft oder den in § 3 Ziffer 2 genannten Kommanditisten steht. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen die Vertretung durch nicht nach diesem Absatz befugte Personen zulassen.
7. Über die Treuhänderin beteiligte Anleger sind berechtigt, das auf sie anteilig entfallende Stimmrecht der Treuhänderin selbst auszuüben oder sich durch einen Bevollmächtigten nach Maßgabe von Ziffer 5 vertreten zu lassen. In diesen Fällen vertritt die Treuhänderin den Treugeber nicht und übt nicht das Stimmrecht für diesen aus.

### § 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft,
  - b) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
  - c) die Wahl und die Abberufung der von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Beiratsmitglieder,
  - d) die Entlastung der Mitglieder des Beirats,
  - e) die Gewinnverwendung,
  - f) die Wahl des Abschlussprüfers; für die am 31. Dezember 2008 bzw. 31. Dezember 2009 endenden Geschäftsjahre ist die PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, bestellt,
  - g) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  - h) die Auflösung der Gesellschaft,
  - i) die Aufnahme und den Ausschluss von Gesellschaftern, soweit nicht nach diesem Vertrag die Treuhänderin oder die persönlich haftende Gesellschafterin hierzu ermächtigt ist,
  - j) die Veräußerung von Beteiligungen an den Schiffsgesellschaften.
2. Über die vorstehend in lit. a), b), d), e) und f) genannten Gegenstände ist jährlich – spätestens bis zum 31. Oktober eines Geschäftsjahres – Beschluss zu fassen.

### § 10 Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse werden, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder gesetzlich zwingend nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Beschlüsse in den Fällen des § 9 Ziffer 1 lit. g) und h) bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen („qualifizierte Mehrheit“). Je auf dem Festkapitalkonto gebuchte € 1.000,- Einlage gewähren eine Stimme.
2. Änderungen der Vergütungen gemäß § 5 Ziffer 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des jeweils vergütungsberechtigten Gesellschafters.

3. Bevollmächtigte, die mehrere Kommanditisten vertreten, und die Treuhänderin sind berechtigt, das Stimmrecht entsprechend den Kapitalanteilen der von ihr Vertretenen unterschiedlich auszuüben und dabei den von den Vertretenen erteilten Weisungen zu folgen.
4. Gesellschafterbeschlüsse werden in einer Präsenzversammlung oder im schriftlichen Verfahren gefasst. Einer Präsenzversammlung bedarf es nicht, wenn nicht mehr als 25 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals dem schriftlichen Verfahren widersprechen. Die Vorschriften des § 8 finden auf das schriftliche Verfahren entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt. Erklärungen über die Stimmabgabe müssen der persönlich haftenden Gesellschafterin vor Ablauf der Frist zugehen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin festzustellen und allen Gesellschaftern zuzuleiten.
5. Beschwerden gegen die Richtigkeit des Protokolls einer Präsenzversammlung oder die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses können nur geltend gemacht werden, wenn sie innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Absendung des Protokolls der Präsenzversammlung oder der schriftlichen Mitteilung über die Beschlussfassung („Stichtag“) gegen die Gesellschaft schriftlich geltend gemacht werden und, soweit ihnen nicht abgeholfen wird, innerhalb von drei Monaten nach dem vorgenannten Stichtag Klage auf Feststellung der Unrichtigkeit bzw. Unwirksamkeit gegen die Gesellschaft erhoben wird. Nach Ablauf der jeweiligen Frist ohne Geltendmachung oder Klageerhebung gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

### § 11 Beirat

1. Bei der Gesellschaft wird ein Beirat eingerichtet, der aus drei natürlichen Personen besteht. Zwei Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, ein drittes Beiratsmitglied zu benennen und jederzeit abzurufen. Bis zur Wahl des Beirats kann die persönlich haftende Gesellschafterin einen vorläufigen Beirat berufen, der aus drei Personen besteht.
2. Der Beirat berät die persönlich haftende Gesellschafterin in wesentlichen Angelegenheiten der Geschäftsführung. Die persönlich haftende Gesellschafterin berichtet dem Beirat regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich über den Gang der Geschäfte sowie aus wichtigem Anlass. Der Beirat kann Auskunft über

die Angelegenheiten der Gesellschaft und Einsicht in die Bücher und Papiere der Gesellschaft verlangen. Der Beirat kann hierzu einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe heranziehen. Der Beirat hat der Gesellschafterversammlung einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Beiratstätigkeit für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstatten.

3. Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt fünf Jahre, wobei das Jahr der Wahl bzw. Benennung nicht mitzählt. Sie läuft jedoch über diesen Zeitraum hinaus bis zur nächsten Beiratswahl bzw. für das benannte Beiratsmitglied bis zu einer Benennung eines neuen Beiratsmitglieds. Eine Wiederwahl bzw. Wiederbenennung ist zulässig. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, erfolgt für den Rest der Amtsperiode, wenn diese zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch mindestens ein Jahr beträgt, eine Nachwahl, soweit nicht bei der Wahl des ausscheidenden Beiratsmitglieds bereits ein Ersatzmitglied gewählt wurde, das dann an die Stelle des ausscheidenden Beiratsmitglieds tritt.
4. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und geben sich eine Geschäftsordnung. Die Treuhänderin ist zu den Beiratssitzungen zu laden. Sie ist zur Anwesenheit berechtigt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein gewähltes und ein benanntes Mitglied anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren und der persönlich haftenden Gesellschafterin zuzuleiten.
5. Der Vorsitzende des Beirats erhält eine jährliche Vergütung in Höhe von € 2.500,-, die weiteren Beiratsmitglieder erhalten eine jährliche Vergütung in Höhe von € 1.500,-, jeweils inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Alle Beiratsmitglieder erhalten außerdem die ihnen durch ihre Beiratstätigkeit entstandenen, nachgewiesenen und notwendigen Auslagen von der Gesellschaft ersetzt.
6. Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Amtes.
7. Die Beiratsmitglieder haften bei ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. In den Fällen grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf € 50.000,- beschränkt.

## § 12 Informationsrechte

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin unterrichtet die Gesellschafter mindestens einmal im Geschäftsjahr über den Geschäftsverlauf und darüber

hinaus bei Geschäftsfällen von besonderer Bedeutung.

2. Die Gesellschafter und die über die Treuhänderin beteiligten Anleger können selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe zur Wahrnehmung der gesetzlichen Kommanditistenrechte aus § 166 Abs. 1 HGB Einsicht in die Bücher und Papiere der Gesellschaft nehmen. Durch die Ausübung dieses Rechts darf der ordentliche Betrieb der Gesellschaft nicht beeinträchtigt werden. Die Einsichtnahme bedarf der vorherigen schriftlichen Ankündigung mit mindestens dreiwöchiger Frist. Die durch die Einsichtnahme entstehenden Kosten tragen die Kommanditisten oder Treugeber, die die Einsichtnahme verlangen, selbst.

## § 13 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.
2. Die Handelsbilanz der Gesellschaft entspricht der Steuerbilanz, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
3. Der testierte Jahresabschluss sowie ggf. der Lagebericht sind den Gesellschaftern und dem Beirat in Kopie zu übersenden. Dies kann zusammen mit der Übersendung der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung oder zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss geschehen.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, sich bei der Führung der Bücher und der Erstellung des Jahresabschlusses auf Kosten der Gesellschaft der entgeltlichen Hilfe Dritter zu bedienen.

## § 14 Übertragungen von Kommanditbeteiligungen

1. Eine an der Gesellschaft gehaltene Kommanditbeteiligung kann bei Erfüllung der Voraussetzungen in den folgenden lit. a) bis d) ganz oder teilweise frei übertragen werden, ohne dass dies einer Zustimmung der Gesellschaft, ihrer Organe oder Gesellschafter bedarf:
  - a) Die Übertragung kann nur mit Wirkung zum Ende eines Kalendermonats erfolgen.
  - b) Bei Teilübertragungen muss die verbleibende Beteiligung mindestens € 10.000,- betragen und ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

- c) Die Übertragung einer Kommanditbeteiligung, für die eine Verwaltungstreuhand mit der Treuhänderin besteht, wird nur wirksam, wenn der Erwerber mit der Kommanditbeteiligung auch alle Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis übernimmt.
  - d) Der Erwerber hat der Treuhänderin auf eigene Kosten eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht gemäß § 3 Ziffer 7 zur Verfügung zu stellen.
2. Übertragungen, die abweichend von den vorstehenden Bestimmungen der Ziffer 1 erfolgen sollen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die diese nur aus wichtigem Grund verweigern darf.
  3. Das Recht der Treugeber, nach § 3 Ziffer 7 anstelle der Treuhänderin den auf sie entfallenden Anteil von deren Kommanditeinlage unmittelbar zu übernehmen, bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
  4. Im Falle der Übertragung einer Kommanditbeteiligung gilt – außer im Falle einer Übertragung von der Treuhänderin auf den Treugeber nach Maßgabe des § 3 Ziffer 7 – der Erwerber im Verhältnis zur Gesellschaft erst dann als Gesellschafter, wenn er der Treuhänderin den Erwerb schriftlich unter Nachweis des Erwerbs der Kommanditbeteiligung angezeigt hat.
  5. Der Erwerber einer Kommanditbeteiligung hat der Gesellschaft alle deren Aufwendungen und Kosten aus und im Zusammenhang mit der Übertragung der Kommanditbeteiligung auf ihn zu erstatten. Darüber hinaus schuldet der Erwerber einer Kommanditbeteiligung, für den eine Verwaltungstreuhand im Sinne des § 9 Ziffer 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages besteht, der Treuhänderin in diesem Fall einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 1 % des Nominalbetrages der auf ihn übertragenen Einlage, maximal aber einen Betrag in Höhe von € 500,-, zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.
  6. Führt die Übertragung einer unmittelbar oder über die Treuhänderin gehaltenen Kommanditbeteiligung zu steuerlichen Nachteilen bei der Gesellschaft, sind der bisherige sowie der neue Kommanditist bzw. Treugeber als Gesamtschuldner verpflichtet, diese Nachteile auszugleichen.
  7. Verpfändungen oder sonstige Sicherheitenbestellungen an eine den Erwerb des Anteils finanzierende Bank sind jederzeit zulässig. Ziffer 1 gilt insofern nicht.

## § 15 Tod eines Gesellschafters

1. Werden mehrere Personen Erben oder Vermächtnisnehmer eines Kommanditisten, können sie ihre Rechte als Kommanditist nur einheitlich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Der Bevollmächtigte gilt als zu Entgegennahmen aller Erklärungen der übrigen Gesellschafter und der Gesellschaft ermächtigt. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Miterbe oder Mitvermächtnisnehmer, ein anderer Gesellschafter oder eine von Berufs wegen zu Verschwiegenheit verpflichtete Person sein. Solange ein solcher Vertreter nicht schriftlich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin von allen Erben/Vermächtnisnehmern einheitlich benannt ist, ruhen die Stimmrechte der betroffenen Kommanditbeteiligung, und es können weder Entnahmen getätigt werden noch kann über das Gewinnbezugsrecht oder das Auseinandersetzungsguthaben verfügt werden. Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig.
2. Erben und Vermächtnisnehmer müssen sich auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin auf eigene Kosten durch einen geeigneten Nachweis, insbesondere Original oder notariell beglaubigte Abschrift einer letztwilligen Verfügung nebst Eröffnungsprotokoll, legitimieren. Bei begründeten Zweifeln kann die persönlich haftende Gesellschafterin auf Kosten des Erben die Vorlage eines Erbscheins verlangen. Der Testamentsvollstrecker muss sich durch ein Testamentsvollstreckerzeugnis ausweisen. Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis der Erben- oder Vermächtnisnehmerstellung oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die ausländische Urkunde stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder ein Rechtsgutachten (legal opinion) über die Rechtswirkungen der vorgelegten Urkunden einzuholen.

## § 16 Ausscheiden/Ausschließung eines Gesellschafters

1. In folgenden Fällen scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus:
  - a) wenn er das Gesellschaftsverhältnis kündigt, zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der Gesellschaft, nicht indes vor Wirksamkeit der Kündigung – bei teilweiser Kündigung erfolgt das Ausscheiden nur in Höhe des gekündigten Teils –;
  - b) wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, zum Zeitpunkt des Beschlusses des Insolvenzgerichts;

c) wenn ein Gläubiger eines Gesellschafters dessen Gesellschaftsanteil oder sein Auseinandersetzungsguthaben pfändet und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von vier Wochen aufgehoben werden, zum Zeitpunkt des Fristablaufes. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, die vorgenannte Frist nach eigenem Ermessen zu verlängern;

d) wenn der Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt, zum Zeitpunkt der Rechtskraft einer stattgebenden Entscheidung;

e) wenn der Gesellschafter gemäß §3 Ziffer 9 von der persönlich haftenden Gesellschafterin durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, zum Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung – bei teilweiser Kündigung erfolgt das Ausscheiden nur in Höhe des gekündigten Teils –;

f) wenn in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB vorliegt und daraufhin ein Beschluss auf Ausschluss dieses Gesellschafters von der Gesellschafterversammlung gefasst wird, zum Zeitpunkt des Zugangs einer Niederschrift des Beschlusses bei dem Gesellschafter.

2. Die Regelung in vorstehender Ziffer 1 gilt für die Treugeber entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass in einem solchen Fall die Treuhänderin anteilig mit dem Teil ihrer Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den sie treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treugeber hält.

3. Scheidet die Treuhänderin oder die persönlich haftende Gesellschafterin vollständig aus der Gesellschaft aus, so setzt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit eine neue Treuhänderin bzw. persönlich haftende Gesellschafterin soweit möglich auf den Zeitpunkt deren Ausscheidens ein. Die die Treuhänderin und die persönlich haftende Gesellschafterin betreffenden Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages bleiben in diesem Fall unverändert. § 11 Ziffer 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 17 Dauer der Gesellschaft und Kündigung**

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.

2. Jeder Gesellschafter kann seine Gesellschafterstellung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres, jedoch erstmals zum 31. Dezember 2023 ordentlich kündigen. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit

möglich. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenem Brief gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erklären.

3. Die Treuhänderin ist berechtigt, ihre Kommanditbeteiligung auch teilweise zu kündigen, soweit Treugeber ihr gegenüber das Treuhandverhältnis gekündigt haben.

### **§ 18 Abfindungsansprüche**

1. Sofern ein Gesellschafter von der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß §3 Ziffer 9 ausgeschlossen wird, erhält er die ggf. eingezahlte Einlage abzüglich der darauf anteilig entfallenden Aufwandspositionen nach Anlage I des Gesellschaftsvertrages zurück, in keinem Fall indes mehr als den nach nachfolgender Ziffer 2 mit Ziffer 6 ermittelten Betrag. Etwaige Rückzahlungsansprüche werden nicht verzinst. Die Regelungen der nachfolgenden Ziffern 7 bis 9 bleiben unberührt.

2. In den anderen Fällen erhält der Gesellschafter vorbehaltlich Ziffer 6 den Verkehrswert der Kommanditbeteiligung als Abfindung. Der Verkehrswert ist dabei unter Berücksichtigung der §§ 5 und 6 dieses Gesellschaftsvertrages zu ermitteln. Zur Berechnung dieses Wertes ist zum 31. Dezember des Jahres vor seinem Ausscheiden eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen. In dieser Auseinandersetzungsbilanz, die vom handelsrechtlichen Jahresabschluss der Gesellschaft ausgeht, sind die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit Zeitwerten anzusetzen. Vom Zeitwert der Beteiligungen der Gesellschaft wird ein Abschlag von 10% vorgenommen, um den üblichen Kosten bei Verwaltung und bei Veräußerung Rechnung zu tragen. Ein Firmenwert wird nicht berücksichtigt. An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil, es sei denn, ein Verlust ist handelsrechtlich als Rückstellung in der Auseinandersetzungsbilanz zu berücksichtigen. Sofern ein Gesellschafter nicht zum Schluss eines Geschäftsjahres ausscheidet, steht ihm das Ergebnis des Geschäftsjahres, in dem er ausscheidet, zeitannteilig zu. Etwaige Auszahlungen, die der Gesellschafter vom Stichtag der Auseinandersetzungsbilanz bis zu seinem Ausscheiden erhalten hat, werden bei der Berechnung nach den vorstehenden Sätzen berücksichtigt.

3. Kann zwischen dem ausscheidenden Kommanditisten und der Gesellschaft keine Einigung über den Verkehrswert der Kommanditbeteiligung erzielt werden, wird dieser auf Verlangen einer Partei durch einen vom Präses der Handelskammer Hamburg zu be-

nennenden Schiedsgutachter verbindlich festgelegt. Die Kosten des Schiedsgutachters trägt die Gesellschaft, wenn ein höherer als der von der Gesellschaft angebotene Verkehrswert von dem Schiedsgutachter festgestellt wird. In allen anderen Fällen trägt der ausscheidende Kommanditist die Kosten. Der Schiedsgutachter wird nicht als Schiedsrichter tätig.

4. Sofern sich aufgrund der Auseinandersetzungsbilanz ein negativer Abfindungsbetrag ergibt, ist der ausscheidende Gesellschafter nicht verpflichtet, diesen auszugleichen, soweit er nicht durch Auszahlungen verursacht wurde, die nicht durch entsprechende Gewinne der Gesellschaft gedeckt sind.
5. Werden aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung die maßgeblichen Jahresabschlüsse geändert, ist die Auseinandersetzungsbilanz entsprechend zu ändern.
6. Wird innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem Ausscheidensdatum ein Liquidationsbeschluss gefasst, so erhält der ausscheidende Gesellschafter nicht den gemäß Ziffern 3 bis 5 berechneten Abfindungsbetrag, sondern den auf ihn hypothetisch entfallenden anteiligen Liquidationserlös.
7. Die Abfindung ist dem ausscheidenden Gesellschafter in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate wird ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens, die weiteren Raten jeweils ein Jahr später fällig. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben vorzeitig zu zahlen. Der Anspruch auf Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist in Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes gemäß § 247 BGB zzgl. 2 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen werden mit den einzelnen Raten fällig. Die Gesellschaft ist nur verpflichtet, fällige Raten aus dem Abfindungsguthaben zu zahlen, sofern es die Liquiditätsslage der Gesellschaft zulässt. In den Fällen der Ziffer 6 wird die Abfindung gezahlt, wenn der Liquidationserlös an die Gesellschafter ausgeschüttet wird; eine Verzinsung erfolgt in diesem Fall nicht.
8. Sofern das Ausscheiden des Gesellschafters nicht aufgrund einer Kündigung erfolgt, sind die durch das Ausscheiden entstehenden Mehrkosten von dem ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. von dem betreibenden Gläubiger zu tragen. Die Gesellschaft ist berechtigt, insofern einen angemessenen Vorschuss für die Kosten zu verlangen. Weiter gehende Schadensersatzansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt. Im Falle der Kündigung trägt der ausscheidende Gesellschafter die Hälfte der Mehrkosten.

9. Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Befreiung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder Sicherheitsleistungen verlangen.

#### **§ 19 Wettbewerbsverbot**

Weder die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Organe noch die übrigen Gesellschafter unterliegen einem Wettbewerbsverbot.

#### **§ 20 Auflösung und Liquidation**

1. Die Gesellschaft wird in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen oder durch entsprechenden Gesellschafterbeschluss aufgelöst.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist Liquidatorin.
3. Die nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern der Gesellschaft verbleibende Liquidität wird nach der Regelung gemäß lit. a) bis e) an die Gesellschafter verteilt. Noch bestehende Ausschüttungsansprüche von Klassik- und Vorzugskommanditisten gemäß § 6 Abs. 3 sind dabei nicht als Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu betrachten.
  - a. Zunächst erhalten die Vorzugskommanditisten ihre Einlage abzüglich der bereits gemäß § 6 Abs. 3 und 4 erhaltenen Entnahmen zurück;
  - b. Sodann erhalten sie noch nicht ausgezahlte Gewinnansprüche gemäß § 5 Abs. 4,
  - c. Danach erhalten die Klassik-Kommanditisten ihre Einlage abzüglich der bereits gemäß § 6 Abs. 3 und 4 erhaltenen Auszahlungen zurück;
  - d. Sodann erhalten sie noch nicht ausgezahlte Gewinnansprüche gemäß § 5 Abs. 5,
  - e. Der restliche Liquidationserlös wird entsprechend der Gewinnverteilungsregeln gemäß § 5 Abs. 6 verteilt.

#### **§ 21 Schlussbestimmungen**

1. Bei Streitigkeiten mit der Gesellschaft, die mit der Verwaltung der Beteiligung im Zusammenhang stehende Sachverhalte betreffen, steht dem Gesellschafter ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren, eingerichtet bei der Ombudsstelle Geschlossene Fonds, zur Verfügung. Die Voraussetzungen für den Zugang zu der Schlichtungsstelle regelt die Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds. Ein Merk-

blatt sowie die Verfahrensordnung sind bei der Ombudsstelle erhältlich. Die Adresse lautet:

Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.  
Postfach 64 02 22  
10048 Berlin  
info@ombudsstelle-gfonds.de  
www.ombudsstelle-gfonds.de

2. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen.
3. Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Gesellschaft Änderungen ihrer Adresse unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen und Einberufungen an die Kommanditisten erfolgen, soweit nicht anders angegeben, jeweils per einfachen Brief an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse. Für die Absendung gilt das jeweilige Datum des Poststempels.
4. Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag oder aufgrund dieses Vertrages ergebenden Ansprüche ist – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg.
6. Schadensersatzansprüche der Gesellschaft und der Gesellschafter aus diesem Vertrag verjähren in drei Jahren nach ihrer Entstehung, sofern nicht gesetzlich eine kürzere Frist besteht. Sie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Kenntniserlangung von den anspruchsbegründenden Umständen schriftlich geltend zu machen.
7. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

Hamburg, den 2. Mai 2008

gez. Dr. Werner Großekämper  
Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

gez. Claus Tumbrägel  
Hesse Newman Fondsmanagement GmbH

gez. Dr. Albrecht Gundermann  
Verwaltungsgesellschaft Hesse Newman  
Private Shipping I mbH

gez. Helge Schaare  
Verwaltungsgesellschaft Hesse Newman  
Private Shipping I mbH

gez. Matthias J. Brinckman  
OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH

# Anlage I zum Gesellschaftsvertrag der Hesse Newman Private Shipping I GmbH & Co. KG

## INVESTITIONSPLANUNG (PROGNOSE)

Mittelverwendung <sup>1)</sup>	T€	in % <sup>5)</sup>	in % <sup>6)</sup>
1) Übernahme von Anteilen an Schiffahrtsgesellschaften (inkl. Nebenkosten)	18.801	85,46	94,00
2) Gründungs- und Beratungskosten, Emissionsunterlagen, Mittelverwendungskontrolle, Gutachten, Handelsregister etc.	219 <sup>2)</sup>	1,00	1,10
3) Projektierung des Beteiligungsangebotes durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	190 <sup>2)</sup>	0,86	0,95
4) Aufbau des Portfolios durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	190 <sup>2)</sup>	0,86	0,95
5) Einrichtung der Portfolioverwaltung durch die Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	120 <sup>2)</sup>	0,55	0,60
6) Einrichtung der Treuhandverwaltung durch die OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH	80 <sup>2)</sup>	0,36	0,40
7) Eigenkapitalvermittlung, Werbung und Marketing durch die Hesse Newman Capital AG	1.400	6,36	7,00
8) Agio	1.000 <sup>3)</sup>	4,55	5,00
<b>Summe</b>	<b>22.000</b>	<b>100,00</b>	<b>110,00</b>
Mittelherkunft <sup>1)</sup>			
9) Kommanditkapital	20.000 <sup>4)</sup>	90,90	100,00
10) Agio	1.000	4,55	5,00
<b>Summe</b>	<b>21.000</b>	<b>95,45</b>	<b>105,00</b>
11) Kontokorrent	1.000	4,55	5,00
<b>Summe</b>	<b>22.000</b>	<b>100,00</b>	<b>110,00</b>

<sup>1)</sup> Sollte ein verringertes oder erhöhtes Kommanditkapital eingeworben werden, verändern sich die Positionen 1–11. Sollte der Kontokorrentkredit nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden, verändern sich die Positionen 1 und 11.

<sup>2)</sup> Inklusive ggf. anfallender Umsatzsteuer.

<sup>3)</sup> Das Agio in Höhe von 5 % (€ 1,0 Mio.) wird für weitere Vertriebsaufwendungen verwendet.

<sup>4)</sup> Das Kommanditkapital ist aufgeteilt in mindestens € 13,4 Mio. Klassik-Kapital und bis zu € 6,6 Mio. Vorzugskapital.

<sup>5)</sup> In % der Gesamtmittelverwendung.

<sup>6)</sup> In % des Kommanditkapitals (ohne Agio).

# Anlage II zum Gesellschaftsvertrag der Hesse Newman Private Shipping I GmbH & Co. KG Treuhand- und Verwaltungsvertrag

zwischen

**OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH,  
Hamburg,  
– im Folgenden „Treuhänderin“ genannt –**

und

**Hesse Newman Private Shipping I GmbH & Co. KG,  
Hamburg,  
– im Folgenden „Gesellschaft“ genannt –**

## Präambel

Die Treuhänderin ist gemäß §3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (im Folgenden „Gesellschaftsvertrag“) berechtigt, ihre Einlage als Kommanditistin der Gesellschaft ganz oder teilweise zu erhöhen, bis die Summe aller Kommanditeinlagen € 20.000.000,- beträgt. Die kann auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin eine weitere Erhöhung um bis zu € 10.000.000 vornehmen.

Die Treuhänderin ist nach § 3 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages berechtigt, ihre Kommanditeinlage vollständig oder teilweise für Dritte zu halten und zu verwalten (die Dritten im Folgenden „Treugeber“). Außerdem ist sie berechtigt, Beteiligungen, die sie nach § 3 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages auf Dritte übertragen hat, für diese zu verwalten.

## § 1 Begründung und Grundlagen der Treuhandsstellung

1. Der Treugeber bietet der Treuhänderin in einer gesondert unterzeichneten Beitrittserklärung den Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrages an. Dieser kommt mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin zustande. Der Treugeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Die Treuhänderin wird ihn jedoch unverzüglich schriftlich über die Annahme der Beitrittserklärung informieren.

Der Treugeber hält sich für die Dauer von drei Monaten ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung an sein Angebot gebunden, soweit er nicht fristgerecht von einem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch macht. Als Tag des Vertragsschlusses gilt der Tag der Annahme der Beitrittserklärung.

2. Nach der Annahme hält und verwaltet die Treuhänderin ihre Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft in Höhe des für den Treugeber gemäß Beitrittserklärung erworbenen Teils im Außenverhältnis im eigenen Na-

men, aber für Rechnung des Treugebers. Im Innenverhältnis steht der Treugeber gemäß §3 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages einem Kommanditisten gleich. Sie hat den Treugeber dementsprechend so zu stellen, als sei er unmittelbar beteiligter Kommanditist. Das Treuhandvermögen hat sie getrennt von ihrem sonstigen Vermögen und anderem Treuhandvermögen zu halten und zu verwalten.

3. Die Treuhänderin ist berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Gesellschaft zu beteiligen. Sie ist ebenso berechtigt, sich in gleicher oder anderer Funktion auch an weiteren Gesellschaften zu beteiligen.

4. Die Treuhänderin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

5. Die Beitrittserklärung und der Gesellschaftsvertrag sind Bestandteile dieses Vertrages. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in ihrer jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis sinngemäß.

## § 2 Aufgaben der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Annahme der Beitrittserklärungen der Treugeber,
- b) Anforderung, Überwachung und ggf. Anmahnung der Einzahlungen der Treugeber,
- c) Abwicklung von Auszahlungen an die Treugeber,
- d) Pflege der Treugeberdaten und Führen eines elektronischen Treugeberregisters,
- e) Vertretung von Treugebern in Gesellschafterversammlungen und bei -beschlüssen, sofern diese nicht persönlich teilnehmen oder abstimmen oder Dritte bevollmächtigen,
- f) Ermittlung von Sonderbetriebsausgaben und Sonderbetriebseinnahmen der Treugeber sowie Informationen über steuerliche Ergebnisanteile der Treugeber.

2. Die Treuhänderin ist berechtigt, mit der Durchführung ihrer Aufgaben oder Teilen davon auch Dritte zu beauftragen.

3. Die Treuhänderin ist nicht zu Tätigkeiten berechtigt, die eine berufsrechtliche Erlaubnis voraussetzen.

### § 3 Informationspflichten der Treuhänderin

Die Treuhänderin ist verpflichtet, den Treugeber über alle Mitteilungen der Gesellschaft zeitnah zu unterrichten. Sie wird dem Treugeber Abschriften der Jahresabschlüsse der Gesellschaft übersenden.

### § 4 Weisungsrecht des Treugebers

1. Die Treuhänderin hat den Treugeber rechtzeitig vor einer Gesellschafterversammlung der Gesellschaft über die Tagesordnung sowie etwaige Beschlussgegenstände zu unterrichten und dabei seine Weisungen zu den Beschlussgegenständen einzuholen. Zusammen mit der Aufforderung zur Weisungserteilung hat die Treuhänderin dem Treugeber Abstimmungsvorschläge zu den Beschlussgegenständen zu unterbreiten. Die Weisungen müssen von der Treuhänderin nicht ausgeführt werden, wenn dadurch gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft verletzt würden.
2. Sofern der Treugeber keine Weisungen erteilt, übt die Treuhänderin das auf den Anteil des Treugebers entfallende Stimmrecht ausschließlich zur Herstellung der Beschlussfähigkeit aus. Im Übrigen enthält sie sich der Stimme.
3. Sofern in Eilfällen eine Weisung nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Treuhänderin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach eigenem Ermessen.
4. Ziffern 1 bis 3 gelten hinsichtlich der Wahrnehmung der sonstigen mit der für den Treugeber verwalteten Beteiligung verbundenen Rechte durch die Treuhänderin entsprechend.

### § 5 Vergütung der Treuhänderin

1. Für die Übernahme der Verpflichtungen aus diesem Vertrag und die damit verbundenen Tätigkeiten erhält die Treuhänderin eine Vergütung gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft. Die Vergütung wird von der Beteiligungsgesellschaft gezahlt.
2. Kosten, die im Zusammenhang mit der Erteilung einer (ggf. nach dem Gesellschaftsvertrag erforderlichen) Handelsregistervollmacht anfallen oder die durch die Beendigung des Treuhandverhältnisses entstehen, trägt der jeweilige Treugeber. Die Gesellschaft ersetzt der Treuhänderin die Kosten, insbesondere

Notar- und Handelsregistergebühren, die durch die Eintragung der Treuhänderin als Kommanditist der Gesellschaft und durch die Erhöhung ihrer Einlage entstehen, sowie die Kosten für die Eintragung der Treugeber als Direktkommanditisten.

### § 6 Haftung der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin haftet nicht für die Inhalte des Verkaufsprospektes der Gesellschaft sowie den Eintritt der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten wirtschaftlichen Ergebnisse und die Werthaltigkeit der Beteiligungen.
2. Ansonsten haften die Treuhänderin und ihre Organe auch für ein vor Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages liegendes Verhalten lediglich, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind. Dies gilt nicht für die Verletzung einer für die Umsetzung des Vertrages wesentlichen Kardinalpflicht (treuhänderischer Erwerb, Halten und Verwalten einer Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft) oder die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines Treugebers.
3. Der Treugeber ist verpflichtet, die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung freizuhalten.
4. Etwaige Schadensersatzansprüche gegen die Treuhänderin und ihre Organe verjähren – soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten – innerhalb von drei Jahren nach Kenntniserlangung von den haftungsbegründenden Tatsachen und sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Hinsichtlich der Haftung für Vorsatz beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne Fahrlässigkeit erlangen musste. Insoweit gilt die Ausschlussfrist nach Satz 1 nicht.

### § 7 Übertragung der Treugeberposition

1. Der Treugeber ist berechtigt, seine Treugeberposition ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Die Übertragung kann nur mit Wirkung zum Ende eines Kalendermonats erfolgen.
  - b) Bei Teilübertragungen muss die verbleibende Treugeberposition mindestens dem Nominalbetrag einer Kommanditbeteiligung von € 10.000,- entsprechen und ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

- c) Der Empfänger tritt hinsichtlich der ihm übertragenen Beteiligung vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des Übertragenden aus dieser Vereinbarung ein.
2. Übertragungen, die abweichend von den vorstehenden Bestimmungen der Ziffer 1 erfolgen sollen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Treuhänderin, die sie aus wichtigem Grund verweigern kann.
  3. Der Erwerber einer Treugeberposition gilt im Verhältnis zur Treuhänderin nur dann als Treugeber, wenn er den Erwerb nach Ziffer 1 der Treuhänderin schriftlich unter Nachweis des Erwerbs der Beteiligung angezeigt hat.
  4. Der Erwerber der Treugeberposition hat der Treuhänderin bei Übertragung der Treugeberposition auf ihn einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 1,0 % des Nominalbetrages der übertragenen Treugeberposition entsprechenden Kommanditeinlage, maximal aber einen Betrag in Höhe von € 500,- zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer zu zahlen.

#### **§ 8 Tod des Treugebers**

Im Falle des Todes eines Treugebers gilt § 15 des Gesellschaftsvertrages entsprechend.

#### **§ 9 Laufzeit/Beendigung des Treuhandverhältnisses**

1. Dieser Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Wechselt der Treugeber gemäß § 3 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages in die Stellung als Kommanditist, gelten die Bestimmungen dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages im Rahmen einer Verwaltungstreuhand (d.h. Verwaltung im Namen und auf Rechnung des wechselnden Treugebers) fort, soweit sich aus der unmittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nicht zwingend etwas anderes ergibt.
3. Die Treuhänderin ist berechtigt, die treuhänderische Beteiligung an der Gesellschaft im Ganzen mit allen Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Der Treugeber erteilt hiermit seine Zustimmung zur Übertragung. Ziffer 2 bleibt unberührt.
4. Der Treugeber ist berechtigt, diesen Treuhand- und Verwaltungsvertrag ordentlich zu kündigen, soweit die Kündigung der Gesellschaft durch deren Gesellschafter nach den Bestimmungen des Gesellschafts-

vertrages möglich ist. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Treuhänderin zu erfolgen und muss der Treuhänderin spätestens vier Wochen vor Beginn der Kündigungsfrist des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (§ 17 Ziffer 2) zugehen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Soweit erforderlich, ist die Treuhänderin verpflichtet, ihre treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung unverzüglich im verhältnismäßigen Umfang zu kündigen.

5. Kündigt der Treugeber, für den die Treuhänderin im Rahmen einer Verwaltungstreuhand tätig ist, den Gesellschaftsvertrag, erlischt die Verwaltungstreuhand automatisch mit Wirksamkeit dieser Kündigung.
6. Die Treuhänderin ist berechtigt, diesen Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Monats durch eingeschriebenen und an die Treugeber gerichteten Brief ordentlich zu kündigen. Eine Kündigung durch die Treuhänderin kann jedoch frühestens zu dem für eine Kündigung der Gesellschaft vorgesehenen Termin ausgesprochen werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Für den Fall der Kündigung überträgt die Treuhänderin ihre treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft bereits jetzt mit allen Rechten und Pflichten auf die zum Zeitpunkt der Kündigung vorhandenen Treugeber. Die Übertragung erfolgt jeweils in dem Umfang, in dem sie die Beteiligung zu diesem Zeitpunkt für den jeweiligen Treugeber treuhänderisch hält. Die Übertragung erfolgt im Wege der Sonderrechtsnachfolge jeweils aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der Eintragung des jeweiligen Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister. Der jeweilige Treugeber nimmt die ihn betreffende Übertragung auf den vorgenannten Wirksamkeitszeitpunkt mit Abschluss dieses Vertrages an.
7. Im Übrigen endet dieser Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens mit der Vollbeendigung der Gesellschaft.

#### **§ 10 Sonstige Bestimmungen**

1. Der Treugeber ist verpflichtet, der Treuhänderin Namens- und Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen und Einberufungen erfolgen, soweit nicht anders angegeben, jeweils per einfachen Brief an die letzte der Treuhänderin bekannt gegebene Adresse. Für die Absendung gilt das jeweilige Datum des Poststempels.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag oder aufgrund dieses Vertrages ergebenden Ansprüche ist – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg.
3. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Änderung dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

Hamburg, den 2. Mai 2008

Hesse Newman Private Shipping I GmbH & Co. KG

vertreten durch

gez. Dr. Werner Großekämper  
Verwaltungsgesellschaft Hesse Newman  
Private Shipping I mbH

gez. Helge Schaare  
Verwaltungsgesellschaft Hesse Newman  
Private Shipping I mbH

gez. Matthias J. Brinckman  
OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH

Anleger schließen diesen Treuhand- und Verwaltungsvertrag durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung und Annahme derselben durch die OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH ab.

# Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung des Emissionskapitals (Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag)

zwischen der

**Hesse Newman Private Shipping I GmbH & Co. KG,  
Hamburg,  
– im Folgenden „Beteiligungsgesellschaft“ genannt –**

und der

**ASSENSIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
Hamburg,  
– im Folgenden „Kontrollleur“ genannt –**

## Präambel

1. Das Emissionskapital beträgt gemäß Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft – in der Fassung vom 2. Mai 2008 – (im Folgenden Gesellschaftsvertrag genannt) € 19.985.000,-. Zusätzlich ist ein Agio in Höhe von 5 % der jeweiligen Beteiligungssumme zu leisten. Gemäß §3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages kann das Emissionskapital um bis zu €10.000.000,- erhöht werden.
2. Das Emissionskapital dient dem mittelbaren oder unmittelbaren Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften, die Schiffe erwerben, im Eigentum halten und/oder betreiben (im Folgenden „Anlageobjekte“). Darüber hinaus dient das Emissionskapital der Begleichung der Gründungs-, Anlauf- und Platzierungskosten der Beteiligungsgesellschaft. Im Einzelnen wird die vorgesehene Verwendung u.a. des Emissionskapitals in der Anlage I zum Gesellschaftsvertrag sowie in dem Verkaufsprospekt „Hesse Newman Private Shipping I“ in der Fassung, in der seine Veröffentlichung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gestattet sein wird (im Folgenden zusammen „Investitionsplan“), aufgeführt. Am selben Ort finden sich auch entsprechende Angaben zur Finanzierung des Projektes (im Folgenden „Finanzierungsplan“).
3. Das Emissionskapital ist von den Anlegern auf ein Mittelverwendungskonto der Beteiligungsgesellschaft als alleinige Kontoinhaberin (im Folgenden „Mittelverwendungskontrollkonto“) einzuzahlen. Sämtliche Verfügungen der Beteiligungsgesellschaft unterliegen der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle durch den Kontrollleur gemäß diesem Vertrag.
4. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass auf der Grundlage dieses Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages kein Treuhandverhältnis begründet wird. Der Kontrollleur handelt nicht im fremden Interesse oder für fremde

Rechnung, sondern ausschließlich in Erfüllung dieses Vertrages im eigenen Interesse und auf eigene Rechnung. Er ist unabhängig und nicht an Weisungen Dritter gebunden, insbesondere nicht an solche von Anlegern, die sich an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen. Für seine Handlungen ist allein dieser Vertrag maßgeblich, in dem formale Voraussetzungen vereinbart sind, bei deren Vorliegen er seine Zustimmung durch Mitzeichnung zu Verfügungen der Beteiligungsgesellschaft zu geben und bei deren Nichtvorliegen er die Zustimmung zu verweigern hat. Der Kontrollleur ist zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der eingezahlten Gelder; er kontrolliert lediglich die Verwendung der Gelder durch die Beteiligungsgesellschaft nach formalen Kriterien. Er verfügt nicht über die Anlegergelder, sondern stimmt Verfügungen der Beteiligungsgesellschaft lediglich durch Mitzeichnung zu. Der Kontrollleur ist selbst weder berechtigt noch beauftragt, Verfügungen über die eingezahlten Gelder zu veranlassen.

## § 1 Gegenstand und Umfang der Kontrolltätigkeit

1. Der Kontrolle unterliegen lediglich das Emissionskapital sowie das darauf entfallende Agio in Höhe von 5%. Gegenstand der Kontrolltätigkeit sind nicht die Freigabe und die Verwendung der Fremdfinanzierung und der sonstigen Eigenmittel. Sollte während der Dauer der Kontrolltätigkeit ein Kontokorrentkredit bis zur prospektierten Höhe auf einem Mittelverwendungskontrollkonto in Anspruch genommen oder im Rahmen einer solchen Inanspruchnahme von einem anderen Konto der Beteiligungsgesellschaft Mittel auf ein Mittelverwendungskontrollkonto übertragen werden, so unterliegen die betreffenden Beträge ebenfalls der Kontrolle nach diesem Vertrag. Gegenstand der Kontrolltätigkeit sind nicht die Freigabe und die Verwendung der sonstigen Eigenmittel (Kommanditeinlagen der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, der Hesse Newman Fondsmanagement GmbH und der OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH), die unmittelbar zur Bezahlung der Anlageobjekte vorgesehen sind.
2. Die Prüfung des Kontrollleurs beschränkt sich darauf, ob die in den §§3 und 4 genannten Voraussetzungen formal vorliegen. Darüber hinaus wird er keine Kontrolltätigkeiten ausüben, insbesondere nicht hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption des Beteiligungsangebotes, der Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern,

der Werthaltigkeit von Garantien (prospektgemäß sind keine Garantien vorgesehen) oder der von Dritten gegenüber der Beteiligungsgesellschaft erbrachten Leistungen sowie der Werthaltigkeit oder Ertragsfähigkeit der anzukaufenden Beteiligungen.

## § 2 Ausgestaltung des Mittelverwendungskontrollkontos

1. Die Vertretungsberechtigungen/Kontovollmachten für das Mittelverwendungskontrollkonto sowie ggf. weitere Mittelverwendungskontrollkonten sind durch den Kontoinhaber, somit die Beteiligungsgesellschaft, so auszugestalten, dass für die Verfügungen der Beteiligungsgesellschaft die Mitzeichnung des Kontrollleurs notwendig ist. Die jeweils kontoführende Bank, welche eine Kopie dieses Vertrages erhält, ist anzuweisen, dass Änderungen hinsichtlich der Vertretungsberechtigungen/Kontovollmachten jeweils der schriftlichen Zustimmung des Kontrollleurs bedürfen.
2. Die jeweils kontoführende Bank ist anzuweisen, dem Kontrollleur Zweitschriften der Auszüge des Mittelverwendungskontrollkontos und sämtliche das Konto betreffende Korrespondenz unverzüglich zur Kontrolle zu übersenden.
3. Auf Wunsch wird die Beteiligungsgesellschaft dem Kontrollleur ermöglichen, die Kontoumsätze unter Anwendung eines anerkannten Online-Banking-Verfahrens (z.B. FTAM, HBCI oder T-Online) online abzurufen. In diesem Fall kann auf die Zusendung von Zweitschriften der Kontoauszüge verzichtet werden.

## § 3 Mittelfreigabekontrolle

Der Kontrollleur wird erst dann mit der Mittelverwendungskontrolle gemäß §4 beginnen, wenn von der Beteiligungsgesellschaft folgende Nachweise erbracht werden:

- a) Unterzeichneter Gesellschaftsvertrag als Nachweis der Verpflichtung der Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, der Hesse Newman Fondsmanagement GmbH, Hamburg, sowie der OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, zur Übernahme von Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) in Höhe von insgesamt € 15.000,-.
- b) Unterzeichneter Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie schriftliche Mitteilung des Treuhänders gegenüber der Beteiligungsgesellschaft über die jeweilige Erhöhung ihrer Kommanditeinlage gemäß § 4 Ziffern 3 und ggf. 5 des Gesellschaftsvertrages.

- c) Gestattung der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes gemäß §8i Abs. 2 Satz 1 Verkaufsprospektgesetz.

## § 4 Mittelverwendungskontrolle

1. Der Kontrollleur prüft die betragsmäßige Übereinstimmung der von der Beteiligungsgesellschaft veranlassten Verfügungen über das auf dem Mittelverwendungskontrollkonto vorhandene Emissionskapital mit dem in der Präambel genannten Investitionsplan und den entsprechenden Verträgen und Vergütungsvereinbarungen. Er ist dabei zur Unterzeichnung dieser Verfügungen vorbehaltlich Absatz 2 berechtigt und verpflichtet, wenn die Zahlungen an die dort genannten Empfänger in der dort genannten Höhe (ggf. zzgl. Umsatzsteuer) zu leisten sind, im Falle des Ankaufs bzw. Übernahme von Anlageobjekten die rechtsverbindlich unterzeichneten Kaufverträge vorgelegt werden oder eine ggf. in Anspruch genommene Eigenkapitalzwischenfinanzierung des Emissionskapitals abgelöst wird und darüber hinaus die in §3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
2. In sachlicher Hinsicht sind Überschreitungen der im Investitionsplan festgelegten Positionen – soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden – nicht zulässig. Abweichungen, die sich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu vertraglichen Vereinbarungen stehen. Soweit sich darüber hinaus Abweichungen ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig.
3. Sofern dem Kontrollleur durch die Beteiligungsgesellschaft nachgewiesen wird, dass Honorare, Vergütungen oder sonstige Kosten, die im Investitionsplan enthalten waren, von einem nicht der Mittelverwendungskontrolle unterliegenden Konto beglichen wurden, erfolgt bei Verfügungen der Beteiligungsgesellschaft über die Auskehrung des entsprechenden Betrages auf ein laufendes Konto der Beteiligungsgesellschaft die unverzügliche Mitzeichnung des Kontrollleurs, wenn die Voraussetzungen für eine Zustimmung für eine Zahlung vom Mittelverwendungskontrollkonto vorliegen.
4. Werden dem Kontrollleur Rechnungen über Honorare, Vergütungen und sonstige Kosten inkl. Umsatzsteuer vorgelegt, die jedoch im Investitionsplan als Nettobeträge ausgewiesen sind, kann die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer mit überwiesen werden, allerdings nur so lange, wie die Summe der überwiesenen und noch nicht gemäß Satz 2 zurück-

geführten Umsatzsteuerbeträge die nicht in Anspruch genommene Liquiditätsreserve nicht übersteigen. Die Beteiligungsgesellschaft ist verpflichtet, ihr etwaig erstattete Umsatzsteuer für Rechnungen, die von dem Mittelverwendungskontrollkonto gezahlt wurden, unverzüglich wieder auf dieses zurückzuführen.

5. Sofern einzelne nicht den Anlageobjekten zuzuordnende Positionen des Investitionsplans hinsichtlich ihrer Gesamthöhe kalkuliert bzw. geschätzt wurden, kann der Differenzbetrag zwischen dem kalkulierten Betrag und dem bereits insgesamt freigegebenen Betrag auf ein laufendes Konto der Beteiligungsgesellschaft überwiesen werden, wenn der bereits freigegebene Teil mindestens 75 % des kalkulierten Wertes beträgt oder die in der betreffenden Position enthaltenen wesentlichen Honorare, Vergütungen oder sonstigen Kosten bereits beglichen wurden.
6. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase und ist mit vollständiger Abwicklung der im Investitionsplan genannten Zahlungen und anschließender Auskehrung des nach der Abwicklung auf dem Mittelverwendungskontrollkonto verbleibenden Betrages an die Beteiligungsgesellschaft abgeschlossen.

#### **§ 5 Vergütung**

1. Vergütungsschuldnerin ist die Beteiligungsgesellschaft. Die Höhe der Vergütung des Kontrollleurs beträgt 0,1 % des eingeworbenen Kommanditkapitals (ohne Berücksichtigung der Kommanditeinlagen der drei Gründungskommanditisten in Höhe von insgesamt € 15.000,-), maximal aber € 25.000,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Die Vergütung ist verdient und fällig bei Vollplatzierung des Emissionskapitals, spätestens am 31. Dezember 2008 bzw. bei Ausübung der Verlängerungsoption spätestens am 31. März 2009. Der Kontrollleur hat das Recht, Abschläge entsprechend dem Investitionsfortschritt zu verlangen.

#### **§ 6 Haftung**

1. Für die Durchführung der Kontrolltätigkeit und die Haftung des Kontrollleurs auch gegenüber Dritten gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“. Danach ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers (hier: des Kontrollleurs) für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursach-

ten einzelnen Schadensfall auf € 4 Mio. beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber (hier: die Beteiligungsgesellschaft) begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer (hier: der Kontrollleur) nur bis zur Höhe von € 5 Mio. in Anspruch genommen werden.

2. Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber (hier: die Beteiligungsgesellschaft) auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
3. Ist neben dem fahrlässigen Verhalten des Kontrollleurs zugleich ein Verhalten eines anderen für einen Schaden ursächlich, so haftet der Kontrollleur anteilig in Höhe seines Verursachungsbeitrages. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Begrenzung der Höhe nach bleibt unberührt.
4. Die „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“ können beim Kontrollleur eingesehen und angefordert werden.

#### **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
2. Dieser Vertrag kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt so nahe wie möglich kommt. Falls der Vertrag Lücken aufweist, sind die Parteien verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Hamburg, den 2. Mai 2008

gez. Matthias Wiener  
für ASSENSIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hesse Newman Private Shipping I GmbH & Co. KG

vertreten durch

gez. Dr. Werner Grobökämper  
Verwaltungsgesellschaft Hesse Newman  
Private Shipping I mbH

gez. Helge Schaare  
Verwaltungsgesellschaft Hesse Newman  
Private Shipping I mbH

gez. Matthias J. Brinckman  
OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH

# Hinweise für Fernabsatzverträge

Fernabsatzverträge sind Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich Finanzdienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (beispielsweise Briefe, Prospekte, Telefon, Telefax, E-Mail) abge-

schlossen werden, es sei denn, dass der Vertragsschluss im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt. Die bei Fernabsatzverträgen nach §312 c BGB in Verbindung mit §1 BGB-Informationspflichten-Verordnung anzugebenden Informationen stellen wir Ihnen im Folgenden zur Verfügung:

## 1. Informationen zu den mit dem Verbraucher in Kontakt tretenden wesentlichen Vertragspartnern

### Treuhänderin

Firma OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH  
Geschäftsanschrift Zippelhaus 2, 20457 Hamburg  
Telefon: 040 - 42 93 21-0, Fax: 040 - 42 93 21-79  
info@ocean-treuhand.de  
Handelsregister / Sitz Amtsgericht Hamburg, HRB 89 874 / Sitz: Hamburg  
Geschäftsführer Matthias J. Brinckman, Hamburg  
Jan Semmerow, Hamburg  
Hauptgeschäftstätigkeit Übernahme der Stellung als Treuhänderin an Beteiligungsgesellschaften.

### Emittentin, Beteiligungsgesellschaft

Firma Hesse Newman Private Shipping I GmbH & Co. KG  
Geschäftsanschrift Gorch-Fock-Wall 3, 20354 Hamburg  
Handelsregister / Sitz Amtsgericht Hamburg, HRA 108377 / Sitz: Hamburg  
Komplementärin Verwaltungsgesellschaft Hesse Newman Private Shipping I mbH  
Amtsgericht Hamburg, HRB 105342 / Sitz: Hamburg  
Geschäftsführer Dr. Albrecht Gundermann, Hamburg  
Dr. Werner Großekämper, Hamburg  
Hauptgeschäftstätigkeit Mittelbare oder unmittelbare Beteiligung (Erwerb, Verwaltung und Veräußerung) an Gesellschaften, die Schiffe erwerben, im Eigentum halten und/oder betreiben.

### Anbieterinnen

Firma Maritim Equity Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG  
Geschäftsanschrift Zippelhaus 2, 20457 Hamburg  
Telefon: 040 - 33 44 15 18 - 0, Fax: 040 - 33 44 15 18 - 99  
info@maritim-equity.de  
Handelsregister / Sitz Amtsgericht Hamburg, HRA 106436 / Sitz: Hamburg  
Komplementärin Verwaltungsgesellschaft Maritim Equity mbH  
Amtsgericht Hamburg, HRB 101690 / Sitz: Hamburg  
Geschäftsführer Dr. Werner Großekämper, Hamburg / Frank Moysich, Hamburg  
Hauptgeschäftstätigkeit Entwicklung, Konzeption und Vertrieb von geschlossenen Fonds sowie Beratung, Aufbau und Verwaltung der Beteiligungsportfolios der Beteiligungsgesellschaften während ihrer Laufzeiten.

Firma Hesse Newman Capital AG  
Geschäftsanschrift Gorch-Fock-Wall 3, 20354 Hamburg  
Telefon: 040 - 3 39 62 - 222, Fax: 040 - 3 39 62 - 409  
info@hesse-newman.de  
Handelsregister / Sitz Amtsgericht Hamburg, HRB 101970 / Sitz: Hamburg  
Vorstände Helge Schaare, Hamburg / Claus Tumbrägel, Gettorf / ab 1. September 2008 zusätzlich:  
Marc Drießen, Hamburg / Dr. Marcus Simon, Bissendorf  
Aktionäre FHR Finanzhaus AG, Hamburg  
Hauptgeschäftstätigkeit Vertrieb von geschlossenen Fonds sowie Beratung.

### Vermittler / Generalvermittler

Firma Hesse Newman Capital AG

Zu den Angaben vergleiche oben zur Anbieterin.

Der Generalvermittler ist berechtigt, Untervermittler einzuschalten. Die Person des Untervermittlers ergibt sich jeweils aus der Beitrittserklärung.

### **Aufsichtsbehörde**

Die angegebenen Personen unterliegen, soweit nicht ausdrücklich erwähnt, nicht der Aufsicht einer speziellen Aufsichtsbehörde.

### **2. Risikohinweise**

**Für die umfassende Beurteilung einer Beteiligung ist es erforderlich, dass der Anleger den kompletten Verkaufsprospekt einschließlich der Angaben über die Risiken auf den Seiten 19–31 sorgfältig und vollständig durchliest. Im Zweifelsfall kann die Einholung von rechtlichem und steuerlichem Rat erforderlich sein.**

### **3. Merkmale der Beteiligung, Zustandekommen des Vertrages, Vorbehalte**

a) Der Anleger erwirbt über die Treuhänderin einen treuhänderisch gehaltenen Anteil an einer Beteiligungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, die ihrerseits Anteile an anderen Beteiligungsgesellschaften in der Rechtsform von KGs, die Eigentümer oder Betreiber von Schiffen sind („Schiffsgesellschaften“), erwirbt, verwaltet und veräußert. Er hat nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft die Möglichkeit, die erworbene Beteiligung selbst unmittelbar als Kommanditist zu übernehmen. Über Auszahlungen der Beteiligungsgesellschaft partizipiert er an den Auszahlungen der Schiffsgesellschaften.

b) Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen dem Anleger und der Treuhänderin kommt zustande, wenn die Treuhänderin die Beitrittserklärung des Anlegers annimmt. Der Anleger verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Die Treuhänderin ist nicht verpflichtet, das Angebot des Anlegers zum Beitritt anzunehmen.

c) Spätestens wenn das einzuwerbende Kommanditkapital in Höhe von € 20.000.000,- (ggf. zzgl. weiterer € 10.000.000,-) eingeworben ist, jedoch nicht später als zum 31. Dezember 2008 bzw. bei Ziehung der Verlängerungsoption spätestens am 31. März 2009 werden keine Beitrittserklärungen mehr angenommen.

### **4. Informationen zur Mindestlaufzeit der Beteiligung, Kündigungsmöglichkeiten**

**a) Die Beteiligungsgesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Ein direkt als Kommanditist ins Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft eingetragener Anleger kann seine Beteiligung an dieser mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, jedoch erstmalig zum 31. Dezember 2023 ordentlich kündigen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung der**

**Beteiligungsgesellschaft eines als Kommanditist ins Handelsregister eingetragenen Anlegers endet auch der zwischen dem Anleger und der Treuhänderin bestehende Treuhand- und Verwaltungsvertrag. Im Übrigen kann der direkt als Kommanditist ins Handelsregister eingetragene Anleger den auf unbestimmte Zeit geschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ohne Kündigung endet der Gesellschaftsvertrag mit dem Kommanditisten, wenn er aus einem der folgenden Gründe ausscheidet: Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder Ablehnung desselben mangels Masse; Pfändung der Beteiligung des Kommanditisten durch einen Gläubiger und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von vier Wochen aufgehoben wird; Klage des Kommanditisten auf Auflösung der Beteiligungsgesellschaft; Ausschluss des Gesellschafters (siehe unten lit. e)).**

**b) Ein nicht als Kommanditist eingetragener, sondern mittelbar über die Treuhänderin beteiligter Anleger („Treugeber“) kann seine Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft nur dadurch ordentlich kündigen, dass er den Treuhand- und Verwaltungsvertrag kündigt. Eine ordentliche Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ist dabei nur dann zulässig, wenn eine Kündigung der Beteiligungsgesellschaft nach den Bestimmungen von deren Gesellschaftsvertrag möglich ist, mithin zum Jahresende, erstmalig zum 31. Dezember 2023. Eine Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Treuhänderin ist zur teilweisen Kündigung der Beteiligungsgesellschaft berechtigt, wenn und soweit ein treugeberisch über sie beteiligter Anleger den Treuhand- und Verwaltungsvertrag ordnungsgemäß kündigt. Ferner ist die Treuhänderin zur Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Monats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2023 berechtigt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist ihr jederzeit möglich. Die Treuhänderin scheidet anteilig mit der für einen Anleger treuhänderisch gehaltenen Beteiligung aus der Beteiligungsgesellschaft aus, wenn in der Person des Anlegers einer der Ausscheidensgründe vorliegt.**

**c) Ein Anleger, der selbst als Kommanditist ins Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft eingetragen ist, hat die Kündigung durch eingeschriebenen Brief an die Hesse Newman Private Shipping I GmbH & Co. KG, Zippelhaus 2, 20457 Hamburg, zu erklären. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens.**

**d) Ein Anleger, der über die Treuhänderin treugeberisch an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt ist, hat**

die Kündigung durch eingeschriebenen Brief an die OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Zippelhaus 2, 20457 Hamburg, zu erklären. Die Kündigung muss der Treuhänderin spätestens vier Wochen vor Beginn der sechsmonatigen Kündigungsfrist des § 17 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft zugehen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens.

e) Anleger, die selbst als Kommanditisten ins Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft eingetragen sind, können aus wichtigem Grund, insbesondere bei Nichtleistung ihrer Kommanditeinlage gemäß § 3 Ziffer 9 des Gesellschaftsvertrages, aus der Beteiligungsgesellschaft ausgeschlossen werden. Dies gilt entsprechend, wenn einer der im Gesellschaftsvertrag genannten Gründe in der Person eines mittelbar als Treugeber über die Treuhänderin beteiligten Anlegers vorliegt; in diesem Fall kann die Treuhänderin anteilig mit dem für den Anleger als Treugeber gehaltenen Teil ihrer Kommanditeinlage ausgeschlossen werden. Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung der Beteiligungsgesellschaft beschließen. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag endet ohne Kündigung, wenn Gläubiger der Treuhänderin in deren Kommanditbeteiligung vollstrecken oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Treuhänderin beantragt wird.

#### **5. Beteiligungsbetrag, Steuern, Liefer- und Versandkosten, Einzelheiten der Zahlung, Kosten der Fernkommunikation, sonstige Kosten**

Die vom Anleger zu zahlende Gesamtsumme ist abhängig von der Höhe, mit der sich der Anleger an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen möchte (Kommanditeinlage). Zusätzlich zu der individuell vom Anleger gezeichneten Beteiligungssumme hat der Anleger ein Agio in Höhe von 5 % gemäß Beitrittserklärung zu entrichten. Im Übrigen fallen lediglich übliche Überweisungs- sowie Porto- und Telefongebühren für die Kommunikation an.

Für die mögliche Umwandlung seiner Beteiligung als Treugeber in eine direkte Beteiligung muss der Anleger die Kosten (ca. 1 % der Beteiligung für die notarielle Beglaubigung seiner Handelsregistervollmacht) tragen.

Vorbehaltlich der Tatsache, dass der Erwerber einer direkt gehaltenen Beteiligung verpflichtet ist, der Beteiligungsgesellschaft die ihr aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb entstehenden Kosten zu erstatten, und der Erwerber einer direkt gehaltenen Beteiligung, für die eine Verwaltungstreuhandenschaft besteht, ebenso wie der Erwerber einer treugeberisch gehaltenen Beteiligung der Treuhänderin einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 1 % des Nominal-

betrages der auf ihn übertragenen Kommanditeinlage bzw. der auf ihn übertragenen Treugeberposition entsprechenden Kommanditeinlage, maximal aber einen Betrag in Höhe von € 500,-, zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer, schulden, entstehen bei einer Veräußerung der Beteiligung seitens der Beteiligungsgesellschaft oder der Treuhänderin keine gesonderten Kosten. Der Veräußerer hat neben dem Erwerber als Gesamtschuldner auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft ggf. gewerbesteuerliche Nachteile zu erstatten. Schaltet der Anleger bei Veräußerung der Beteiligung Dritte, z.B. Makler, ein, können dort weitere Kosten anfallen. Eventuell anfallende, in der Höhe nicht feststellbare Kosten können für den Anleger für die Löschung aus dem Handelsregister sowie für eine ggf. anfallende Vorfälligkeitsentschädigung bei einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung seiner Beteiligung entstehen.

Die Mindestbeteiligung beträgt € 10.000,-. Hinzu kommt ein vom Anleger zu zahlendes Agio gemäß Beitrittserklärung. Beteiligungen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Einzelheiten hierzu findet der Anleger in diesem Verkaufsprospekt u.a. auf Seite 80/81. Der Beteiligungsbetrag (Einlage) zzgl. Agio muss als Bareinlage in Euro zu den in der Beitrittserklärung angegebenen Terminen auf das Einzahlungskonto eingezahlt werden.

#### **6. Zustandekommen der Verträge im Fernabsatz**

Durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittserklärung gibt der Anleger gegenüber der OTV Ocean Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH ein Angebot auf Beitritt zu der Beteiligungsgesellschaft im dargestellten Verhältnis und gleichzeitig ein Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ab. Der Beitritt zu der Beteiligungsgesellschaft und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird wirksam, wenn die Treuhänderin oder ein Bevollmächtigter dieses Angebot annimmt.

Der Anleger ist für die Dauer von drei Monaten ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung an sein Angebot gebunden. Er verzichtet auf den Zugang der Annahme. Ihm wird die Annahme des Angebotes jedoch schriftlich mitgeteilt.

#### **7. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sprachen**

Die Beteiligungsgesellschaft und sämtliche Verträge einschließlich des Treuhand- und Verwaltungsvertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für alle vorvertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten, insbesondere zwischen dem Anleger und der Treuhänderin. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Regelungen. Ansonsten ist, soweit vertraglich geregelt, als Gerichtsstand Hamburg vereinbart. Der Verkaufsprospekt einschließlich der darin enthaltenen wesentlichen Verträge ist in deutscher Sprache verfasst.

Die Kommunikation zwischen der Beteiligungsgesellschaft, der Treuhänderin und dem Anleger erfolgt in deutscher Sprache.

#### **8. Widerrufsrecht**

Der Anleger kann seine Beteiligung nach Maßgabe der in der Beitrittserklärung separat abgedruckten und besonders hervorgehobenen Widerrufsbelehrung widerrufen.

#### **9. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen**

Die im Verkaufsprospekt vom 9. Juni 2008 enthaltenen Informationen bleiben bis zur Bekanntgabe von nachtragspflichtigen Sachverhalten bzw. Prospektergänzungen aktuell.

#### **10. Informationen zu etwaigen Rechtsbehelfen und dem Bestehen einer Einlagensicherung**

##### **a) Außergerichtliche Schlichtungsstelle**

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen einschließlich damit zusammenhängender Streitigkeiten aus der Anwendung des § 676 h BGB können die Anleger (unbeschadet ihres Rechtes, die Gerichte anzurufen) die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Die Voraussetzungen für den Zugang zu der Schlichtungsstelle regelt die Schlichtungsstellenverfahrensordnung. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenverfahrensordnung sind bei der Schlichtungsstelle erhältlich. Die Adresse lautet:

Deutsche Bundesbank  
– Schlichtungsstelle –  
Postfach 11 12 32  
60047 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/2388-1907, Fax: 069/2388-1919  
www.bundesbank.de

Bei Streitigkeiten mit einer der Anbieterinnen, der Treuhänderin oder mit der Beteiligungsgesellschaft, die mit der Verwaltung der Beteiligung im Zusammenhang stehende Sachverhalte betreffen, steht dem Anleger zudem ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren, eingerichtet bei der Ombudsstelle Geschlossene Fonds, zur Verfügung. Die Voraussetzungen für den Zugang zu der Schlichtungsstelle regelt die Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds. Ein Merkblatt sowie die Verfahrensordnung sind bei der Ombudsstelle erhältlich. Die Adresse lautet:

Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.  
Postfach 64 02 22  
10048 Berlin  
info@ombudsstelle-gfonds.de  
www.ombudsstelle-gfonds.de

Beschwerden sind jeweils schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und Beifügung von Kopien der zum Verständnis der Beschwerde notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Schlichtungsstelle einzureichen. Der Anleger hat zudem zu versichern, dass in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch kein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen wurde. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder per Fax eingereicht werden; eventuell erforderliche Unterlagen sind dann per Post nachzureichen. Sie können sich im Verfahren vertreten lassen.

##### **b) Einlagensicherung**

Ein Garantiefonds, wie beispielsweise der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, steht für Beteiligungsangebote wie dem vorliegenden nicht zur Verfügung.









**HESE NEWMAN CAPITAL AG**

Gorch-Fock-Wall 3

20354 Hamburg

Telefon (040) 3 39 62 - 222

Telefax (040) 3 39 62 - 409

eMail [info@hesse-newman.de](mailto:info@hesse-newman.de)

Web <http://www.hesse-newman.de>